ZUR ENTSTEHUNG

DES

ADELSFIDEIKOMMISSES

IN UNTERITALIEN

EINE SOZIALGESCHICHTLICHE UNTERSUCHUNG

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER KGL. LUDWIG-MAXIMILANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

ACAD. LUDD. BAT. BIBL.

VORGELEGT VON

C. L. FRITHJOF NOACK

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1911

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Geheimer Hofrat Prof. Dr. BRENTANO

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 113. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz" im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin.

Einleitung

Während von Natur die Apenninische Halbinsel in eine östliche und eine westliche Hälfte geschieden ist, hat die Geschichte die Teilung nach anderen geographischen Gesichtspunkten vorgenommen. Bis heute führen Nord- und Süditalien wirtschaftlich und politisch, trotz strengster Verwaltungszentralisation, scharf unterschiedene Sonderexistenzen. Ist die Geschichte Ober- und Mittelitaliens die Geschichte freier Kommunen und aus ihnen hervorgegangener Territorialstaaten, so ist die Geschichte Unteritaliens die eines reinen Feudalstaates. Diese unteritalienische Feudalität ist verhältnismäßig jungen Datums. Während im übrigen Italien die feudale Ordnung bereits Ende des 9. Jahrhunderts ihre volle Ausbildung erreicht hat[1]), tritt das Lehen erst zwei Jahrhunderte später auf den süditalienischen Boden. Aber sogleich voll ausgebildet in seiner charakteristischsten Gestalt. Es ist das normännische Lehen, das etwa gleichzeitig über den Kanal nach der britischen Insel verpflanzt wird. Allerdings brachten die Normannen nicht eine völlig neue Ordnung. Selbst in den byzantinisch gebliebenen Südspitzen der Halbinsel (von den langobardischen Herzogtümern ganz zu schweigen) hatten sich bereits ausgeprägte Ansätze feudaler Besitzordnung gebildet[2]). Aber das Neue war die der normännischen Feudalität eigentümliche, von der in Italien allgemein gebräuchlichen abweichende Erbfolgeordnung. Das normännische Lehen ist ein Primogenialleben, es wird iure Francorum, d. h. in der Singularsukzession

[1]) Ciccaglione p. 70 ff.

[2]) Ciccaglione p. 89 ff., 93 ff., 111 f., 219 ff.

des Erstgeborenen vererbt. Damit trat es von vornherein in auffallenden Gegensatz nicht nur zu dem Feudalrecht des übrigen Italiens, dem langobardischen [3]), sondern auch zu dem einheimischen Allodialerbrecht [4]). Dies kannte nur die gleiche Erbfolge. Und im Gegensatz zu ihren englischen Vettern haben die unteritalienischen Normannen dasselbe nicht zu verdrängen vermocht [5]). Während sich in England, wie in Frankreich und Deutschland, zur Erfüllung der Grundholdenpflichten die Einzelerbfolge ausbildete, hat in Italien die Hauskommunion die Interessen des Grundherrn mit denen des Grundholden versöhnt [6]). Die Einzelerbfolge blieb Herrenrecht.

Dies Herrenrecht hat seine bis zum 17. Jahrhundert wesentlich unverändert gebliebene Ordnung in Kaiser Friedrichs II. Constitutio Ut de successionibus comitum et baronum (Const. Sic. lib. III tit. 27) gefunden.

Das Lehen ist unveräußerlich und unteilbar. Nur mit Zustimmung der Krone kann es belastet werden [7]). Die Erbfolge ist eine gesetzliche. Der Inhaber kann weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag unter Lebenden über dasselbe verfügen, es sei denn, daß ein besonderes königliches Privileg ihm von Fall zu Fall die Erlaubnis dazu erteile. Der älteste Sohn folgt in das Lehen, die Töchter wer-

---

[3]) Einige wenige freiteilbare langobardische Lehen haben sich auch nach Eindringen der Normannen in den Bergen der Abruzzen erhalten und zwar bis ins 18. Jahrhundert. Vgl. de Luca XVI, 1, p. 219; Giannone I p. 111; Grimaldi I p. 133, II p. 200; Pecchia II p. 136 u. 203; Bianchini p. 27.

[4]) Nach den zu Anfang des 14. Jahrhunderts aufgezeichneten Consuetudines Neapolitanae (Cons. Si moriatur) herrscht im Allod gleiche Erbfolge aller Söhne mit Dotierungspflicht gegenüber den Töchtern entsprechend dem in allen italienischen Kommunen herrschenden Statutarrecht.

[5]) Selbst der italienische Majoratist par excellence, Giovanni Torre, hat noch im majoratswütigen 17. Jahrhundert diese Tatsache aufs schärfste unterstrichen: „... in Italia nostra nulla lex extat, dispositio aut statutum, ut maior natu aliquid habeat peculiare et praecipuum ultra alios fratres in successione parentum“ (Joannis Torre, De successione in maioratibus et primogenituris Italiae, Lugduni 1688, I p. 7).

[6]) Ciccaglione p. 272.

[7]) Const. Sic. lib. III tit. 5.

den mit einer Aussteuer[7a]), die Kadetten mit einer lebenslänglichen Rente abgefunden, welche im Kapitalswerte ihrem gemeinrechtlich bemessenen Pflichtteil entspricht[8]). Im übrigen sind sie auf das Leben in fremden Diensten als fahrende Ritter angewiesen[9]); mehr als das Unentbehrliche zu diesem Leben soll ihnen nicht gewährt werden. Das sagt der Name, der für ihre Apanage üblich ist: vita et militia[10]).

Wie lange kann die so beschränkte Familie das Lehen genießen? Soferne sie dasselbe nicht durch Konfiskation verliert[11]), geht das Lehen von Erstgeborenen zu Erstgeborenen durch die ganze männliche Deszendenz des ersten Inhabers. Fehlen Söhne, so tritt die älteste Tochter an deren Stelle; durch deren Heirat verliert die Familie das Lehen. Nicht aber wenn auch Töchter fehlen. Das Heimfallsrecht der Krone tritt erst später ein. Beim ererbten Lehen sind nach den Kindern des Verstorbenen seine Geschwister und deren Kinder in derselben Ordnung folgeberechtigt. Aber über die Neffen und Nichten geht die Erbfolge nicht hinaus. Im Gegensatz zum übrigen Italien tritt beim Fehlen des dritten Grades der Seitenlinie das Heimfallsrecht der Krone in Wirksamkeit.

Trotz dieser Beschränkung der Verfügungs- und Vererbungsmöglichkeit hat dieses Erbrecht sich fast ohne Widerspruch drei Jahrhunderte lang erhalten. Zunächst empfanden die Barone nur die ihnen günstigen Wirkungen der Geschlossenheit ihres Besitzes. Sie verhalf ihnen dazu, „jene viel großartigeren

---

[7a]) Eod. l. tit. 26.

[8]) Nach der allgemein rezipierten Lehre eines der ältesten Kommentatoren, des Andrea d'Isernia (vgl. Ciccaglione p. 443).

[9]) Giannone III p. 28.

[10]) Zur Bestreitung dieser Lehenslasten konnten die Hintersassen in Anspruch genommen werden (Const. Sic. lib. III tit. 21).

[11]) Bei Hochverrat des Lehensträgers geht das Lehen der ganzen Familie verloren, nicht allein wie bei den englischen dona conditionalia auf Lebenszeit des Delinquenten (Brentano p. 187). Diese dem Lehenscharakter des Gutes entsprechendere größere Strenge ist noch im 16. Jahrhundert von Ferdinand dem Katholischen aufrecht erhalten worden; eine in Kap. 49 der 1503 an den Eroberer Neapels, Gonsalvo de Cordoba, gerichteten Petitionen ausgesprochene Bitte um Milderung wurde abgelehnt (Privil. I p. 52 ff.).

politischen Institutionen“ zu schaffen, die der deutsche Geschichtschreiber des Erstgeburtsrechtes, Hermann Johann Friedrich Schulze, in Unteritalien und Sizilien im Gegensatz zum „zersplitterten Nord- und Mittelitalien“ sehen zu dürfen glaubte. Er schreibt: „Das Staatsleben im Süden der Halbinsel gewährt das imposante Bild eines größeren Reichskörpers, welcher sich außerdem nirgends in Italien wiederfindet. Der Feudalismus hat hier, wie in Frankreich, im großen Stil gearbeitet und ein stolzes Gebäude aufgeführt; höhere aristokratische Familieninteressen eines feudalistischen Adels, welcher einen eigenen Königsthron umrankte, haben hier die spießbürgerlichen Bedenken leicht überwunden, welche das städtische Patriziat des nördlichen und mittleren Italiens gegen die Durchführung der Unteilbarkeit der Lehen und der Primogenitur hegen mußte“ [12]).

Das 14. und 15. Jahrhundert haben in der Tat den „höheren aristokratischen Familieninteressen“ reichlich Gelegenheit geboten sich auszuleben. Während das ganze Werk des Begründers der normannischen Monarchie und seines Enkels und Fortsetzers, des staufischen Kaisers, die Bändigung einer in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits in voller Wildheit aufgeblühten Feudalität [13]) darstellt, und sowohl in politischer wie sozialer Beziehung die Gründung des absoluten Staates bedeutet, haben bereits die ersten Anjous sich vergeblich bemüht, dies Gebäude aufrecht zu erhalten. Mit Hilfe der Barone emporgekommen, vor allen anderen von ihren eigenen Gefolgsleuten abhängig, welche als Enterbte der französischen feudalen Ordnung im eroberten Lande zu jener Stellung von Familienstiftern gelangt waren, die ihnen die Heimat versagt hatte, mußte die Krone der Anjous allmählich fast ebenso in Abhängigkeit von ihren Großen geraten, wie jenseits der Meerenge nach der Vesper die Aragonier. Dort etwas früher, auf dem neapolitanischen Festlande etwas später, sinkt das friderizianische Gebäude dahin. Aber „der Feudalismus hat hier wie in Frankreich im großen Stile gearbeitet und ein stolzes Ge-

[12]) Schulze p. 225.

[13]) Pecchia I p. 196; Winspeare Note 34.

bäude aufgeführt". In wilden Kämpfen, welche durch verschiedene Thronprätendenten den Schein einer hochpolitischen Angelegenheit erhalten, toben sich die baronalen Familienfehden von Anfang des 14. bis Mitte des 15. Jahrhunderts aus[14]). Mit den Waffen des Krieges und einer klugen Heiratspolitik, welche die strengen Verehelichungsbeschränkungen der Normannenkönige über den Haufen warf[15]), wurden große Baronalstaaten geschaffen und die Unteilbarkeit hatte dieselbe Wirkung, die im übrigen Europa zur Bildung souveräner Territorien führte. Die im Jahre 1445 aufgenommene Erhebung über die Untertänigkeitsverhältnisse der Gemeinden des Königreichs zeigt den Erfolg in voller Schärfe. Nach ihr unterstanden von 1550 Gemeinden nur 102 unmittelbar dem königlichen Domanium, 43 waren geistliche Lehen, die übrigen 1400 waren baronal. Ueber ein Drittel von ihnen befand sich in den Händen von 19 Baronen, über ein weiteres Fünftel in den Händen eines einzelnen. Während die übrigen 19 von 15—48 Gemeinden mit einem rechnerischen Durchschnitt von 26 ihr eigen nannten (darunter allerdings größere Städte wie Salerno und Sessa), so gebot Giovanni Antonio Orsini del Balzo, Großconnetable des Königreichs, als Herzog von Bari, Fürst von Tarent und Graf von Lecce über 300 Gemeinden, d. h. über einen geschlossenen Staat, der den ganzen Südosten der italienischen Halbinsel umfaßte[16]). Dazu kam, was er seiner

---

[14]) Es ist die Zeit der Kämpfe zwischen Durazzesken und Angioinen. Der beste Kenner der Geschichte des italienischen Adels, Pompeo Litta, schildert im biographischen Artikel über Ramondello Orsini del Balzo das Verhalten des Adels folgendermaßen: „L'ondeggiar de' baroni tra i partiti altro non era che tenersi vigilanti sopra quello che loro conveniva, poco loro importando il trionfo dell' uno o dell' altro pretendente. I baroni possedevano provincie intere, e i pagamenti fiscali cadevano nelle mani loro, e col pretesto di mantenere le milizie, vi rimanevano. L'autorità de' baroni cresceva, quando erano bilanciate le forze de' due pretendenti, cosicchè non desideravano mai d' alcuno un completo trionfo" (Litta, Orsini tav. XII).

[15]) Friedrichs Const. Honorem nostri diadematis; sie zu umgehen, wandten die Barone die Cautela de honorabili vita ducenda in feudis an. Siehe über dieselbe das ihre Anwendung erfolglos verbietende Kap. Karls III. Emergentium rerum confusa varietas.

[16]) Bianchini p. 183.

Schwester und seinen Töchtern als Mitgift gegeben, was seine Schwiegersöhne dazugebracht. Noch etwa die Hälfte seines eigenen Besitzes machte der Besitz dieser von ihm abhängigen Sippe aus; etwa ein Drittel des Königreichs stand direkt oder indirekt in der Botmäßigkeit des Großconnetables [17]).

Was bedeutet diese Herrschaft? Sie ist Grundherrlichkeit und Gerichtsherrlichkeit. Während die Constitutiones Regni Siciliae die Erbuntertänigkeit aufgehoben [18]), die lassitischen Besitzrechte gebessert, die Zwangsfronden beseitigt hatten [19]), rissen bereits unter den ersten Anjous die alten Zustände auch im grundherrlich-bäuerlichen Verhältnis wieder ein [20]). Aber nicht allein auf die Grundholden erstreckte sich die Macht des Feudalherrn. Nicht alle Dorfinsassen pflegten seine Hörigen zu sein. Aber alle genossen in demselben Maße den Vorzug den Baron als Obermärker, als primus civis in ihrer universitas, ihrer Dorfgemeinde, begrüßen zu dürfen. Damit war der Baron an der Allmende interessiert, hatte dieselben Nutzungsrechte wie alle anderen Gemeindeglieder [21]), während er die altüberkommenen Rechte der Gemeinde auf seinen grundherrlichen Boden durch Sperrung desselben zu einer einträglichen Einnahmequelle verwandelte [22]). Und ebenso waren alle Mitglieder der Dorfgemeinde, ob seine eigenen Grundholden oder nicht, seiner Gerichts- und Polizeiherrlichkeit unterworfen [23]). Auch in dieser Beziehung haben die Kämpfe

---

[17]) Nach einer Zusammenstellung des Verfassers, besonders im Anschluß an die genealogischen Werke von Ammirato und Litta und zerstreuten Notizen bei Giannone, Grimaldi u. a.

[18]) Const. Sic. lib. III tit. 9.

[19]) Winspeare Note 51.

[20]) Vgl. die interessanten, bei Winspeare Note 58 abgedruckten Urkunden.

[21]) Formell dieselben, faktisch natürlich richteten sich seine Rechte nach seinen Bedürfnissen (Winspeare Note 160).

[22]) Siehe die Beschwerden der Einwohner von Montesarchio an Karl II. und dessen Befehl an den Provinzialjustitiar, eine Untersuchung zu veranstalten, vom Jahre 1309. (Abgedruckt bei Winspeare Note 58 p. 67). Ferner Winspeare p. 43.

[23]) Ciccaglione p. 378 u. 398 f. Ueber die ökonomische Bedeutung der Polizeigewalt, die sich in widerrechtlichem Einkerkern und Freilassen

des 14. und 15. Jahrhunderts die letzten den Baronen durch das Gesetzbuch Friedrichs II. gezogenen Schranken beseitigt. Sie errangen das Symbol der Majestät, den Galgen vor ihren Schlössern. Den Mächtigsten hatten schon die Anjous, um sich dieselben zu verpflichten, neben neuen Titeln den Blutbann verleihen müssen[24]). Die allgemeine Verleihung, die grundsätzliche Hingabe des friderizianischen Rechtes bildet den tatsächlichen und formellen Abschluß des Zeitalters der baronalen Anarchie. Das Parlament, das Alfons I. von Aragon im Februar 1443 in Neapel eröffnete, ist ein Siegesparlament[25]). Alfons hat über Johanna II., die letzte Anjoukönigin, gesiegt, die großen Barone, denen er den Sieg verdankt, die Repräsentanten jener aus den Kämpfen der letzten anderthalb Jahrhunderte geborenen Mächte, erfechten nun über ihn den letzten Sieg. Zum Lohn dafür, daß sie seinen Sohn Ferrante, einem Lieblingswunsche des Königs entgegenkommend, zum Thronfolger ausrufen, erlangen sie die vorher verweigerte allgemeine Gewährung des Blutbanns[26]).

Damit hatte die Einzelerbfolge in Lehen die das Staatsleben auflösende Tendenz des Feudalismus zum vollen Siege geführt.

Man wird von dieser Zeit sagen dürfen, was Brentano von

---

gegen hohes Lösegeld äußerte, siehe das 1294 gefällte Urteil Karls II. gegen den Herrn von Castellaneta (Winspeare Note 58 p. 51 u. 53). Wie bald und wie leicht das durch Roger und Friedrich II. festgesetzte Appellationsrecht an den königlichen Justitiar dahinschwand, zeigt die Beschwerde der Bewohner von Carovigno, über die Karl II. 1306 eine Untersuchung anordnete. Der Baron setzte einfach Strafen auf den Gebrauch des gesetzlich verbrieften Berufungsrechts! Eine durchaus modern anmutende Erscheinung! Eine Strafe, die er kraft seiner unmittelbaren Macht auch durchsetzen konnte (Winspeare Note 58 p. 66). Ebenso modern und einfach war das Mittel des Herrn v. Montesarchio: Aufhebung des Versammlungsrechts (Winspeare eod. l. p. 68 f.).

[24]) Schon Karl II. hatte der Not gehorchend einige Belehnungen mit hoher Gerichtsbarkeit vornehmen müssen (Bianchini 118); Johanna I. mußte gegen die Usurpation des Blutbanns eingreifen (Cap. Item quod iustitiarii), vergab aber selber neue Herzogtümer mit demselben (Winspeare Note 66).

[25]) Siehe das Protokoll dieses Reichstages in Privil. I p. 4—15.

[26]) Kap. IX der Anträge der Barone vom 28. Februar 1443.

der ersten Blütezeit des englischen Feudalismus schreibt: „In einer Zeit, da es an einer Zentralgewalt fehlte, die das Recht der einzelnen schützte, und da ein jeder gegen jeden stand, war eine derartige Organisation des Familienbesitzes auch im Interesse aller Familienglieder; je größer der Besitz, der zusammenhielt, desto größer war die Sicherheit der Besitzer“ [27]). In einer solchen Zeit konnte die Gebundenheit in der Hand eines einzelnen privatwirtschaftlich nicht lästig empfunden werden. Darum finden wir auch keine Veränderungen in den privatwirtschaftlich relevanten Bestimmungen des Lehensrechts. Das Erbrecht bleibt unverändert.

Dem gewaltigen Siege folgte der Umschwung auf dem Fuße. Der um den Preis neuer Hoheitsrechte auf den Thron gehobene Ferrante nahm das Werk Rogers und Friedrichs II. wieder auf. Die ersten und letzten Jahre seiner Regierung sind von dem Kampfe gegen die vom Großconnetable geführten Barone erfüllt. Johann Anton Orsini spielt in Neapel die Rolle, die zwei Jahrhunderte früher sein Ahnherr Simon von Montfort, Graf von Leicester, in England gespielt. In zwei großen Baronenkriegen, in denen schließlich nur macchiavellistische Kunstfertigkeit siegt, wurden der Fürst von Tarent und sein Anhang vernichtet [28]).

Damit war die politische Macht der alten Feudalität zerschmettert. Sogleich ging Ferrante daran, auch die sozialökonomischen Reformen, die Friedrich II. seinerzeit angebahnt, wieder in Angriff zu nehmen [29]). Aber kaum ein Jahrzehnt nach seinem Tode war die Herrschaft der Aragonier in Neapel zu Ende, und mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts rückten Unteritalien und Sizilien in jene Stellung als Kolonialländer der spanischen Krone ein, die für ihre neuzeitliche Entwicklung maßgebend wurde.

---

[27]) Brentano p. 181; ebenso Gothein p. 296 f.

[28]) Ueber die beiden Baronenkriege siehe die Darstellung bei Giannone III p. 413 ff. u. 456 ff., ferner Grimaldi IV p. 372 ff. — Ueber Ferrantes prämacchiavellistischen Macchiavellismus siehe Gothein p. 526.

[29]) Winspeare Note 67 u. 68. Das eine Gesetz richtet sich gegen die Bannrechte, das andere gegen die Einhegung der Gemeinländereien.

Erstes Kapitel

Die neue Feudalität unter den spanischen Habsburgern

§ 1. Ihre Entstehung

a) Die allgemeine Lage

Noch schien es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als ob Karl V. und sein Vizekönig Pedro de Toledo in die Fußstapfen Ferrantes treten wollten. Bei seinem 1536 stattfindenden Besuch des neapolitanischen Reiches zeigte Karl V. nur allzudeutlich, wie sehr er den ihm den Hof machenden hochgeborenen Adel als quantité négligeable betrachtete[30]). Die ihm von allen Seiten aus dem Lande zukommenden Klagen der baronalen Gemeinden veranlaßten ihn, eine Kommission mit außerordentlichen Vollmachten einzusetzen, um die Beschwerden zu untersuchen und den Gemeinden zu ihren nochmals verbrieften Rechten zu verhelfen[31]). Aber diese Reformära überdauerte kaum seinen Tod. Als im Anfang des 19. Jahrhunderts das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis endgültig aufgehoben wurde, brachten die baronalen Gemeinden vor die von König Joachim Murat eingesetzte Regulierungskommission dieselben Klagen und dieselben Dokumente, die sie 270 Jahre vorher der Kommission Karls V. vorgelegt hatten[32]). Nichts spricht deutlicher für den Mißerfolg der kaiserlichen Maßnahmen. Das 16. und 17. Jahrhundert wurden für die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Unteritaliens ebenso

[30]) Giannone IV p. 57 ff.
[31]) Winspeare p. 47 ff. u. Note 77.
[32]) Winspeare p. 50.

grundlegend wie für das ostelbische Deutschland. Spricht man von den Schäden der Feudalität, so denkt man vorwiegend an diesen Zeitraum. Diese zwei Jahrhunderte allein nehmen in der geschichtlichen Skizze des unteritalienischen Lehenswesens, welche das Hauptmitglied der Regulierungskommission von 1806, Davide Winspeare, verfaßt hat, die Hälfte des Raumes ein[33]).

Das mag auf den ersten Blick als ein eigentümlicher Widerspruch erscheinen, nachdem wir erst festgestellt haben, daß die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert gerade den Untergang der feudalen Ordnung, die Begründung des absoluten Staates auch für Unteritalien bedeutet. Aber es ist eine von den verschiedensten Schriftstellern[34]) immer wiederholte Beobachtung, daß der Kampf zwischen Absolutismus und Feudalität nicht zu Ende gefochten worden ist, daß vielmehr, nachdem die politische Uebermacht der Krone gesichert war, dieselbe überall einen Modus videndi mit der Feudalität suchte, der beiden Teilen gleich zu statten kam. Die Kosten trug überall der nichtbefragte Dritte, das regierte Objekt. In besonders ausgeprägter Form zeigt sich dies auf unteritalienischem Boden. Zunächst suchte die Krone alle Reste politischer Velleitäten zu beseitigen. Das geschah durch die Schaffung eines neuen Adels an Stelle des niedergeworfenen. An sich hätte dies nicht genügt; das Beispiel der Anjous zeigt, wie dieser neue Adel die Krone selber in Abhängigkeit bringen kann. Aber ganz abgesehen davon, daß die spanische Weltmonarchie in ihren Hilfsmitteln nicht von einer Provinz abhängig war, wur-

---

[33]) Winspeare hat in der Commissione feudale, jenem außerordentlichen Gerichtshof, dem die Auseinandersetzung zwischen Baronen und Hintersassen übertragen war, die Stellung als Offizialanwalt der baronalen Gemeinden bekleidet. Keiner war also berufener als er, das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis in Unteritalien zu schildern. Leider ist er nur zu einem skizzenhaften Ueberblick gekommen in der Einleitung zu einem, beim ersten Band stehen gebliebenen Werke, das eine allgemeine Geschichte der Feudalität bieten sollte. Aber das reiche Anmerkungenmaterial macht jene 70 Seiten (mit 200 Seiten Anmerkungen!) zu einem unschätzbaren Quellenwerk.

[34]) Winspeare p. 23 f.; Santamaria II p. 180; Calisse, Art. Feudo in Digesto it. XI, 2 p. 153; Brentano p. 6.

den auch noch die sinnreichsten Kautelen getroffen, um die Wiedererstehung eines Fürstentums Tarent zu vermeiden. Es wurden in großem Maßstabe, aber in kleinen Einheiten Lehen vergeben. Die Vielköpfigkeit, ja die Vielsprachigkeit sollte die Bildung eines aristokratischen Gemeingeistes erschweren [34a]). Und mit dieser Parzellierung sollte gleichzeitig der einzelne wirtschaftlich herabgedrückt werden. Er sollte ökonomisch von der Krone abhängig werden. Und der Kampf der vielen Abhängigen um die Futterkrippe sollte die Abhängigkeit steigern, den Gemeingeist völlig in scheelen Konkurrenzneid wandeln.

Hatte man so die Feudalität politisch zur Ohnmacht verurteilt, ließ man ihr im übrigen völlig freie Hand. Das Streben nach Einfluß auf die hohe Politik, das sich früher mit dem Schwerte in der Faust geltend gemacht hatte, durfte sich in ein nach innen gekehrtes, verstecktes, aber für das Gemeinwesen vielleicht weit gefährlicheres Machtstreben verwandeln, dem Streben nach privatwirtschaftlicher Ausnutzung aller jener Hoheitsrechte, die den Lehenbesitz als solchen auszeichneten. Das Lehen ward mehr und mehr nichts anderes als eine sozial bevorzugte Form des Grundeigentums. Die politischen und finanziellen Absichten des lehenverkaufenden Fiskus wie die Interessen der in die Feudalität eingetretenen neuen Schichten erklären diese Wandlung. Die Anfänge dieser Entwicklung liegen bereits im 15. Jahrhundert, der Höhepunkt wird uns im 17. begegnen.

b) Der neue Adel

Wir finden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine andere Körperschaft als jene Aristokratie, welche einst unter Führung der Orsini Könige ein- und absetzte. Schon die Aragonier hatten in der Politik der langsamen Degradierung begonnen. Aber während der Vater Johann Anton Orsinis, Ramondello Orsini del Balzo, der erste Fürst aus nichtköniglichem Hause gewesen war, und auf dem Reichstag von

---

[34a]) Ramusio 335 f.

1443 neben seinem Sohn und Nachfolger nur dessen Vetters aus der Hauptlinie von Nola Sohn als ganz neugebackener Fürst von Salerno auftreten konnte, und unter den 39 Titolati dieses Reichstages nur 8 Herzoge waren[35]), so zählt Porzio um 1578 bereits 12 Fürsten, 22 Herzoge, 26 Marquis und 24 Grafen auf[36]). Die gewaltige zahlenmäßige Vermehrung spricht für sich[37]), nur die letzte Klasse ist bereits im Rückgang begriffen, sie ist die älteste, jetzt nicht mehr geschätzte.

Wie war dieser neue Adel entstanden? Beschränken wir uns der Kürze halber auf die beiden obersten Klassen der Fürsten- und Herzogshäuser[38]). Das Beispiel verliert dadurch nichts an Anschaulichkeit. Zugrunde legen wir den Bestand um 1580, knapp ein Jahrhundert nach dem zweiten Baronenkrieg, etwa 80 Jahre nach der Eroberung durch Ferdinand den Katholischen[39]).

---

[35]) Nach dem Reichstagsprotokoll (Privil. I p. 4 ff.).

[36]) Camillo Porzio, „Relazione del Regno di Napoli", gerichtet an den Vizekönig Inigo Lopez de Mendoza, dritten Marquis von Mondecar (abgedruckt in Porzio, Opere, ed. C. Monzani, sec. ed., Firenze 1855; das Baronenverzeichnis nach Provinzen p. 380—399).

[37]) Wie stark die Feudalisierung zugenommen hatte, zeigt die Zählung der Gemeinden von 1586. Von 1973 waren nur 69 unmittelbar (Bianchini p. 257). Man vergleiche damit die Zählung von 1445 (oben p. 5).

[38]) Die neapolitanische Feudalität scheidet sich in die zwei großen Klassen der Baroni titolati und der Baroni non titolati, d. h. der mit einem besonderen Prädikat Versehenen (Fürsten, Herzoge, Marquis und Grafen) und der einfachen Barone (Signori); es ist also nur ein Bruchteil, den wir unserer Untersuchung zugrunde legen; und das aus leicht ersichtlichen technischen Gründen.

[39]) Das Material bieten das genannte Verzeichnis von Porzio und das von Scipione Mazzella p. 378—457. Da letzteres, von dem wir ursprünglich ausgingen, sich als nicht fehlerlos zeigte, wurde es durch Konfrontierung mit ersterem korrigiert. Wir haben außerdem manche Familie, die erst um einige Jahre später die Fürsten- oder Herzogswürde erhielt, ihren Besitz aber bereits um 1580 innehatte, ebenfalls hinzugezählt. Wenn wir auch nicht in der Lage sind, in unserer Arbeit eine exakte Feststellung des Fürsten- und Herzogsverzeichnisses für ein bestimmtes Jahr zu geben, so glauben wir doch, daß die etwa verbliebenen Ungenauigkeiten, die der Leser aus den Anmerkungen ersehen wird, für unsere Zwecke von verschwindender Bedeutung sind.

Da fällt zunächst eins auf: Von den 43 Häusern dieser beiden Klassen sind 19, also beinahe die Hälfte, überhaupt keine Neapolitaner, sie sind in den letzten 100—140 Jahren, seit der Umwandlungsprozeß von Feudalismus in Absolutismus begonnen, von außen in das Land gekommen. Ein erster Faktor aragonisch-habsburgischer Politik tritt uns vor Augen: die Entnationalisierung der Aristokratie. Direkt konnte diese Tendenz sich auswirken, wenn man die Eroberer des neuen Landes, die eigenen Gefolgsleute, zu Ahnherrn neuer Familien machte, wenn man die alte Politik verfolgte, durch welche Feudalität von jeher entstanden war, und durch die sie auch nach ihrer nominellen Aufhebung wiedergeboren neu erstehen sollte, dann allerdings, im 19. Jahrhundert, auch unter dem neuen Namen des napoleonischen Majorats. In der alten Form entstand sie noch einmal in größerem Maßstabe in dieser Zeitenwende um 1500. Ueber zwei Drittel (13) dieser ausländischen Feudalherren (davon wieder 7 Spanier) werden direkt oder indirekt aus Heerführern und Beamten des neuen Regimes gebildet[40–52]).

---

[40]) Diego Hurtado de Mendoza, ein natürlicher Sohn des Kardinals Pedro Gonsalez de Mendoza, Erzbischofs von Toledo (gestorben 1495), mit Ferdinand dem Katholischen nach Italien gekommen, wurde mit der Grafschaft Mileto belehnt, auf die sein Sohn 1518 Fürst wurde. Nach dessen 1578 erfolgten Tode folgte dessen Tochter Anna, seit 1553 vermählt mit Ruyz Gomez de Silva, dem Minister Philipps II. (Imhof, Hispania 176 f. u. 200 f.; de Lellis I p. 95; Campanile, Gius. 96).

[41]) Charles de Lannoy, Nachgeborener eines flandrischen Edelmanns, 1523—27 Vizekönig von Neapel, nominell Oberbefehlshaber bei Pavia, wurde 1526 mit dem Fürstentum Sulmona in den Abruzzen belehnt und der Grafschaft Asti in Piemont. Gestorben 1527. Seine Witwe vertauschte das „ausländische“ Asti mit einheimischen Lehen, dem Herzogtum Boiano und der Grafschaft Venafro. Sie hinterließ letzteres ihrem Erstgeborenen, dem zweiten Fürsten von Sulmona, das Herzogtum Boiano aber einem Nachgeborenen (Litta).

[42]) Andrea Doria, der berühmte Doge von Genua, wurde nach seinem Uebertritt zur kaiserlichen Partei 1531 von Karl V. mit dem 1528 den Nachkommen Sergianni Caracciolos konfiszierten Melfi als Fürstentum belehnt. Ihm folgte 1560 sein Großneffe und Adoptivsohn, Gio. Andrea, der Sohn des in der Verschwörung des Fiesco ermordeten Giannettino. Diesen zweiten Fürsten von Melfi bezeichnete die öffentliche Meinung seiner Zeitgenossen als den reichsten Aristokraten Italiens; daher

Außerdem weisen noch zwei in der Zukunft, nach Konsolidierung der neuen Verhältnisse, immer charakteristischer

---

der bestgehaßte Mann bei seiner Klasse und — sehr beliebt bei der Krone! (Gothaer Hofalmanach 1910; Relatione p. 125.)

[43]) Ferrante Gonzaga, jüngerer Sohn des Markgrafen von Mantua, Günstling Karls V. und dessen Heerführer, wurde 1532, nachdem er 1530 Florenz genommen, mit dem dem Enkel des Neffen und Gehilfen Diomede Carafas entzogenen Herzogtum Ariano belehnt, 1535 Vizekönig von Sizilien, 1539 durch Kauf Graf von Guastalla in Oberitalien, 1543 Generalkapitän in Flandern, 1546 Gouverneur von Mailand. Er starb 1557 in Brüssel. Fast gleichzeitig mit seiner Belehnung mit Ariano hatte er mehr oder minder gewaltsam die Vermählung mit der Erbprinzessin von Molfetta aus dem Hause Capua durchzusetzen gewußt (siehe Anm. 68). Nach seines verschuldeten Sohnes Tod wird Ariano 1577 für 53000 Dukaten an die Gesualdo verkauft, so daß der dritte Fürst von Molfetta um 1600 ein schuldenfreies Einkommen von über 70000 Scudi hatte (Litta; Relatione 126).

[44]) Antonio de Leyva, spanischer Feldherr, erhielt 1532 durch Karl V. das Fürstentum Ascoli (Mazzella 378). Sein Enkel war bei einem Einkommen von 25000 Dukaten stark verschuldet (Relatione 124).

[45]) Alfonso d'Avalos, II. Marquis von Vasto (Lehen im Besitz dieser castilischen Familie seit Einwanderung eines Nachgeborenen der spanischen Grafen von Ribadeo mit Alfons I. nach Neapel), gestorben 1546 als Gouverneur von Mailand, wurde 1528 mit dem konfiszierten Montesarchio belehnt und dem durch den Tod seines Vetters Ferrante Francesco, des Gemahls der Vittoria Colonna, erledigten Marquisat Pescara. 1532 erhielt er den Fürstentitel auf Montesarchio; sein Enkel erhielt um 1580 noch einen zweiten Fürstentitel auf das ererbte Francavilla (Imhof, Corpus 148 ff.; Ders., Hispania 176; Ricca III p. 344).

[46]) Garcias Alvarez de Toledo, zweiter Sohn und Nachfolger des großen Vizekönigs von Neapel, spanischer Heerführer und Admiral, 1544 Vizekönig von Sizilien (gestorben 1578) kaufte das Herzogtum Ferrandina (von der Krone, weil erledigt durch Aussterben der Castriota) und 1573 das Fürstentum Montalbano. Sein Sohn Pedro hatte anfangs des 17. Jahrhunderts ein schuldenfreies Einkommen von über 60000 Scudi (Imhof, Hispania 310 f., 319 f.; Relatione 126; Campanile, Gius. 98).

[47]) Antonio Todeschini Piccolomini d'Aragona, Sohn der Laudomia, Schwester Pius' II., Führer der päpstlichen Hilfstruppen Ferrantes im ersten Baronenkrieg, 1458 vermählt mit einer natürlichen Tochter Ferrantes, die ihm das Herzogtum Amalfi, das Marquisat Capistrano und die Grafschaft Celano als Mitgift brachte. In der kinderlosen Tochter seines Urenkels, die um 1580 Herzogin von Amalfi war, starb das Geschlecht 1610 aus. Um die ererbten Schulden zu tilgen, verkaufte sie

auftretende Gruppen schon jetzt bedeutsame Vertreter auf, die päpstlichen Nepoten (in den hier vorliegenden zwei Fällen sogar päpstliche Söhne!) [54 u. 55]), und die Geldmächte des Han-

---

1579 Capistrano an den Großherzog von Toscana, 1591 Celano an die Peretti (Litta; della Marra 361).

[48]) Fabrizio Colonna, der jüngste Sohn des einen Neffen Martins V., Odoardos Herzogs der Marser, führte Karl VIII. nach Neapel, und wurde von diesem mit dem Herzogtum Tagliacozzo und der Grafschaft Alba in den Abruzzen belehnt, durch Ferdinand den Katholischen, dem er mit seinem Vetter Prospero (Anm. 80) unter Gonsalvo de Cordoba den entscheidenden Sieg bei Cerignola erfocht, in denselben und in der Großconnetableswürde bestätigt (gestorben 1520); Stifter des heute in Rom blühenden Hauptstammes der Colonna di Paliano e Tagliacozzo, Erbgroßconnetables des Königreichs Neapel (Litta). Der V. Herzog hatte um 1600 über 70000 Dukaten Einkommen, aber nicht schuldenfrei (Relatione 130).

[49]) Gonsalvo Fernandez de Cordoba, Nachgeborener der Herren von Aguilar in Spanien, Heerführer Ferdinands des Katholischen, „il Gran Capitano", in Neapel mit den Herzogtümern Terranova, Sessa, S. Angelo und dem Fürstentum Venosa belehnt (gestorben 1516). Ihm folgte seine Tochter Elvira, vermählt mit ihrem im elften Grade verwandten „Neffen" Luis Fernandez de Cordoba, IV. Grafen von Cabra in Spanien; ihrem kinderlos verstorbenen Sohne folgte die wieder an einen spanischen Marquis vermählte Schwester (Imhof, Hispania 35 u. 43).

[50]) Raymund de Cardona, Baron von Belpuig in Spanien, 1509—23 Vizekönig von Neapel; dort belehnt mit dem Herzogtum Somma (Imhof, Hispania 67, 69 u. 43).

[51]) Georges de Lannoy, Nachgeborener des ersten Fürsten von Sulmona, erhielt durch Erbe seiner Mutter das Herzogtum Boiano (vgl. Anm. 41).

[52]) Juan de Guevara, III. Herr von Savignano (Enkel des jüngeren Sohnes eines mit Alfons I. eingewanderten Cataloniers), langjähriger Gouverneur von Calabrien, kaufte mit Hilfe seiner Mutter, Tochter eines Mitglieds des Kollateralrats, 1563 auf der Gant Bovino, auf das er Herzog wurde. Sein Sohn, der zweite Herzog, hatte um 1600 ein (schuldenfreies?) Einkommen von etwa 30000 Dukaten (de Lellis I p. 83 u. 79; Relatione 128).

[53]) Ferrante d'Aragona, ein unehelicher Sohn König Ferrantes I., wurde Herzog von Montalto (Imhof, Historia 81).

[54]) Goffredo Borgia, jüngster Sohn Papst Alexanders VI., heiratete 1494 eine natürliche Tochter Alfons' II., die ihm als Mitgift das Fürstentum Squillace und die Grafschaft Cariati brachte (Imhof, Hispania 21 u. 26 f.). Um 1600 hatte der III. Fürst von Squillace ein schuldenfreies Einkommen von 10000 Dukaten (Relatione 127).

delskapitals, die auf dem unteritalienischen Lehensmarkte ihre Feudalisierung suchen[56–57]).

Aber nicht weniger konnten die einheimischen Fürsten und Herzoge sich als Kinder der neuen Zeit fühlen. Der Patrimonialcharakter, den das Lehen angenommen, hatte sich schon im 16. Jahrhundert in weitem Maße offenbart. Bereits über die Hälfte der um 1580 bestehenden Fürsten- und Herzogshäuser verdanken, wenn nicht ihre Feudalisierung überhaupt, so doch wenigstens den Glanz ihrer fürstlichen oder herzoglichen Stellung barem Geldeswert. Selbst die altfeudalen Familien machen davon keine Ausnahme. Es sind zwar nur sieben Fürsten und Herzoge[58–64]), die ihre feudale Stellung

---

[55]) Jacopo Boncompagni, Sohn Papst Gregors XIII., kaufte 1579 von dem Herzog Rovere von Urbino die Herzogtümer Sora und Arce im Liristal für 110000 Dukaten, 1580 von dem verschuldeten Fürsten Avalos von Francavilla die Herrschaften Arpino und Roccasecca. Sein Vater hatte 1575 ein Jubeljahr abgehalten! Aber weder diese Mittel, noch die 20000 Scudi, die ihm jährlich aus seiner Calatravakommende zuflossen, konnten es verhindern, daß er um 1600 (er starb 1612) zwar über 40000 Dukaten Einkommen hatte, „ma pieno di debiti". Kein Wunder also, daß von seinen vier ihn überlebenden Söhnen nur der Erstgeborene zur Fortpflanzung der neuen Dynastie heiratete und von den vier Töchtern drei ins Kloster kamen (Litta; Relatione 128).

[56]) Nicolò Grimaldi, genuesischer Patrizier, „prae divitiarum affluentia cognomento Monarcha", kaufte 1578 von der Krone das den Sanseverino von Marsico entzogene Fürstentum Salerno, nachdem er bereits 1567 dem Günstling Philipps II., Ruyz Gomez de Silva, das demselben 8 Jahre vorher verliehene Herzogtum Eboli abgekauft hatte. Nur letzteres konnte er halten; bereits um 1600 hatte er Salerno verloren, und „assediato da debiti a pena ha conservato Evoli che rende più di ventimila ducati" (Imhof, Hispania 301; Engenio 48; de Venasque, Carolus, Genealogica et historica Grimaldae Gentis arbor, Parisiis 1647, p. 104; Relatione 129).

[57]) Battista Oliva-Grimaldi, genuesischer Patrizier, kaufte 1574 (wahrscheinlich von dem Tochterenkel des Gran Capitano, dem dritten Herzog von Sessa) das Herzogtum Terranova und das Marquisat (1609 Fürstentum) Gerace (Mazzella 401; Imhof, Hispania 42; Hofalmanach von Gotha 1910, Fürsten Serra; Scaglione, Storia di Locci II, 113).

[58]) Luca Sanseverino, VI. Graf von Tricarico (eine durch Erbheirat um die Mitte des 14. Jahrhunderts gestiftete Secundogenitur des auf die Normannen zurückgehenden Geschlechts der Sanseverino, Grafen von Marsico), im ersten Baronenkrieg auf seiten Ferrantes, kaufte 1461 von

in die Blütezeit des Lehenswesens zurückverfolgen können, aber auch diese wenigen verdanken die Position, die sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einnehmen, der Macht

---

der Krone die Herrschaft Bisignano in Calabrien für 20000 Dukaten, auf die er 1465 den Fürstentitel bekam: 1483 für 18000 Dukaten die Einkünfte der Gabella della seta; besaß eine Tuchmanufaktur in Morano (Bianchini 292 u. 237). Sein Sohn und Nachfolger wurde als Rebell im zweiten Baronenkrieg 1487 hingerichtet, dessen Sohn durch die letzten Aragonesen wieder in Gnaden aufgenommen. Im 16. Jahrhundert der reichste Feudalherr des Königreichs (Ammirato I, 4 ff.).

[59]) Paolo Ruffo, VI. Graf von Sinopoli (seit dem 14. Jahrhundert) kaufte 1532 seinem Schwager dessen Herrschaft Scilla ab, auf die sein Sohn und Nachfolger, Fabrizio, 1566 den Fürstentitel erhielt (Litta, Nuova Serie).

[60]) Giovanni Giuseppe Bonaventura Cantelmo, VIII. Graf von Popoli, erhielt 1557 auf die seit Ende des 13. Jahrhunderts ererbte Grafschaft die Herzogswürde und das Privileg der Verfügungsfreiheit beim Mangel an direkten Nachkommen; kraft dessen setzte er den im 9. Grad mit ihm verwandten Giulio Cesare Cantelmo, einen Nachgeborenen der Herren von Pettorano (mütterliches Erbe zur Stiftung einer Sekundogenitur im 15. Jahrhundert), zum Erben ein. Er starb 1560. Nach seines Erben kinderlosem Tod folgte dessen älterer Bruder, der V. Herr von Pettorano als III. Herzog von Popoli. Mit dem Herzogtum hatten sie aber auch die Schulden geerbt, deren Tilgung die neuen Herzoge sehr herunterbrachte (Litta; Relatione 130).

[61]) Antonio Acquaviva, Statthalter von Terra di Otranto unter Karl III., wurde 1393 durch König Ladislaus Herzog von Atri. Der Enkel und gesetzliche Nachfolger des VIII. Herzogs wurde 1528 verbannt und verlor seine Lehen. Sein Onkel setzte gegen Geld den Uebergang der Lehen auf seine Person und seine Linie durch, mußte darum einige Afterlehen verkaufen (Litta). Dessen Urenkel, der Anfang des 17. Jahrhunderts regierende XII. Herzog, lebte in stolzer Abgeschiedenheit fern von Neapel auf seinem Lehen, unzufrieden mit dem neuen spanischen Regime; hatte 20000 Dukaten Jahreseinkommen, wie es scheint unverschuldet; das Leben fern vom Hofe erlaubte das Sparen (Relatione 128).

[62]) Francesco Orsini, Präfekt von Rom, wurde durch Johanna II. 1417 mit der Grafschaft Gravina belehnt, die 1436 von Alfons I. zum Herzogtum erhoben wurde. Der V. Herzog, Ferdinando, mußte 1533 als Buße nach Lautrecs Einfall 40000 Scudi d'oro zahlen, um sein Herzogtum wieder zu bekommen (Litta).

[63]) Luigi Gesualdo Graf von Conza (Lehen im Besitz der Familie seit dem 14. Jahrhundert, Grafen seit 1452) kaufte mit dem Gelde seiner Frau 1543 Venosa von dem Herzog Cordoba von Sessa und erhielt darauf 1561 den Fürstentitel. Sein Enkel, der III. Fürst von Venosa,

klingender Münze, sei es, daß sie neue Titel und Herrschaften oder die Erhaltung des alten Besitzes hatten bar erkaufen müssen.

Der alte Charakter des Lehens als einer an die Gefolgsleute der Krone verliehenen Ehrenstellung und Einkommensquelle scheint sich noch am ehesten in den Belehnungen jener Enterbten der alten Ordnung erhalten zu haben, die sich im Dienste des neuen Regimes ausgezeichnet hatten. Wenigstens können wir hier das Mitspielen baren Geldes nicht direkt nachweisen [65–68]).

---

hatte um 1600 ein (schuldenfreies?) Einkommen von über 40 000 Dukaten (de Lellis II, 14 ff.; Ricca I, 400 ff.; Relatione 128).

[64]) Gianfrancesco di Sangro erhielt auf das seit dem 14. Jahrhundert ererbte Torremaggiore 1572 die Herzogswürde, auf das seit dem 15. Jahrhundert innegehabte San Severo 1587 die Fürstenwürde. Sein Sohn heiratete in erster Ehe eine Mitgift von 200 000 Scudi, war dennoch um 1600 „più ricco di debiti che d'entrata", so daß er sogar nach dem Zufluchtsort aller Zahlungsunfähigen, dem päpstlichen Benevent, fliehen mußte (Campanile, Filiberto, Hist. dell' Illma, Famiglia di Sangro, Napoli 1615, p. 29, 35, 47, 51, 56; Relatione 127).

[65]) Giulio Cesare di Capua, V. Graf von Palena (die Grafschaft war 1467 von Ferrante I. einem seiner Heerführer, einem Nachgeborenen des Grafen von Altavilla, verliehen worden), wurde 1566 Fürst von Conca. Sein Sohn und Nachfolger, Matteo, hatte um 1600 ein Einkommen von 80 000 Dukaten, aber auch 400 000 Dukaten Schulden, war also bis 50% verschuldet (Ammirato I, 67 ff.; Campanile, Gius. 412 f.; Relatione 125).

[66]) Baldassare Acquaviva, der Zweitgeborene des 1528 wegen Teilnahme am Zuge Lautrecs verbannten Erben des Herzogtums Atri, zeichnete sich im Feldzug gegen Siena und gegen Paul IV. aus, wurde darum begnadigt und erhielt als Erbe seiner Mutter die Grafschaft Caserta, auf die sein Sohn 1579 Fürst wurde (Litta).

[67]) Belisario Acquaviva, zweiter Sohn des VII. Herzogs von Atri, kämpfte für Ferdinand den Katholischen gegen Ludwig XII. von Frankreich und wurde 1516 mit dem Marquisat Nardò belohnt, auf das er durch Karl V. den Herzogstitel erhielt. Die toscanische Relation aus den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts bezeichnet den V. Herzog kurz als „povero signore" (Litta; Campanile, Gius. 468; Relatione 130).

[68]) Andrea di Capua, Nachgeborener des VII. Grafen von Altavilla, Unterführer unter Gonsalvo de Cordoba, wurde durch Ferdinand den Katholischen mit dem Herzogtum Termoli belehnt und starb 1512. Sein Sohn wurde 1522 durch Kauf vom Fiskus Fürst von Molfetta, hinterließ aber 1523 nur zwei Töchter, von denen er die älteste an seinen Vetter Vincenzo di Capua verlobt hatte; aber Ferrante Gonzaga wußte die Erbin

Aber bei der stärksten Gruppe unter den einheimischen Fürsten und Herzogen, den neufeudalisierten städtischen Patriziern, erscheint der Lehensbesitz nicht anders denn als die feudale Investition mobilen Kapitals. Allerdings sind diese Vermögen noch nicht vorwiegend solche kommerziellen Ursprungs. Die „mercatura“[82]), der die hier in Betracht kommenden Mittel ihre Entstehung verdanken, ist der Staats- und Kriegsdienst der neuen Herren, der Aragonesen und Habsburger[69–77]). Nur in zwei Fällen ist die Annahme gerecht-

---

und das Fürstentum für sich zu sichern (Anm. 43), so daß Vincenzo sich mit der jüngeren Schwester und dem Herzogtum Termoli begnügen mußte, einem immerhin recht stattlichen geschlossenen Lehensstaat an der molisischen Küste mit 40000 Dukaten Jahresrente, einem berühmten Gestüt, einem prächtigen Palast in Neapel und „un guardarobba regale“. Der aus dieser Ehe stammende IV. Herzog von Termoli verpraßte dieses ganze reiche Erbe und noch dazu die große Mitgift seiner Frau, der Schwester des V. Fürsten von Bisignano. Während zu jeder Tages- und Nachtzeit offenes Haus und gedeckte Tafel für alle jungen Kavaliere der neapolitanischen Aristokratie gehalten wurde, mußte eine Herrschaft nach der anderen verkauft werden, bis schließlich um 1600 die Rente von 40000 auf 8000 Dukaten zusammengeschmolzen war (Ammirato I, 70 ff.; Litta, Gonzaga; Relatione 130; della Marra 358 f.; Lombardi 119 ff., 125).

[69]) Giovanni Battista Spinelli, Neapeler Patrizier, im Staatsdienst Ferdinands des Katholischen, kaufte anfangs des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich von den Borgia von Squillace, die Grafschaft Cariati. Einer seiner Nachkommen wurde darauf 1565 Fürst. Der Fürst Spinelli von Cariati hatte um 1600 zwar über 30000 Dukaten Einkommen, aber 90000 Dukaten Schulden (Grimaldi V, 333; Imhof, Hispania 21; Mazzella 380; Campanile, Gius. 82; Relatione 125).

[70]) Petricone Caracciolo-Pisquizi, Neapeler Patrizier, kaufte 1428 von der Krone die Grafschaft Burgenza; sein Erstgeborener wurde durch Ferrante I. Großkanzler und wieder durch Kauf von der Krone I. Herzog von Martina (Litta, Nuova Serie). Um 1600 hatte der Herzog von Martina 15000 Dukaten Einkommen, aber „con debiti, se non gli ha pagati da che è vicerè d'Abbruzzo“ (Relatione 129).

[71]) Bernabò Caracciolo-Pisquizi, Nachgeborener des I. Herzogs von Martino, wurde aus seines Vaters reichem Erbe 1499 Herr von Sicignano. Sein gleichnamiger Ururenkel erhielt 1581 den Herzogstitel. Um 1600 war der Herzog von Sicignano „tanto povero che non arriva a diecimila ducati l'anno. E stato confinato allo stato per povertà“ (Litta, N. S., Caracciolo Tav. XXVI; Relatione 130).

[72]) Neben den Carafa, denen wir im Text eine ausführlichere Erörterung gewidmet haben, bieten die Pignatelli ein geradezu ideales

fertigt, daß eine unentgeltliche Belohnung bedeutender Dienste vorliegt [78 u. 79]), während in drei anderen Fällen das Glück der

---

Spezimen jenes im Dienste des neuen Absolutismus zur Feudalität emporgestiegenen städtischen Patriziats. Alle vom 16. Jahrhundert bis heute blühenden Hauptzweige dieses Namens stammen von zwei Söhnen des Tommaso Pignatelli, eines Provinzialgouverneurs der letzten Anjous. Der eine, Carlo, der 1476 als Präsident am Obersten Rechnungshof in Neapel starb und von König Ferrante mit verschiedenen Steuereinkünften erblich belehnt worden war, hinterließ zwei Söhne, deren jüngerer natürlich Johanniter wurde (erst zwei Jahre nach seinem Tode belehnte sein Bruder, damals Vizekönig von Sizilien, in kaiserlichem Auftrag den aus Rhodos vertriebenen Orden mit der Insel Malta, deren Name er hinfort annahm), während der ältere, Ettore, in den Genuß der nach Lehensrecht, also in Primogenitur, vererbten Renten folgte. Das gab diesem die Mittel, 1501 für die geringe Summe von 5200 Dukaten von der Krone die Grafschaften Borrello und Monteleone in Calabrien zu kaufen. Bereits vorher an leitender Stelle in der zentralen Finanzverwaltung tätig, übernahm er 1507 als Nachfolger des Herzogs von Ariano, des Neffen Diomede Carafas (siehe unten S. 33), das Amt des Scrivano di Ratione. Zur Niederwerfung eines Aufruhrs 1517 als Vizekönig nach Sizilien geschickt, löste er seine Aufgabe so befriedigend, daß ihm das vizekönigliche Amt auf Lebenszeit übertragen wurde. Seiner Stellung einen noch höheren Glanz zu verleihen, erhob Kaiser Karl V. 1527 Monteleone zum Herzogtum, nachdem er bereits in einem am 29. Dezember **1526** zu Granada gegebenen Privileg das von Ettore auf seine Lehen und sein Allodialvermögen gestiftete Fideikommiß bestätigt hatte. Ganz ebenso wie in dem ältesten bisher bekannten italienischen Majorat, dem Diomede Carafas auf seine Grafschaften Maddaloni und Cerreto und seinen prächtigen Neapeler Palast (siehe S. 32) und in dem des I. Grafen von Trivento, des Reichsschatzmeisters Michele d'Afflitto, vom Jahre 1510 (siehe S. 22), war auch bei der Pignatellischen Stiftung der ausgesprochene Zweck, die neue Dynastie der Herzoge von Monteleone den Gefahren des Erbrechts der friderizianischen Konstitutionen ein für allemal zu entziehen. Nach einer Richtung scheint dies auch völlig gelungen zu sein. Die toscanische Relation aus den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts kann vom IV. Herzog von Monteleone, dem Ururenkel des I., berichten, daß er das recht hohe Einkommen von 40 000 Dukaten beziehe und erwähnt keine Schulden! Allerdings hatte sich das Amt des Scrivano di Ratione durch vier Herzogsgenerationen vererbt, und dem Enkel des ersten hatte die gnädige Krone noch frische Rentenquellen zu den bereits fließenden eröffnet. Aber zu außergewöhnlichen Ausgaben genügte weder dies alles noch das Amt als Vizekönig von Catalonien, das der noch nicht 20jährige IV. Herzog gerade um die Zeit antrat, als die toscanische Relation geschrieben wurde. Und zu außergewöhnlichen Ausgaben nötigte

Vermählung mit reichen Erbinnen neue Geschlechter begründen half [74]), [80 u. 81]).

---

ihn der „ehrenvolle“ Auftrag König Philipps III., seine Tochter Anna ihrem Gemahl, dem König von Frankreich, nach Paris zuzuführen. Um sich dieser Ehre gewachsen zu zeigen und der noch gefährlicheren, mit der erblichen Grandenwürde bedacht zu werden, mußte der Herzog größere Mittel bereitstellen, und es blieb ihm nichts übrig, als den Enkel desselben Kaisers Karl, der 87 Jahre vorher die Vinkulation genehmigt hatte, um Befreiung von der Fessel zu bitten, wenigstens soweit, daß er 100000 Dukaten liquidieren könne. Die Gründe, die er an allerhöchster Stelle für diese Belastung des Majorates vorbrachte, sind interessant genug, um in den eigenen Worten des Bittstellers wiedergegeben zu werden. Es waren zwei: „Prima erat, ut oneri sibi imposito concomitandi Serenissimam Reginam Franciae ab hoc oppido Madriti (er war 1613 noch Vizekönig von Catalonien) usque in Gallias eiusque Regiae domus praefecturam nec non legationem magno cum splendore, quo decet, exercendi, satisfacere posset, quibus muneribus perficiendis maximae erant pecuniae expendendae, prout talem virum in tali ac tanta occasione decebat, praesertim cum accederet ad Regnum illud et Civitatem multis ac maximis opibus Regalibusque magnificentiis et excellentissimorum procerum copioso numero refertam. Secunda erat proxima ac certa spes eam assequendi dignitatem, quae apud omnes Regis subditos maxima est et semper fuit, ut inter Castellae proceres, quos Grandes appellant, cooptaretur, quae sibi ac futuris in maioratu praedicto successoribus maximum erat splendorem allatura, pro qua obtinenda multos maiores sumptus essent faciendi, quam si Maioratus fundator scire potuisset consequuturos fuisse illius successores absque dubio alienationem pro causa et quantitate relata, minime prohibuisset.“ Mit diesen Worten gibt das Urteil des Obersten Italienischen Senates in Madrid, der über die Veräußerungserlaubnis gutachtlich vernommen wurde, die Gründe des Bittstellers wieder (Tapia 326 f.). Es ist möglich, daß tatsächlich auch der Stifter in solchen Repräsentationskonkurrenzen die Lebensaufgabe seiner Nachfolger im Majorat erblickt haben mag, daß aber gerade diese Vinkulation diesem Zwecke hinderlich werden würde, daß, um eben dem Splendor zu genügen, das fideikommissarische Band, wenn auch nur um einiges, gelockert werden müßte, hat er sicher ebensowenig geahnt, wie alle diejenigen, die nach ihm um eben dieses Splendor willen ebensolche Stiftungen schufen. Und er hat wohl auch nicht geahnt, daß die fideikommissarische Fessel noch viel eher zur völligen Veräußerung führen würde, als dies bei freiem Vermögen der Fall gewesen wäre. Denn es wird kaum einem Zufall zuzuschreiben sein, wenn der Herzog, dem nach dem oben zitierten günstigen Bericht des Madrider Senates die Erlaubnis zur Aufnahme einer Schuld im Betrage von 100000 Dukaten erteilt worden war, keinen Kapitalisten fand, der ihm durch Rentenkauf eine

Nicht nur zahlenmäßig ist diese Feudalisierung des Bürgertums die wichtigste und folgenschwerste Erscheinung, die uns

---

so hohe Summe vorgestreckt hätte; der Zahlungsfähigkeit des rentenverkaufenden Majoratsherrn wird wohl kein Gläubiger getraut haben. Nur volle Eigentumsübertragung gab Sicherheit. Darum mußte der geldbedürftige Herzog eine neue Bitte wagen, um die Erlaubnis, das vom Stifter als Sekundogenitur vinkulierte Kastell Belvedere bei Aversa in Terra di Lavoro zu verkaufen. Auch hierüber erging ein günstiger Bescheid des Madrider Senates, wohl um so eher, als keine nachgeborenen Interessenten an der Sekundogenitur vorhanden waren. Aber es wurde dem verkaufenden Fideikommißherrn die Verpflichtung auferlegt, später den verlorenen Wert dem Majorat wieder zu ersetzen. Der Schwierigkeit, einer solchen Verpflichtung nachzukommen, wohl bewußt, geruhten Seine Katholische Majestät zu versprechen, „dar cosi al Duca, come a suoi successori officii e cariche tali, da gli emolumenti de'quali si dovesse e potesse supplire a lo spegno e disgravio de'beni per tal causa obligati", wie de Lellis den Inhalt des Privilegs von 1613 wiedergibt. Eine eigentümliche Interessengemeinschaft zwischen Krone und Adel. Zur Bestreitung der Repräsentationskosten der hohen Politik verkauft der Adel seine Fideikommißgüter, die Krone aber verpflichtet sich, durch Verleihung gut dotierter Aemter zur Wiederherstellung des Fideikommisses beizutragen! Sicher kaum eine ökonomische Form des Kredits, aber hinreichend, um 3 Jahre lang die spanische Majestät würdig am Hofe des Allerchristlichsten Königs zu repräsentieren (de Lellis II, 109 ff., 124 ff., 140; Tapia, Carlo, Decisiones Supremi Italiae Senatus, Neapoli 1626, Decisio XX p. 326—332; Relatione 129).

[73]) Zu derselben Zeit und unter den gleichen Umständen wie die Carafa und Pignatelli ist das ursprünglich aus Amalfi stammende Patriziergeschlecht der d'Afflitto in den Kreis der Feudalität getreten. Michele d'Afflitto, seit 1488 in hohen Aemtern der zentralen Finanzverwaltung tätig, seit 1495 Herr von Barrea und von Rocca Guglielma, kaufte auch noch Trivento in Molise und erhielt darauf 1505 den Grafentitel. Zur Begründung einer neuen „Familie" fehlte nur noch zweierlei: eine vornehme Heirat des Erstgeborenen und eine spanische, die Gefahren des sizilischen Erbrechts bannende Majoratsstiftung. Beides erfüllte sich sehr bald. Sein Stammhalter Gio. Tommaso wurde mit einer Tochter des Grafen Capua von Palena verlobt und bekam von seinem Schwiegervater auch noch die für jene Zeit außerordentlich hohe Mitgift von 7000 Dukaten; sein Vater, der neue Graf von Trivento, trat ihm seine sämtlichen Lehen ab, aber unter der Bedingung, daß nur männliche Agnaten folgen dürften. Dieser am 30. Januar 1510 notariell aufgenommenen Schenkung folgte am 7. Februar die Hochzeit, und am 30. November 1511 erfolgte in Burgos die allerhöchste Bestätigung der Stiftung. Bereits wenige Jahre nach dem Tode des Stifters trat die eine, aus-

die Betrachtung des neuen Adelskörpers enthüllt. Dieses Bürgertum (im Gegensatz zur Feudalität dürfen wir dieses

---

gesprochene, Seite des Majorates in Wirksamkeit. Der Enkel des Stifters, Vincenzo, III. Graf von Trivento, fiel in noch jugendlichem Alter einem Jagdunfall zum Opfer; zwei Schwestern und ein Onkel trauerten ihm nach, die eine Schwester, indem sie auf dem Rechtswege ihren Onkel, der kraft des Majorates IV. Graf von Trivento geworden war, aus dem Lehnsbesitz zu verdrängen suchte. Aber der oberste Gerichtshof entschied am 1. März 1534, daß das Majorat zu Recht bestehe und wies die Klägerin ab. Der auf diese Weise unverhofft in den Besitz des väterlichen Erbes gelangte Nachgeborene konnte nicht nur dasselbe seinem Erstgeborenen vermachen, sondern ihn und seinen Zweitgeborenen so gut bar ausstatten (sein Vater, der Stifter, hatte wahrscheinlich noch ein reiches Allodialvermögen hinterlassen, auf das alle Söhne gleiche Rechte hatten), daß beide neuen feudalen Glanz der Familie erwerben konnten. Der II. Graf von Trivento kaufte Castel di Sangro hinzu und erhielt darauf 1587 den Herzogstitel. Das war um so unvermeidlicher, als 9 Jahre vorher sein Erstgeborener die Tochter des Herzogs Lannoy von Boiano, die Enkelin eines Vizekönigs, geheiratet hatte. Und der Bruder des V. Grafen kaufte eine Reihe Herrschaften zusammen, auf deren eine, Loreto, er den Grafentitel erhielt. Er begründete damit ein neues Geschlecht, welches ein Jahrhundert später den älteren Hauptstamm vor dem Aussterben retten sollte (de Lellis III, 287 ff. u. 273 ff.; de Marinis, Don. Ant., Summa et observationes ad singulas decisiones Regiae Camerae Summariae Regni Neapolis quos sua tempestate collegit insignis et praestantissimus Jureconsultus Hispanus D. Franciscus Reverterius, Lugduni 1674, p. 11—16).

[74]) Tiberio Carafa della Stadera, erstgeborener Enkel des vierten Sohnes von Antonio Malizia, II. Graf von Soriano, machte 1507 eine reiche Heirat (7000 Dukaten Mitgift), kaufte 1521 für 50000 Dukaten das Herzogtum Nocera, suchte dafür aber im Jahre darauf die ererbte Grafschaft Soriano, wenn auch vergeblich, für 28000 Dukaten zu verkaufen. Eine kleinere Baronie verkaufte er tatsächlich 1526. Das waren die Folgen des teueren Ankaufs von Nocera! Sie wurden dann paralysiert durch reiche Heiraten seines Sohnes und Enkels (Aldimari, Carafa II, 234 ff.).

[75]) Fabrizio Carafa della Stadera, IV. Graf von Ruvo (durch seinen Großonkel, den S. 34 f. genannten Kardinal Oliviero, 1510 für dessen jüngeren Bruder gekauft), kaufte 1552 für 100000 Dukaten Andria in Apulien vom III. Herzog von Sessa, dem Tochterenkel des Gran Capitano; sein Erstgeborener wurde 1555 darauf Herzog (Aldimari, Carafa III, 77 ff.). Der III. Herzog hat anfangs des 17. Jahrhunderts 25000 Dukaten Einkommen, ohne daß die toscanische Relation Schulden erwähnt (Relatione 128).

[76]) Domizio Caracciolo-Rossi, Neapeler Patrizier, wurde durch

städtische Patriziat wohl so nennen) hatte bisher in ausschließlich städtisch-bürgerlichen Verhältnissen gelebt, d. h. nach

---

die Erbschaft seines Onkels, des Kardinals Marino Caracciolo, des 1538 verstorbenen Gouverneurs von Mailand, in den Stand gesetzt, die Grafschaft Torella und dann 1564 von dem Genuesen Giac. Pallavicini die Herrschaft Atripalda zu kaufen, auf die er 1572 Herzog wurde; sein Sohn und Nachfolger kaufte 1581 vom Fiskus Avellino hinzu, auf das er 1589 Fürst wurde. Um 1600 war der Fürst von Avellino bei 40 000 Dukaten Einkommen stark verschuldet (Litta, Nuova Serie; Ricca I, 66 ff. u. 75 ff.; Relatione 124).

[77]) Marcello Caracciolo-Rossi, Neapeler Patrizier, Kommandant von Barletta im Dienste Ferdinands des Katholischen, wurde 1526 mit der Grafschaft Biccari belehnt, starb 1556; sein Erstgeborener, ebenfalls Kommandant von Barletta, kaufte 1575 von dem stark verschuldeten Fürsten Avalos von Francavilla für 40 000 Dukaten die Herrschaft Airola, auf die er 1581 den Herzogstitel erhielt; nach der toscanischen Relation ein unbedeutender Herr (Litta, Nuova Serie; Ricca I, 24; Relatione 137).

[78]) Diomede Carafa, IV. Graf von Maddaloni und Cerreto, Urenkel des im Text S. 31 ff. Genannten, erhielt 1548 mit dem Posten eines Gouverneurs von Terra d'Otranto und Terra di Bari die Herzogswürde. Nach seinem kinderlosen Tode (1561) folgte seine Schwester, welche mit Fabio Carafa, einem Nachgeborenen des ersten Fürsten von Stigliano (einem Bruder seiner Frau), vermählt war. Ueber den folgenden Sukzessionsstreit zwischen dem Frauenerbrecht der Constitutiones Siculae und dem auf die Erhaltung der männlichen Agnation gerichteten Rechte der Majoratsstiftung des I. Grafen von Maddaloni siehe S. 38 f. Der III. Herzog, Diomedes Neffe, geriet in große Verlegenheit, als seine Frau einen großen Teil ihres Vermögens den Jesuiten vermachte (Aldimari, Carafa II, 183 ff. u. 368 ff.; Imhof, Corpus 332, 322, 326; Relatione 129).

[79]) Marcantonio Caracciolo-Pisquizi, Neapeler Patrizier, wurde wegen seiner Verdienste im Kampf gegen Karl VIII. von Frankreich durch Ferdinand II. 1496 mit den calabrischen Grafschaften Nicastro und Ferolito belehnt. Seine Erbtochter heiratete ihren Vetter Alfonso Caracciolo, so daß die neuen Lehen der Familie erhalten blieben; ihr Sohn erhielt 1589 den Herzogstitel. Der Herzog von Ferolito hatte um 1600 über 20 000 Dukaten (schuldenfreies?) Einkommen (Litta, N. S., Caracciolo Tav. XXXIX; Relatione 131).

[80]) Prospero Colonna, Vetter des in Anm. 48 genannten Fabrizio, hatte ebenfalls als Lohn für die von den Colonna Karl VIII. geleistete Hilfe vom französischen König die den aragonesisch gesinnten Gaetani entzogenen Lehen, nämlich das Herzogtum Traetto und die Grafschaft Fondi erhalten. Auch ihm wurde der Besitz nach dem Sieg bei Cerignola 1504 bestätigt. Er starb 1523. Sein 1528 verstorbener Sohn Ves-

gleichem Erbrecht, nicht nach feudalem Primogeniturrecht. Die neue Stellung und das neue Erbrecht mußten für diese Kreise

---

pasiano hinterließ nur eine Tochter Isabella, die Luigi Rodomonte Gonzaga di Sabbioneta (Seitenlinie der Markgrafen von Mantua) heiratete. Dieser Ehe entsproß 1531 jener Vespasiano Gonzaga-Colonna, der das väterliche Sabbioneta zu dem Muster eines kleinen Renaissancehofes gestaltete. Eine neue italienische Dynastie zu stiften mag ihm wohl vorgeschwebt haben. Das bisher teilbare, aber im Erbgange nun in seiner Person konzentrierte Sabbioneta errichtete er 1558 als Majorat, ließ es 1577 vom Kaiser zum reichsunmittelbaren Herzogtum erheben; 1570 war er durch den Tod seiner Mutter auch Herr der unteritalienischen Staaten Prospero Colonnas geworden. Aber Stammvater dieses neuen Herrschergeschlechts zu werden blieb ihm durch eigene Schuld versagt. Nachdem er, auch darin das Abbild eines Renaissancetyrannen, seinen 15jährigen Stammhalter (1580) eigenhändig erschlagen hatte, blieb ihm nur eine Tochter, nach ihrer Großmutter Isabella genannt. Zum zweiten Male im Laufe eines Jahrhunderts, beide Male durch eine Isabella, Tochter eines Vespasiano, brachte das sizilische Frauenerbrecht Traetto und Fondi an eine neue Familie. Seine Erbin vornehm zu vermählen war des Herzogs von Sabbioneta letzte Aufgabe. Seine Wahl fiel auf den vornehmsten und reichsten Neapolitaner, auf Luigi Carafa, IV. Fürsten von Stigliano.

Von den sechs im Dienste der Aragonesen emporgekommenen Söhnen Antonio Malizias, deren wir unten im Texte näher gedenken, ist der Drittgeborene, vielleicht der unbedeutendste, der Stammvater des Zweiges geworden, der es zu den höchsten weltlichen Ehren brachte. Den Grund legte sein Sohn Luigi durch seine Heirat mit der Erbgräfin von Aliano und Stigliano. Nach dem Bericht Scipione Ammiratos, eines um die Mitte des 16. Jahrhunderts schreibenden neapolitanischen Historikers, muß neben den Lehen der Wert an Mobilien (Vieh und Bargeld), den Berardina della Marra ihrem Gemahl brachte, eine für die Zeit auffallende Höhe erreicht haben. Der über anderthalb Jahrhundert später schreibende Aldimari gibt die Ziffer von 200 000 Dukaten bar an. Diesem Beispiel des Ahnherrn sind auch die Nachkommen stets gefolgt, und die Ehe war für das Steigen dieser Familie das wichtigste Werkzeug und wurde virtuos gehandhabt. Schon Ammirato, der die Serie dieser Eheschließungen noch nicht einmal abgeschlossen überschauen konnte, sind sie als eine fast übernatürliche Fügung erschienen. „Cosa fatale," schreibt er, „che la casa Carafa, la quale a guisa d'un fiume che per diversi rivi, che in esso entrano, si fa grande, ricevendo e quasi assorbendo in se le ricchezze e i titoli d'infinite famiglie di questo regno, sia come vediamo a dì nostri più che ciascun altra divenuta e grande e ricca e fortunata e illustre." Glatt vollzog sich diese erste Vermählung allerdings ebensowenig wie die späteren; auch darin ist sie vorbildlich geworden, daß die

ganz besondere Folgen haben. Wir wollen sie uns an einem besonders glänzenden Beispiele vergegenwärtigen.

Verwandten der Frau Ansprüche erhoben. Diesmal war es ein ganz entfernter, stark verschuldeter Agnat des Hauses della Marra, der auf Grund eines angeblich bis auf das Jahr 1234 zurückgehenden und zu wiederholten Malen (zuletzt 1424) bestätigten Erbvertrages behauptete, daß die weibliche Erbfolge der Const. In aliquibus in den Lehen seiner Familie ausgeschlossen sei, und darum selber das seit 1290 der Familie gehörende Stigliano beanspruchte. Es wurde dem Enkel Luigis nicht schwer, sich gegen Zahlung von 18000 Dukaten den ruhigen Besitz des Erbes seiner Großmutter zu erkaufen. Das reiche Barvermögen der Erbgräfin von Stigliano wurde klugerweise an die vier Söhne zu gleichen Teilen vermacht, so daß nur einer, vielleicht aus wirklicher Neigung, geistlich wurde, während die beiden anderen Kadetten Stammväter der Herzoge von Jelzi und der Markgrafen von San Lucido werden konnten. Der erstgeborene Antonio, der auf das von seinem väterlichen Großvater ererbte Mondragone 1519 den Herzogstitel, auf das mütterliche Stigliano 1522 den Fürstentitel erhielt, dem außerdem ein Viertel des Allods seiner Mutter zugefallen war, dem seine Frau, eine Tochter des altfeudalen Grafen Capua von Altavilla, wiederum 6000 Dukaten Mitgift gebracht hatte, konnte ein fürstliches Leben führen, ein großes Gestüt und einen Rennstall halten und mit weiter Hand neue Lehen zusammenkaufen. In größerem Stil wurde diese Politik von dem II. Fürsten fortgesetzt. Bei der Kaiserkrönung Karls V. in Bologna stellte er die internationale Aristokratie in den Schatten, als großer Herr verschenkte er den ganzen Marstall seines Vaters, den er mitgebracht, die Hälfte davon an den Kaiser, der ihn dafür in den erblichen Grandenstand erhob. Allerdings mußte er daraufhin, nach Neapel zurückgekehrt, zur Erholung seiner Finanzen einen Landaufenthalt auf seinen Staaten nehmen, der ihm aber so gut bekam, daß er später, in den Jahren 1546—59, über 300000 Scudi in Lehensankäufen anlegen konnte. Systematisch scheint er danach gestrebt zu haben, landeinwärts vom ererbten Mondragone einen neuen, geschlossenen, großen Lehensstaat zu erwerben, und die Not der Nachkommen des Gran Capitano schien in der Tat ihn zur Hoffnung zu berechtigen, ein neues Carafisches Herzogtum Sessa zusammenbringen zu können; aber leider hielten die Cordoba an ihrer Hauptstadt trotz des Angebots von 130000 Dukaten zäh fest. Immerhin konnte er seinem Erstgeborenen einen glänzenden Hofstaat, Villen und Paläste in den besten Lagen Neapels, aber auch etwa 300000 Dukaten Schulden hinterlassen. Unter diesen Umständen war es dem III. Fürsten von Stigliano sicher nicht unerwünscht, daß ihm seine Frau, eine Tochter Ferrante Gonzagas, des I. Fürsten von Molfetta, eine Mitgift von 65000 Dukaten brachte, eine für jene Zeit ganz außerordentlich hohe Summe. Leider wurde diese Ehe nicht mit Söhnen gesegnet, aber in der zweiten war der

§ 2. Die Carafa della Stadera

Wesen und Wirkungen dieser Feudalisierung des städtischen Patriziats im Dienste des neuen Absolutismus zeigen sich

---

Fürst von Stigliano nicht minder glücklich; er heiratete eine Tochter des Siegers von Lepanto, des Groß-Connetables Marcantonio Colonna, I. Fürsten von Paliano und III. Herzogs von Tagliacozzo, des Stifters des Colonnesischen Majorats. Aus dieser Ehe stammte jener Sohn, der den Höhepunkt seines Hauses erklomm, aber als einzelner und als letzter. Bei seines Vaters Tod (1580) noch ein Knabe, erhielt Luigi Carafa, IV. Fürst von Stigliano, seine Großtante Roberta Carafa, verwitwete Herzogin von Maddaloni, als Vormund, jene selbe Frau, die bereits ein Menschenalter früher ihre wunderbaren wirtschaftlichen Tugenden als Gemahlin und Hüterin des I. Herzogs von Maddaloni, des Ururenkels des ersten Diomede, offenbart hatte. Nachdem sie ihren Gatten zwar nicht zum Vater, wohl aber zum Herzog gemacht, und ihren jüngeren Bruder als seinen Nachfolger untergebracht hatte, wandte sie als Witwe ihr unermüdliches Finanzgenie auf die Sanierung der durch das Grandseigneurleben von Vater und Großvater trotz des großen Reichtums doch, wie wir sahen, zerfahrenen Verhältnisse des Enkels ihres Bruders. Aber sie hatte in ihrer ersten Ehe noch einen zweiten Befähigungsnachweis erbracht, den der geschickten Heiratsvermittlerin. Und hierin hatte sie doch mehr Erfolg als in der Entschuldung. Auf der Suche nach einer passenden Partie für ihren Schützling, einer den Familientraditionen entsprechenden Vermählung, traf sie den Reichsherzog von Sabbioneta, der seiner Tochter und Erbin einen würdigen Gemahl suchte. Die Vermählung kam zu stande, die großartigste Partie, die dies doch sicherlich verwöhnte Haus je gemacht, ja die großartigste, die überhaupt die neapolitanische Aristokratie je erlebt. Isabella Gonzaga-Colonna brachte dem IV. Fürsten von Stigliano die Anwartschaft auf das Reichsherzogtum Sabbioneta in Oberitalien und die neapolitanischen Lehen Traetto und Fondi, einen geschlossenen Lehensstaat von 30—40 000 ha Fläche, der von dem durch den Großvater ihres Gatten zusammengekauften Staate nur durch die unmittelbare Stadt Gaeta getrennt war. Die ganze Mitgift soll einen Wert von anderthalb Millionen Dukaten dargestellt haben, „dote non mai più entrata nel Regno di Napoli". Allerdings fehlte es auch diesmal nicht an Schwierigkeiten. Wohl war Isabella Gonzaga nach dem unteritalienischen Lehnsrecht die Erbin des Herzogtums Traetto und der Grafschaft Fondi, aber aus dem lombardischen Herzogtume Sabbioneta hatte der eigene Vater sie noch vor ihrer Geburt durch seine Majoratsstiftung verdrängt. Die Agnaten Gonzaga, an ihrer Spitze der Herzog von Mantua, fochten ihre Folgefähigkeit an, und wenn es auch schließlich dem IV. Fürsten von Stigliano gelang, ganz ebenso wie einst

am ausgesprochensten in jenem Geschlechte, das schon um 1580 ein Fürsten- und drei Herzogshäuser[80]), [74]), [75]), [78]) zu stellen imstande war, bei den Carafa della Stadera, den Nachkommen Antonio Malizias.

---

seinem Großvater, mit barem Gelde die Gegner zum Schweigen zu bringen, so genügte diesmal nicht die Summe, die damals einen kleinen verschuldeten Edelmann hatte befriedigen können; es kostete diesmal fast das Zehnfache, bare 160 000 Dukaten.

So war ein Höhepunkt äußeren Glanzes erreicht, wie er in Neapel bisher kaum erhört war; die Reichsfürstenwürde gab dem Sachverhalt die internationale Anerkennung. Nach innen sahen die Dinge nicht so gut aus. Der toscanische Agent entwirft nicht gerade ein schmeichelhaftes Bild von dem Paar. Von der Persönlichkeit dieses Fürsten und Herzogs scheint er nicht gerade überwältigt zu sein. Mit seiner Frau lebt der Fürst in Unfrieden, was ja kaum zu verwundern ist, wenn man die Geschichte der Eheschließung kennt. Deren vornehmes Erbe, Sabbioneta, macht ihm Sorge wegen des darüber schwebenden Streites mit Mantua; zwar hat er das turmhoch über das aller seiner Standesgenossen hinausgehende Einkommen von 200 000 Dukaten, aber 600 000 Dukaten Schulden, wobei die spätere Ausgabe für Sabbioneta nicht einmal mitgerechnet ist. Immerhin blieb noch ein ganz bedeutendes Reineinkommen (über 100 000 Dukaten) zu seiner Verfügung. Die Heirat des einzigen Sohnes, Antonio, brachte noch mehr Glanz (auch den baren Geldes) in die Familie. Im Jahre 1602 wurden zwischen Papst Clemens VIII. und seiner Nichte Olympia Aldobrandini einerseits, dem Fürstenpaare von Stigliano andererseits, die Ehepakten abgeschlossen für die Vermählung Antonio Carafas mit Olympias Tochter Elena, der Schwester des späteren Fürsten von Rossano und der Herzogin von Parma. Außer ihrer Verwandtschaft brachte die Braut noch bare 100 000 römische Scudi in die Ehe. Aber das Glück war nur kurz. Die Rente von 12 000 Dukaten, die dem jungen Paare von den fürstlichen Eltern ausgesetzt worden war, genügte nicht, um noblen Passionen zu huldigen; als die Herzogin von Sabbioneta sich einmal weigerte, ihrem Sohn eine Spielschuld von 24 000 Dukaten zu zahlen, und er daraufhin es versuchte, in seinen Lehen herumreisend, die Summe von seinen Bauern zu erpressen, wurde er, wie ein zeitgenössischer Chronist berichtet, von denselben, kaum 20jährig, vergiftet. Etwa ein Jahrzehnt später (1624) folgte ihm sein Sohn als 16jähriger Knabe ins Grab, „secondo dicono d'un disordine fatto in Posilipo". Als 1630 Luigi II. Carafa-Gonzaga-Colonna Fürst des Heiligen Römischen Reiches, Grande von Spanien, IV. Fürst von Stigliano, Herzog von Mondragone, Graf von Aliano, Satriano und Carinola, durch seine Frau Reichsherzog von Sabbioneta, Herzog von Traetto und Graf von Fondi, 60jährig starb, hinterließ er als einzige Erbin eine Enkelin, Anna. Auf dieses Mädchen waren seit dem Tode ihres Bruders aller

Für die Sozialgeschichte des unteritalienischen Adels im 16. Jahrhundert, für die Wirkungen der Einzelerbfolge, schließlich direkt für die Geschichte des Majorats bieten die fünf Stämme, die von Antonio Malizia Carafa della Stadera ausgingen, so viel Anschauliches, daß wir mit etwas Muße bei

---

Augen mit gespanntester Aufmerksamkeit gerichtet, „essendo la più ricca dote che sia in tutta Europa".

Ueber ihre Vermählung mit dem Vizekönig Medina de las Torres siehe unten im Text S. 99 ff.

Als Abschluß dieser kleinen Geschichte der Carafa von Stigliano betrachte man die folgenden, nach denselben Grundsätzen wie für die Gesamtfamilie Carafa (siehe unten Anm. 111) aufgestellte Berechnung der Vaterschaftsziffer (eheliche Väter auf 100 Erstgeborene bzw. Nachgeborene) und der Kopfstärke der Einzelfamilien. Es sind die fünf Generationen, die vom ersten Fürsten von Stigliano stammen bis zum Aussterben dieser Hauptlinie in Anna Carafa.

Es wurden eheliche Väter unter 100:

	Erstgeborenen	Nachgeborenen
überhaupt	76,9	31,6
erste Generation . .	100,0	100,0
zweite „ . .	80,0	33,3
dritte „ . .	85,7	12,5
vierte „ . .	66,0	30,0
fünfte „ . .	71,4	14,3

Ein Vergleich mit den auf S. 46 für die Gesamtfamilie Carafa della Stadera aufgestellten Ziffern zeigt bei dem Zweige Stigliano eine etwas höhere durchschnittliche Verehelichung. Für die Nachgeborenen ist dies aber nur scheinbar. Deren Durchschnittsziffer ist beeinflußt durch 100% Nachgeborene, die in der ersten Generation zur Familiengründung gelangten; das sind die Kadetten des aus dem mütterlichen Erbe so außerordentlich günstig gestellten ersten Fürsten. Schon in der zweiten Generation sinkt die Ziffer mit reißender Geschwindigkeit, um in der fünften so tief zu fallen wie bei der Gesamtfamilie selbst in der siebenten Generation nicht.

Noch lehrreicher für die Verschärfung der Verhältnisse bei höherer sozialer Stellung (Stigliano, es sei noch einmal hervorgehoben, ist der höchstgestiegene Zweig der Carafa) ist die Betrachtung der Familienstärke. Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Stärke der männlichen Nachkommenschaft eines Paares nach Köpfen in der Familie Stigliano und ihren Nebenzweigen, in absoluten Zahlen und in Prozenten der Stärke der ersten Generation; zum Vergleich haben wir daneben die Prozentzahlen der Gesamtfamilie aus S. 47 wiederholt:

ihnen verweilen wollen[83]). Wir haben es hier mit einem der mächtigsten Geschlechter im Neapel des 16. und 17. Jahrhunderts zu tun. Mit einer Gesamtjahresrente von über 200000 Dukaten wird es bereits von den Zeitgenossen in die erste Reihe gestellt[84]). Und diese ihre Stellung verdanken sie im wesentlichen fast ausschließlich der aragonischen Zeit, der Gunst König Ferrantes, dessen Heerführer, Finanzminister und Prinzenerzieher sie waren. Ihr Ahnherr Antonio Malizia, ein neapolitanischer Patrizier aus dem den Beinamen Stadera

	absolut	prozentuell	
	Stigliano	Stigliano	Gesamtfamilie
erste Generation . . .	5,0	100	100
zweite „ . . .	2,8	56	59
dritte „ . . .	2,2	44	81
vierte „ . . .	2,7	54	71
fünfte „ . . .	2,0	40	62
sechste „ . . .	—	—	63
siebente „ . . .	—	—	42

Auch hier dieselbe Erscheinung. Die Degression ist stärker beim Zweige Stigliano als bei der Gesamtfamilie und bei jenem fällt die Ziffer schon in der fünften Generation so tief, wie bei dieser nicht einmal in der siebenten.

Das Bild könnte kaum anschaulicher sein. Sowohl der Zölibatszwang der Nachgeborenen wie die Beschränkung der Kinderzahl bei den Vermählten tritt mit höherer sozialer Stellung und dementsprechend höherem Aufwand in verschärftem Maße auf (Aldimari II, 315 ff., 359 ff., 381 ff., 391 ff. u. 396 ff.; Litta, Colonna u. Gonzaga; Ammirato II, 313 ff.; Amante e Bianchi 143 ff.; Relatione 127; della Marra 371 f.).

[81]) Trojano Spinelli, Nachgeborener der in Anm. 69 genannten Grafen von Cariati, wurde 1550 durch Schenkung seiner Mutter Isabella Caracciolo-Rossi Marquis von Misuraca und Herr von Scalea, auf das er 1566 den Fürstentitel erhielt. Um 1600 hatte der Fürst von Scalea keine 8000 Scudi Einkommen (Litta, N. S., Caracciolo Tav. XVII; Campanile, Gius. 112; Relatione 126).

[82]) Ein Neapeler Patrizier des ausgehenden 15. Jahrhunderts (Tristano Caracciolo) schreibt: „regis servitium nostra mercatura est“ (Gothein 318).

[83]) Hauptquelle ist Aldimaris Familiengeschichte Bd. 2 u. 3.

[84]) Ammirato II, 12. Nicht mit Unrecht hat ein deutscher Geschichtschreiber, Reumont, seine Darstellung des Neapels des 16. und 17. Jahrhunderts in den Rahmen einer Geschichte des einen Hauptzweiges dieser Familie gespannt.

führenden Hauptzweig der Familie Carafa, Statthalter von Calabrien unter der letzten Anjoukönigin, hatte als deren Gesandter Alfons I. nach Unteritalien gerufen; er war zu seinem und seiner Nachkommen Glück demselben auch treu geblieben, als Johanna II. sich wieder von ihm abwandte; er hatte ihm den jüngsten seiner sechs Söhne, Diomede, als Geisel mit nach Spanien gegeben. Dieser, am Hof und im Heerlager des aragonischen Königs aufgewachsen, wurde der Glückbringer der Familie. Ihm verdanken seine fünf Brüder ihre ganze Stellung[85]).

a) Diomede Carafa, erster Graf von Maddaloni

Nachdem er nach mehrjähriger Belagerung durch eine List König Alfons in den Besitz Neapels gebracht hatte, wurde er der erste Minister des neuen Regimes. Als Scrivano di ratione und Conservatore generale del real patrimonio hatte er mit der Finanzverwaltung die Fäden der gesamten Staatsverwaltung in Händen. Die Erziehung des Kronprinzen Ferrante war ihm anvertraut, die militärische, die staatsmännische und die wissenschaftliche. An dem glänzenden Humanistenhof, an dem manche der besten Männer der Renaissance nicht nur als Hofdichter, sondern, wie Pontano, auch als Minister wirkten, war Diomede als Antikensammler, Kenner der Klassiker und selbst produktiver Dichter und wissenschaftlicher Schriftsteller durchaus heimisch. Im ersten Baronenkrieg gegen den Fürsten von Tarent stand er König Ferrante mit Rat und Tat zur Seite und erhielt 1465 seinen Lohn in Gestalt der Grafschaft Maddaloni in Terra di Lavoro, und zwar mit dem Privileg vollster Verfügungsfreiheit! König Ferrante, sein Schüler, hat ihm seinerseits wieder die Erziehung seiner Tochter Eleonore anvertraut, die er zu einer

[85]) Ein unmittelbar nachlebender neapolitanischer Geschichtschreiber der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Angelo di Costanzo, schreibt von ihm: „Die Größe aller seiner Brüder und Verwandten hat ihren Ursprung in seiner Gunst und seinem Können, denn wegen seiner hervorragenden Eigenschaften über die Maßen beliebt bei König Alfons und König Ferdinand I., brachte er bei diesen die Seinigen in die erste Reihe und bemühte sich darum, daß sie den größten Teil der weltlichen Aemter und der Prälaturen erhielten“ (zitiert nach Aldimari II, 75).

souveränen Fürstin heranbildete und 1473 ihrem Gemahl, dem Herzog von Ferrara, nach Rom entgegenführte. Zum Abschied bat ihn seine Schülerin um eine Erinnerung seiner Lehren, und so entstand jenes Büchlein, De regis et boni principis officio, das wir heute noch als eines der frühesten Zeugnisse modernen finanzwissenschaftlichen Denkens bewundern. Sein großer Einfluß erstreckte sich auch auf die dritte Generation aragonischer Könige. Der Haß gegen die alte Feudalität, der Alfons II. geradezu beseelte, ist wohl anf den alten Carafa zurückzuführen, der selber zwiefacher Graf geworden, keine größeren neben sich duldete. Daß es beim zweiten Baronenkrieg zum Klappen kam, ist vielleicht auf seinen Einfluß zurückzuführen. Er führte als militärischer Berater des Thronfolgers die Armee gegen die Aufständischen, und die Friedensverhandlungen wurden von ihm mit königlicher Vollmacht geführt. Das war seine letzte staatsmännische Wirksamkeit. Bei seinem ein Jahr darauf (1487) erfolgten Tod hinterließ der erste Graf von Maddaloni und Cerreto zwei Denkmale seiner Eigenschaft als Ahnherr eines neuen Geschlechts, das wegen seines Antikenreichtums berühmte Palais in der Nähe des Mercato und — das erste mir bisher auf italienischem Boden bekannte spanische Majorat. Wir erinnern uns, daß der Lehensbrief von 1464 ihm volle Verfügungsfreiheit über sein Lehen gewährt hatte. Diese wurde benützt zu neuer Gebundenheit, zur Bindung im Familienfideikommiß. Die von ihm gestiftete Dynastie der Carafa von Maddaloni sollte in der Erstgeburt verewigt werden, ohne die Schranken der Constitutiones Siculae. Durch das Majorat erhielt in letztwilliger Verfügung sein Erstgeborener, Johann Thomas, sämtliche Lehen und das ganze Allodialvermögen mit Ausnahme einer kleinen Afterbaronie, die dem Zweitgeborenen überlassen wurde. Die durch das sizilische Erbrecht vorgeschriebene subsidiäre weibliche Erbfolge wurde ausgeschlossen; das Majorat war eine streng agnatische, männliche Linearprimogenitur nach spanischem Recht[86]).

---

[86]) Aldimari II, 190 ff. Erst 18 Jahre später wurden jene Leges Taurinae erlassen, von denen der Siegeszug des Majorats durch Europa

Aber Diomede hat nicht allein für sich und seine Nachkommen gebaut, er ist nicht allein der Stifter der Grafen und späteren Herzoge von Maddaloni. Sein ältester Bruder hätte allerdings seinen Weg vielleicht auch ohne ihn machen können. Er hatte bereits durch den Einfluß seines Vaters bei der Königin Johanna eine reiche Heirat gemacht, und die väterlichen Gläubigeransprüche gegenüber der Krone in Gestalt der ihm verpfändeten Schloßhauptmannschaft von Torre del Greco geerbt. Aber schon seine Söhne, wieder sechs an der Zahl, bedurften des mächtigen Onkels, wenigstens die Nachgeborenen. Aber auch ihre Vettern, denn wenn auch die übrigen vier Brüder Diomedes ebenfalls im Heerdienst der Aragonesen mit kleinen Baronien belohnt worden waren, so genügten diese Einkünfte doch nicht, um zwölf nachgeborene Söhne standesgemäß auszustatten[87]). Schon über die Hälfte von ihnen mußte auf eine eigene Familie verzichten, zwei allerdings nur, um durch Eintritt in den geistlichen Stand sich und den weiteren Generationen um so bessere Aussichten zu verschaffen. Der Jüngste aus jener Linie, die am wenigsten noch bekommen, wandte sich „vedendosi povero“ an seinen mächtigen Onkel und wurde von diesem als Gehilfe in sein Amt als Scrivano di ratione genommen. Auf diese „Fortuna“ hin (wie charakteristischerweise der Familienhistoriograph des 17. Jahrhunderts das Amt nennt)[88]) konnte er eine reiche Erbin hei-

---

datiert. Auffallend ist, daß die Stiftung Diomede Carafas von einem Manne stammt, der seine ganze Jugend in Aragon verbracht, nicht in Castilien; und gerade über die Geschichte des Majorats im aragonischen Adel wissen wir fast gar nichts; sowohl die Forschungen Hoffmanns wie die neuesten von Leonhard beschränken sich auf Castilien. Letzterer möchte das Majorat geradezu als ein spezifisch castilianisches Institut aufgefaßt wissen.

[87]) Und gerade der Bruder, der nach Diomede es am weitesten gebracht, dem seine reichen Renten als Inhaber des Neapeler Priorates des Johanniterordens die ökonomischen Grundlagen zur Familiengründung gegeben hätten, mußte nach der Ordenssatzung auf eine Verehelichung verzichten; er hinterließ darum zwei natürliche Söhne. — Ueber den Sinekurencharakter dieser Ordenspfründen vgl. Gothein 323.

[88]) Ganz ebenso im Bayern des 17. Jahrhunderts, dessen Adel dieselben Sorgen drückten (Cohen p. 7).

raten und noch zu Lebzeiten seines Onkels neben einigen kleineren Baronien sich von der Krone die Grafschaft Marigliano kaufen. Seinem Onkel nach dessen Tod in das Amt gefolgt wurde er wieder durch Kauf vom Fiskus Stammvater der Herzoge von Ariano[89]).

b) Oliviero Carafa, Kardinal der römischen Kirche

Am meisten hat Diomede für seine Vettern und für die dritte Generation getan dadurch, daß er den Zweitgeborenen seines ältesten Bruders, seinen Neffen Oliviero, durch den päpstlichen Freund seines königlichen Herrn, durch Pius II. zum Erzbischof von Neapel, zu einem 27jährigen Primas des Reichs weihen ließ. Für über ein Jahrhundert wurde nun der Neapeler Stuhl zum Monopol dieses Hauses. Bereits nach sechs Jahren vertauschte Oliviero den Bischofstuhl mit dem Präsidentensessel des höchsten Neapeler Gerichtshofs, aber nur um seinen Zwillingsbruder an seine Stelle treten zu lassen, und nach wiederum drei Jahren legte er auch das Richteramt nieder, um nach Rom zu ziehen als 36jähriger Kardinal. Hier lebte er in beständiger Fühlung mit der Quelle des Segens als lebenslänglich in absentia rentenbeziehender Abt des Klosters La Cava und ebensolcher Bischof von Chieti. Nicht die ersten und nicht die letzten Fälle von Pfründenkumulation und Absenteismus. Ein Palast in Rom für seine „Nachfolger" in der Familie, dazu noch fideikommissarisch gebunden, die Grabkapelle des heiligen Januarius in Neapel mit dem Patronatsrecht für zehn Kaplanstellen, das war das Vermächtnis, das er bei seinem Tode seiner Familie hinterließ.

Aber bereits zu Lebzeiten hatte er was in seinen Kräften stand für seine Angehörigen getan, und das Lob, das der zwei Jahrhunderte später in demselben Geiste denkende und lebende Familienhistoriograph ihm spendet, reichlich verdient. Sein Zwillingsbruder wurde durch ihn Erzbischof von Neapel und brachte auf Veranlassung Olivieros 1497 den Leib des heiligen Januarius dorthin, die Patronatskapelle der Carafa religiös zu

[89]) Sein Enkel verlor schon wieder alles bei der letzten großen Konfiskation durch Philipp von Oranien (1528). Vgl. Ricca I, 47.

unterbauen. Das Denkmal, das Oliviero sich in der Confessio des Neapeler Domes selber errichtet hat, ist an dieser Stelle ein Symbol. Nach Alessandros Tod (1503) fiel das Erzbistum wieder an Oliviero, der es darauf seinem Neffen, dem Zweitgeborenen seines jüngsten Bruders, weitergab, so der dritten Generation unter die Arme greifend. Der ältere Bruder dieses dritten Erzbischofs aus dem Hause Carafa wurde einige Jahre später von seinem Onkel-Kardinal mit der für ihn gekauften Grafschaft Ruvo überrascht. Noch sein Sohn und Nachfolger erhob, ebenfalls durch Kauf, seine Familie zum herzoglichen Hause von Andria, als welches wir ihm um 1580 begegnen und es heute noch blüht.

In diesem Zweige der Nachkommen Antonio Malizias war der Neapeler Stuhl erblich von Onkel auf Neffen, ja oft in brüderlicher Genossenschaft geteilt, bis 1544. Ein unglückliches Schicksal wollte es, daß in diesem Jahre die assoziierten Brüder Francesco und Oliviero (Großneffen des Kardinals) wenige Tage nacheinander das Zeitliche segneten. „Ein trauriges Bild; dies Haus in so kurzer Zeit zweier trefflicher Männer beraubt zu sehen, der erzbischöflichen Würde und vieler reichen guten Pfründen, die zum großen Teil schon Oliviero innegehabt; aber Ammirato erzählt uns, daß Papst Paul III., ein mit großer Weisheit und vor allem mit einer edlen Seele begabter Fürst, die Tücke des Schicksals zum Teil milderte, indem er dem Neffen der beiden Verstorbenen, Vincenzo, obgleich noch ein Knabe, sowohl die Abtei S. Marco, als auch eine Jahresrente von mehreren hundert Dukaten auf das Bistum Melfi verlieh, letzte Reste so vieler hoher Würden und geistlicher Renten.“ So schreibt in seiner köstlichen Naivität der Familienhistoriograph im Ausgang des 17. Jahrhunderts[90]). Der beim Tode seiner Onkel zwei Jahre alte Vincenzo, der mit solchen Einkünften zum geistlichen Stande prädestiniert wurde, fühlte aber, groß geworden, keinerlei Berufung zu demselben und wollte Kriegsmann werden. Aber auch für diesen Konflikt der Pflichten hatte die Zeit ihre Institutionen geschaffen. Der Jüngling wurde Malteserritter. Neue Pfründen

[90]) Aldimari III, 71.

kamen zu den alten und eine erfolgreiche Laufbahn in allen Feldzügen Philipps II. eröffnete sich ihm. Das eheliche Glück verschloß ihm allerdings das Keuschheitsgelübde seines Ordens, aber nicht das uneheliche; die beiden Enkelinnen seines natürlichen Sohnes konnten ihrerseits wieder in die Familie heiraten.

Aber nicht nur über mehrere Generationen seiner eigenen Linie, sondern auch in die Linie seines Onkels, dem er die eigene Karriere verdankte, erstreckte sich wiedervergeltend der Arm des segenspendenden Kardinals. Diomede Carafas, des ersten Grafen von Maddaloni und Cerreto, des Majoratsstifters zweiter Sohn war durch seine Heirat mit der Erbin der Abruzzengrafschaft Montorio Stifter eines neuen gräflichen Hauses geworden. Sein zweitgeborener Sohn, Johann Peter, wurde durch den Erzbischof von Neapel, seines Vaters Vetter, Domherr und zog dann nach Rom in das Haus des Schutzonkels der Familie, des Kardinals Oliviero. Dieser trat ihm 1505 sein Bistum Chieti ab, womit die Grundlage zur kirchlichen Laufbahn Pauls IV., des Stifters der nach seinem Bistum genannten Theatiner gelegt war. Nicht ohne Bedeutung für die Familie. Die Kirche ist reicher an Segensfülle als der Staat. Schon die ehelosen Nachgeborenen der jüngeren Söhne Antonio Malizias zeigen uns, daß das Protektionssystem seine natürlichen Grenzen hat. Als die dem Hause Carafa verbundenen Aragonesen den spanischen Habsburgern hatten weichen müssen, und trotz wiederholter und immer wiederholter Bitten der neapolitanischen Barone die verfügbaren Stellen nicht nach Bedarf wuchsen[91]), mußten andere Versorgungsquellen eröffnet

[91]) Die lange Serie der immer auf allen Parlamenten wiederholten Bitten um die Pfründen des Staates und der Kirche, auf die wir weiter unten zurückkommen, wird eröffnet 1480 durch eine Bitte an König Ferrante, die nach ihrer Begründung fast von Diomede Carafa stammen könnte. Sie lautet: „Supplica la Cita de Napoli che la Majesta del Signor Re se digne como per altre volte li e stato supplicato la Majesta Sua che li officii e beneficii de quisto suo Regno li voglia concedere ad soi regnicoli et vaxalli et maxime ali Neapolitani per beneficio de ipsa Cita e anche de la Majesta Sua, attento che quando li vaxalli de Sua Majesta sono ricchi, tutto reverte in utile e fama de Sua Majesta perpetuo“ (Privilegi I, 23). Um dieselbe Zeit

werden. Papst Carafa hat das kirchliche Protektionssystem mit derselben Meisterschaft seines Onkels Oliviero gehandhabt, und der von ihm gestiftete Orden wurde geradezu ein Zufluchtsort der nachgeborenen Carafa, wie die Dominikanerinnenkongregation seiner Schwester die der Töchter Carafa.

c) Roberta Carafa, Herzogin von Maddaloni

Ueberschauen wir die Geschichte dieser Familie, so können wir eine gewisse staunende Bewunderung vor den Leistungen, die „höhere aristokratische Familieninteressen", um mit Hermann Johann Friedrich Schulze[92]) zu sprechen, hier aufgebracht haben, nicht verhehlen. Hier hat tatsächlich der „Familiensinn", organisiert in einer Rückversicherungs-Gesellschaft m. b. H. für Pfründenverleihung, seines Amtes gewaltet. Aber nur m. b. H.; nur soweit auf Kosten der Gesamtheit oder anderer Klassen die Einlösung der geschäftlichen Verpflichtungen möglich war, reichte die Haftung. Wo die Familie selber, d. h. das Interesse der Erstgeborenen, durch die Ansprüche der weichenden Erben tangiert wurde, nahm der Familiensinn wesentlich andere Formen an. Das Haus des ersten Majoratsherrn, des Grafen von Maddaloni, liefert uns dafür ein köstliches Beispiel. Der Hofdienst, für die weltlichen Chefs der Majoratshäuser zur Erhöhung des Glanzes ihres Hauses und zur Versorgung der Nachgeborenen ebenso nötig wie der Aufenthalt in Rom für die geistlichen Onkels, hatte schon dem Enkel Diomede Carafas, dem dritten Majoratsherrn von Maddaloni, schweren Kummer bereitet. Sein in allen ritterlichen

---

schrieb der Graf von Maddaloni in seiner finanzwissenschaftlichen Schrift den Satz: „Subditorum facultates potentiae regiae fundamentum existimari oportet" und den anderen „Neque enim rex inops esse potest, cuius imperio ditissimi homines subiciuntur" (zitiert nach Ricca-Salerno, Storia delle dottrine finanziarie in Italia, Sec. ed., p. 51). Mit jener Grazia aber, der unmittelbaren Folge der Feudalisierung, der andere, fast wörtlich gleichlautende, immer wieder folgen, hebt eine Entwicklung an, welche durch Einschränkung des Begriffs subditi auf einen bestimmten Stand, jene finanzwissenschaftliche Weisheit für Jahrhunderte in ihr Gegenteil verkehrte.

[92]) Siehe S. 4.

Künsten für teures Geld erzogener Erstgeborener wurde in einem kostbaren Aufzug nach Brüssel geschickt, wo es ihm gelang, vier Monate vor den Augen Karls V. die internationale Aristokratie auszustechen. Nach Italien zurückgekehrt, eben im Begriff im Krieg gegen Franz I. neue Lorbeeren zu ernten, fiel er kurz vor der Schlacht bei Pavia im Zweikampf, „zum großen Schmerze seiner Eltern, nicht etwa wegen seines Todes, sondern wegen der großen Schulden, die er hinterlassen"; ja, der Familienhistoriograph erzählt uns, daß der Vater aus Aerger über die Schulden seines Sohnes diesem bald ins Grab nachfolgte, noch bevor er sie beglichen hatte[93]). Zur Sanierung der Verhältnisse gab die Familie dem noch im Knabenalter stehenden Nachfolger eine ältere Tante aus der Linie der Fürsten von Stigliano als Vormund und Gemahlin. Diese wirtschaftlich anscheinend hervorragend begabte Frau hat bei ihm, wie später bei anderen Mitgliedern des Hauses Carafa, so glücklich gewirkt, daß aus dem tiefverschuldeten Grafenhaus in neuer Pracht ein Herzogshaus wurde. Inwieweit das Amt des Gouverneurs von Apulien, die dort etwa gesammelten Reichtümer zu dieser Sanierung beigetragen, wird nicht berichtet. Das Leben fern von der Hauptstadt, in Lecce, hat jedenfalls zu sparsamer Wirtschaft das seinige getan; immer wenn es den Baronen schlecht ging, pflegten sie sich für einige Jahre auf ihre Güter zurückzuziehen, um dann, plötzlich wieder reich geworden, von neuem am Hofe zu erscheinen[94]). Diese wirtschaftlich so glückliche Ehe hatte nur eine in den natürlichen Altersverhältnissen der Ehegatten begründete peinliche Folge, die Kinderlosigkeit. Die in Familienpolitik gewiegte Herzogin hatte auch dafür Vorsorge getroffen; ihr jüngerer Bruder bekam die Schwester des Herzogs zur Gemahlin; nach dem Recht der Constitutiones Siculae war ihm damit die Erbfolge in das Herzogtum Maddaloni garantiert, nicht aber nach dem Recht des von dem Ahnherrn Dreivierteljahrhundert früher gestifteten Majorats. Dennoch folgte der Sohn dieser Ehe als dritter Herzog von Maddaloni, bis ein längst verschollener Anwärter

---

[93]) Aldimari II, 131.

[94]) Campanella II, 127 ff.; Aldimari passim.

auftrat, der die Folgefähigkeit anzweifelte. Ein jüngerer Sohn des zweiten Grafen von Maddaloni, also ein Onkel des ersten Herzogs, der fern in Afrika in sarazenischer Sklaverei verschollen war, wurde unvorsichtigerweise von der Frau Herzogin selbst losgekauft, „credendolo vecchio e di più per tanti patimenti inhabile". Letzteres war aber nicht der Fall. Nachdem er zwei Jahre im Hause der Nichte, der er seine Rettung verdankte, sich gekräftigt, fiel es dem Undankbaren ein, zu heiraten und einen Sohn zu erzeugen, dem er den Namen Diomede, den Namen der Erstgeborenen der Familie gab. Damit eröffnete er den Prozeßstreit gegen die Rechtmäßigkeit der weiblichen Erbfolge als einzig folgeberechtigter Agnat nach den Bestimmungen der Stiftung Diomede Carafas. Der alte Mann hatte doch nicht mehr die Energie, den Prozeß auszufechten. Mit 20000 Dukaten ließ er sich abfinden. Diese gaben seinem Sohn die Möglichkeit selber eine Familie zu gründen und mit frischer Kraft den Rechtsstreit wieder aufzunehmen, um wenigstens das Allodialvermögen seinem Zweige zu retten [95]).

Solche Prozesse waren ebenso häufig, wie sie für den gläubigen Verehrer des „Familiensinns" befremdlich sein müssen. Bei jeder einigermaßen strittigen Sukzession machte irgendein Nachgeborener auch entfernterer Zweige den Versuch, auf diesem Wege das zu erlangen, was vom väterlichen Erbe ihm versagt geblieben [96]).

Wir haben einige charakteristische Bilder aus der Entstehungsgeschichte der bedeutendsten neapolitanischen Feudalfamilie des 16. und 17. Jahrhunderts hier wiedergegeben. Die Fundgrube jener Familiengeschichte auszuschöpfen war nicht unsere Absicht. Wir wollten uns nur von der unmittelbaren Anschaulichkeit des Lebens über die Folgen belehren lassen, welche die neue Feudalisierung für jene bürgerlichen Geschlechter gezeitigt hat, die sich in den Dienst des aufkommenden Absolutismus gestellt hatten. Unser Beispiel zeigt eine

[95]) Aldimari II, 190 ff.

[96]) So der 1673 gerichtlich entschiedene Streit um das Herzogtum Andria zwischen dem jüngeren Bruder des VI. Herzogs und seiner Nichte, der Gemahlin des VII. Herzogs von Maddaloni (Aldimari III, 104).

Familie, die mit den glänzendsten Aussichten begann, und die es auch im Laufe eines Jahrhunderts am weitesten gebracht. Dennoch hat sie jene Klippe nicht vermeiden können, an der die Einzelerbfolge immer gescheitert ist. Sie war kinderreich, wie alle neapolitanischen Patrizierfamilien. Das Problem, das die Geschichte der Einzelerbfolge beherrscht (Brentano), die Versorgung der Nachgeborenen, ward für sie besonders brennend. Es mit Hilfe des staatlichen und kirchlichen Apparates zu lösen, war der Familiensinn eifrig bestrebt. Und so lange dieser Apparat sich in den Händen der Interessenten befand, wurden die verhängnisvollen Wirkungen mit Erfolg paralysiert. Aber war der Stammvater (der auch ein Stammonkel sein konnte) nicht mehr, dann mußte an Stelle des realen Einflusses ein fiktiver treten. Im höfischen Dienst mußten die Erstgeborenen ihre Mittel erschöpfen, um ihre Familien zu zeigen; der einzige Weg, neben den Gravamina auf dem Parlamente, um die Aufmerksamkeit der Krone auf sich zu ziehen. Das wurde eine der ersten Ursachen der Verschuldung.

Die Carafas sind nur ein Beispiel, aber ein Beispiel von allgemeiner Gültigkeit. Die Bitten, welche die Klassenvertretung des gesamten Adels, das Parlament, im Laufe dieser Jahrhunderte an die Krone richtet, zeigen uns, daß die Allgemeinheit an denselben Nöten leidet, die wir bei den einzelnen verfolgen können.

Zweites Kapitel

Die Weiterentwicklung der neuen Feudalität bis ins 17. Jahrhundert

§ 1. Das Nachgeborenenproblem

a) Die Pfründenfrage

Das Streben nach Lösung der Kadettenfrage durch deren Versorgung mit den Pfründen von Staat und Kirche beginnt lebhaft zu werden mit dem Aufkommen der neuen Feudalität. Wir haben gesehen, wie ihr eigentlicher Repräsentant, Diomede Carafa, das System im großen Maßstabe inauguriert; die Vermutung liegt nahe, daß die erste Aktion die auf dem Parlament nach dieser Richtung unternommen wurde, und die das Klischee zu allen späteren gab, von ihm inspiriert worden ist[91]). Jeder neue Herrscher mußte bei seinem Regierungsantritt dieselben Bitten über sich ergehen lassen, und die in den Kämpfen des ausgehenden 15. Jahrhunderts mehr als je von ihrem Adel abhängigen Aragonesen mußten sie willfährig beantworten[97]). Und dies würdige Beispiel wird dem neu einziehenden spanischen Ferdinand zur Nacheiferung vorgehalten. Seine Vorgänger hätten die neapolitanischen Edelleute in Heeres-, Hof- und Staatsdienst verwandt („in quisto modo substentavano se e loro fameglie") und dem müsse auch er folgen, ja in noch stärkerem Maße, ganz besonders jetzt, wo das Fehlen eines Königshofes ihre Einnahmen erheblich vermindert habe[98]). Es ist nicht das erste und nicht das letzte

[97]) Ferdinand II. 1495 Kap. 4; Federigo 1496 Kap. 6 (Privilegi I, 33 ff. u. 36 ff.).

[98]) Gesandtschaft der Neapeler Seggi nach Segovia 1505, Kap. 17,

Mal, daß wir im Verlaufe unserer Arbeit in so reizender Naivität die Interessenten ihre Sorgen beichten hören. Diese Klage war in der Tat nicht unberechtigt, und in den folgenden Jahrzehnten sanken die Aussichten auf derartige Versorgung immer tiefer. Absolut durch die, wie die vorsichtige Antwort Ferdinands des Katholischen andeutet, geringe und immer geringere Neigung der spanischen Könige, sich in ihrer absolutistischen Höhe beeinflussen zu lassen und infolge ihrer politischen Maxime das Kolonialland Neapel von dem ihnen ergebenen spanischen Herrenvolk verwalten zu lassen. Relativ durch die immer wachsende Zahl der Bedürftigen, durch die immer weiter um sich greifende Duodezfeudalisierung.

So wurde auch schon unter Ferdinand dem Katholischen die königliche Zusage von 1505 nicht eingehalten, so daß man, als Karl V. 1536 in Neapel war, die Wünsche in präzisere Fassung kleidete. Man suchte ein Kompromiß. Man konzedierte der Krone die freie Verfügung über die Aemter der einen Reichshälfte, die der anderen (der reicheren natürlich!) sollten den Neapolitanern reserviert bleiben, ebenso wie die sieben großen Reichsämter. Mehr als eine nichtssagende Höflichkeit, die weder eine Zusage noch eine Ablehnung enthielt, war die allerhöchste Antwort nicht[99]). Mit einer scheinbaren Bescheidenheit hatte man nichts erreicht. Man verlangte also wieder alles, und zwar für die Feudalklasse als solche, ob es nun Einheimische oder durch Lehensbesitz naturalisierte Aus-

---

Bestätigung des von Gonsalvo Cordoba 1503 bei der Unterwerfung gewährten Kap. 24. Von neuem bestätigt bei dem von Ferdinand dem Katholischen 1507 persönlich in Neapel abgehaltenen Reichstag (Kap. 3 und 4). Auf diesem Reichstag hat der König noch bestimmtere Versprechungen gemacht, denn 1508 wird der Vizekönig an die Ausführung des Königsworts gemahnt, nach welchem 150 neapolitanische Edelleute in den Hofdienst aufgenommen werden sollten, „per dargli soldo che havessero da vivere como soleano vivere con li altri retro Principi de la Serenissima Casa de Aragona“ (Kap. 7). Alles abgedruckt in Privilegi I, 62 ff., 52 ff., 90 ff., 101 ff. Ueber diesen in Spanien ebenso üblichen Hofdienst der Nachgeborenen und seine staatspolitische Bedeutung vgl. Ranke l. c. 173 f.

[99]) 1536 Kap. 2; bereits vorher 1531 Kap. 2 (Privil. I, 154 ff. und 135 ff.).

länder waren, denn letztere machten ja bald die Hälfte gerade der höchsten Klassen des Adels aus. Schon bei einer früheren Gelegenheit hatte sich gezeigt, wie wenig bei allen diesen sich immer wiederholenden Bitten jenes Argument ausschlaggebend war, das später immer wieder hervorgehoben wurde, der „Schutz der nationalen Arbeit", um ein modernes Schlagwort zu gebrauchen, das auch damals schon Schutz des arbeitslosen Einkommens bedeutete. Auf dem Parlament von 1507 hatten die Barone erbeten und erwirkt, daß ihnen im Ausland das gestattet sein solle, was sie den Ausländern im Inland verbieten wollten, in die Dienste ausländischer Machthaber treten zu dürfen[100]).

Bei diesem neuen Versuch bekam man nun zwar eine präzise Antwort, aber kaum eine befriedigende; nur die geringsten Aemter wurden in dem kaiserlichen Reskript dem unteritalienischen Adel reserviert, gerade die einfluß- und einnahmereichsten wurden dem Belieben der Krone vorbehalten, d. h. den Petenten entzogen[101]). Daß man damit sich nicht zufrieden gab, nicht zufrieden geben konnte, wenn man sich in den Fesseln der Primogenitur wand, ist begreiflich. Aber beim erneuten Sturm wird die allerhöchste Stelle fast grob. Sie verweist mit Strenge auf das drei Jahre vorher verfügte „quod tunc satis fuerit prospectum beneficio naturalium dicti Regni"[102]).

Die Politik der Krone, dem Adel nicht entgegenzukommen, in Verwaltungsfragen völlig selbständig zu entscheiden und womöglich auch aus den Staatsämtern eine Finanzquelle zu machen und unter Uebergehung der notleidenden Feudalität sie lieber an kapitalkräftige Persönlichkeiten für bar Geld zu verkaufen[103]), blieb unverändert und so folgten sich jene

---

[100]) Ferdinand der Katholische 1507 Kap. 5 (Privil. I, 90 ff.). Siehe auch über die Bedeutung dieses ausländischen Hofdienstes für Neapel Gothein 323.

[101]) 1549 Kap. 4 (Privil. I, 226 ff.).

[102]) Girolamo Seripandos Gesandtschaft nach Brüssel 1553 Kap. 27 bis 29 (l. c. I, 233 ff.).

[103]) Auf dem Kaiserreichstag von 1536 wird um das Verbot des Aemterverkaufs gebeten, da sie zu teuer seien! (Kap. 12; Privil. I, 154 ff.).

Bettelkapitula mit einer rührenden Eintönigkeit durch zwei Jahrhunderte hindurch[104]). Erst im Anfang des 18. Jahrhunderts konnte ein neuer Herr, Kaiser Karl VI., der im Kampfe mit Spanien sich festzusetzen suchte, ohne große Opfer das lange sehnsüchtig Erwartete gewähren[105]).

Wir haben uns hier auf den Kampf um die staatlichen Pfründen beschränkt; wenn wir erinnern, daß neben ihnen auch die kirchlichen noch offen standen und, die Geschichte der ersten Generationen der Carafas hat es uns gezeigt, durchaus nicht vernachlässigt wurden, wenn wir bedenken, daß Unteritalien um diese Zeit ebenso die adeligen Klöster entstehen sieht[106]), wie andere Länder, so muß das Bedürfnis als ein um so dringenderes erscheinen.

Daß in der Tat hier ein Bedürfnis, ja geradezu ein Notstand vorlag, erkennen wir am klarsten, wenn wir an Stelle der konkreten Mannigfaltigkeit des historischen Lebens die abstrakte Einfachheit der statistischen Zahl auf uns wirken lassen.

b) Der Zölibatszwang der Nachgeborenen

Es ist eine alte Erfahrung in der Geschichte der Einzelerbfolge, daß die Propagation des Geschlechtes in der Regel auf wenigen Augen ruht, ja daß vielfach nur der Erstgeborene zur Verehelichung gelangt. Tommaso Campanella, der sozialphilosophische Dominikaner und scharfsinnige Beobachter der Verhältnisse seiner Heimat und seiner Zeit, hat in der Einzel-

---

Aber auf dem nächsten Parlament 1539 sind schon die kaufkräftigen Elemente wieder in der Mehrzahl und es wird die Aufhebung dieses Verbotes durchgesetzt (Kap. 4; Privil. I, 185 ff.); 1556 wieder umgekehrt (Kap. 1); die Krone verpflichtet sich aber nur dazu, die richterlichen Aemter nicht für Bargeld zu vergeben (Privil. I, 242 ff.).

[104]) So z. B. 1556 Kap. 1, 1560 Kap. 1, 1580 Kap. 4, 1617 Kap. 4, 1636 Kap. 2, 1642 Kap. 48, 1649 Kap. 26 usw. — Ganz dieselbe Bettelei um Sinekuren finden wir in Spanien ebenfalls seit dem 16. Jahrhundert (Leonhard, Ms. p. 314); und wie sehr Neapel zur Versorgung spanischer Nachgeborener wurde, zeigt der spanische Teil seines Adels und eine Reihe von Vizekönigen. Und ganz ebenso in Bayern (Cohen p. 7).

[105]) 1713 Kap. 8 (Privil. II, 249 ff.).

[106]) Winspeare, Note p. 138.

erbfolge einen der Gründe gesehen für die geringe Volksziffer Spaniens[107]). Die Reformschriftsteller des 18. Jahrhunderts haben mit Entschiedenheit auf diesen Umstand hingewiesen; der Neapolitaner Filangieri hat daraus von seinem populationistischen Standpunkt aus ein Hauptargument für seine Bekämpfung des Majorats gemacht[108]). Diese aus der täglichen Erfahrung immer wieder bestätigte Wahrheit ist dann auch zahlenmäßig exakt für den deutschen Adel im Ausgang des 19. Jahrhunderts, also gerade für jene Gebiete, die noch heute der Majoratserbfolge sich erfreuen, von H. Kleine erwiesen worden[109]). Er berechnet für den deutschen, österreichisch-ungarischen und baltischen Adel, daß über 50 % der Kadetten unvermählt bleiben[110]). Wir haben es nun in der unteritalienischen Feudalität des 16. und 17. Jahrhunderts nur in ganz wenigen Fällen schon mit Majoraten zu tun; aber schon die durch eine ziemlich weitgehende Verfügungsfreiheit gemilderte feudale Einzelerbfolge, die anderseits aber durch die oben hervorgehobenen Maßnahmen der spanischen Politik verschärft wurde, genügte, um noch viel schlimmere Wirkungen zu zeitigen.

Wir haben versucht, für die Nachkommenschaft Antonio Malizia Carafas von Mitte des 15. bis Mitte des 17. Jahrhunderts eine ähnliche Berechnung aufzustellen[111]). Wir zählen

---

[107]) Campanella, Disc. pol. a' Principi d'Italia, disc. V (Opere II, 60 f.).

[108]) Filangieri, Gaetano, Scienza della legislazione Libro II, Capo IV.

[109]) Dr. H. Kleine, Der Verfall der Adelsgeschlechter, 3. Aufl. Leipzig 1882.

[110]) Ebenda p. 32.

[111]) Wir haben auf Grund der Angaben im zweiten und dritten Band von Aldimaris Familiengeschichte der Carafa die fünf von Antonio Malizia gestifteten Stämme in ihrer Gesamtentwicklung bis Ende des 17. Jahrhunderts in einzelne Stammtafeln (eheliche Nachkommenschaft eines jeden Paares) zerlegt. Diese (etwa 190) Stammtafeln bilden die Grundlage unserer Berechnung. Die Frauen haben wir ausgeschaltet, da wir bezweifeln müssen, daß sie mit auch nur annähernder Vollständigkeit von dem Familienhistoriographen aufgezählt worden sind. Aldimari gibt auf ca. 480 Männer knapp 300 Frauen; von letzteren sind sogar $^2/_3$ verheiratet, nur $^1/_3$ ins Kloster gegangen. Es liegt die Ver-

in diesem Zeitraum von etwa zwei Jahrhunderten, den sieben Generationen nach Antonio Malizia erfüllen, ungefähr 480 Männer, d. h. 170 Erstgeborene und 310 Nachgeborene. Von dieser Männermasse sind nur etwa 180 zu ehelicher Vaterschaft gelangt, d. h. 37,5 %. Wie verteilt sich dies starke Drittel unter die beiden Kategorien? Während 70,4 % der Erstgeborenen zur Familiengründung gelangten, brachten es von den Nachgeborenen nur 28,5 % dazu. Während also im Adel deutscher Zunge im 19. Jahrhundert noch fast die Hälfte der Nachgeborenen zur Ehe gelangten, so hier nicht einmal ein Drittel; eine Untersuchung darüber, inwieweit eine verschiedene Stellungnahme der staatlichen Gewalten zur Pfründenfrage hier mitspielen könnte wäre sehr reizvoll, ist aber an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe. Daß aber auch fast ein Drittel der unteritalienischen Erstgeborenen ihre Familien nicht fortpflanzten, darf nicht wundernehmen. Es sind dies vor allem die Erstgeborenen der nachgeborenen Linien; sie spielen die Rolle von Nachgeborenen. Ein Blick auf die Entwicklung der Verhältnisse im Laufe der Generationen zeigt uns das deutlich. Es wurden eheliche Väter unter 100

	Erstgeborenen	Nachgeborenen
überhaupt	70,4	28,5
erste Generation . .	100,0	80,0
zweite „ . .	100,0	41,7
dritte „ . .	77,8	56,0
vierte „ . .	72,2	28,5
fünfte „ . .	64,0	22,0
sechste „ . .	71,4	23,3
siebente „ . .	66,7	22,2

Die Zahlenreihe ergibt mit frappanter Deutlichkeit, daß sich im Laufe der Generationen die Erscheinung rapid ver-

---

mutung nahe, daß die Mehrzahl der der Welt abgestorbenen Klosterfrauen auch für den Genealogen begraben geblieben sind. Wir haben ferner, um ein möglichst fehlerfreies Ergebnis zu erzielen, nur jene Generationen berücksichtigt, die in allen ihren Mitgliedern, zur Zeit als Aldimari schrieb, bereits ausgestorben waren, deren Geschicke also besiegelt waren. Darum beschränkt sich unsere Untersuchung auf sieben Generationen, während Aldimari in manchen Linien seine Erzählung noch bis zur elften führt.

stärkt. Bei Einzelerbfolge nimmt das Zwangszölibat der Nachgeborenen im Laufe der Zeit auch relativ an Intensität zu. Diese Erscheinung mußte um so schärfer auftreten unter Verhältnissen, die, wie die oben geschilderten, durch Vermehrung der feudalen Klasse, mithin durch Verringerung der ökonomischen Macht der feudalen Einheit einerseits, und durch Sperre der staatlichen und kirchlichen Pfründen anderseits das Einkommen der Nachgeborenen auf einen Betrag herabdrückte, der zur Familiengründung (d. h. zu standesgemäßer Familiengründung, denn uneheliche Verbindungen waren natürlich nicht ausgeschlossen) nicht ermuntern konnte. Aber noch mehr. Es scheint tatsächlich eine bewußte Einschränkung der Nachkommenschaft einzutreten. Man beachte folgende Zahlen über die Familienstärke (durchschnittliche männliche Nachkommenschaft des einzelnen Paares) im Laufe der Generationen:

	absolut	perzentuell
erste Generation . . .	7,00	100,00
zweite „ . . .	4,00	59,14
dritte „ . . .	5,70	81,43
vierte „ . . .	5,00	71,41
fünfte „ . . .	4,32	61,71
sechste „ . . .	4,41	63,00
siebente „ . . .	2,97	42,43

Ebenso wie das Zölibat der Nachgeborenen zunimmt, nimmt die Kopfstärke der Nachkommenschaft der vermählten Erstgeborenen im Laufe der Generationen ab[111a])! Was ist die Folge? Die Familien sterben aus, die Seitenzweige, sofern nicht besonders glückliche Umstände sie neu kräftigen, rascher als der Hauptzweig[112]).

[111a]) Man vgl. die noch viel auffallenderen Zahlen für den Zweig Carafa di Stigliano am Schluß von Anm. 80.

[112]) Von den Familien der Neapeler Seggi (sie umfaßten Mitte des 17. Jahrhunderts etwa 4/5 der Feudalität) sind von 1580 bis Mitte des 17. Jahrhunderts 25 (von 142, d. h. 17 %) ausgestorben (Mazzella 484 ff. und Engenio 22 ff.). Man vgl. die Begründung zu Kap. 19 der Gesandtschaft von 1649: „las ... Blazas estan reducidas a poquissimas familias y apique de estinguirse en brieve timpo“ (Privil. II p. 195 ff.).

Ein Blick auf die Veränderungen, die sich in einem halben Jahrhundert unter den Fürsten- und Herzogshäusern vollzogen haben, bestätigt diese Erfahrungen der Nachkommen Antonio Malizias.

§ 2. Die Verschuldung

a) Die allgemeinen Ursachen

Bevor wir in jene Untersuchung eintreten, müssen wir einer anderen Wirkung der Einzelerbfolge gedenken, welche viel unmittelbarer die weitere Entwicklung der neuen Feudalität beeinflußt hat. Das ist ihr Aufwand, das Ueber-ihre-Mittel-leben, die daraus resultierende Verschuldung. Die Carafa haben uns schon Beispiele dafür gegeben[113]). Wir könnten noch unzählige andere anführen, für die wir aber auf die Anmerkungen verweisen[114]). Dieser Aufwand[114a]) war eine naturgegebene Folge des neuen Systems. Die Mittel zur Ausstattung der Nachgeborenen waren im Vergleich zu früheren Jahrhunderten mit der stattgefundenen Verkleinerung der Lehenseinheit reduziert worden; aber die Bedürfnisse waren gewachsen. Nicht nur, daß entsprechend mehr Nachgeborene zu versorgen waren, sondern die Zahl der früher zu standesgemäßer Versorgung offenen Stellen fiel auch noch, statt zu steigen. Die Konkurrenz der spanischen Kadetten erschwerte die Lage der einheimischen immer mehr. Mit zunehmender Feudalisierung verschärften sich diese Verhältnisse zusehends. Neben dem politischen Zweck, durch Schaffung kleiner Lehensstaaten eine übermächtige Aristokratie hintanzuhalten, war allmählich der fiskalische immer mehr in den Vordergrund getreten. Der Lehensverkauf gegen bar wurde eine der Haupteinnahmequellen des spanischen Regierungssystems[115]). Neben der auswärtigen war eine immer stärker wachsende einheimische Konkurrenz zu bestehen. Da die gemeinsame Aktion auf

[113]) So oben S. 38.

[114]) Siehe insbesondere Anm. 68, 72, 74, 80, 129, 131, 132, 161, 164, 169.

[114a]) Alle Zeitgenossen heben ihn hervor; eine besonders anschauliche Schilderung gibt Ramusio 317 f.

[115]) de Luca XVI, 1 p. 128; Santamaria II p. 87.

den Parlamenten nichts half, mußte jeder einzelne suchen, sich am Hofe ein geneigtes Gehör zu schaffen. Dazu muß man auftreten können. Man muß zu blenden wissen, sich einschmeicheln. Das erfordert Mittel. Nicht nur für Kleider, Karossen, Dienerschaft [116]), Paläste und die darin stattfindenden Feste, sondern auch für die Erwerbung neuer höherer Titel. Denn je höher man auf der Leiter dieser in ihrem inneren Werte mit dem äußeren Glanz in immer lächerlicherem Widerspruch stehenden Hierarchie stand, desto mehr Aussicht hatte man gehört zu werden. Und diesem Wunsche kam der spanische Fiskalismus mit der ihm eigentümlichen geschäftlichen Rührigkeit entgegen. Nach bestimmten Tarifen wurden die Titel verkauft, die höheren natürlich aus fiskalischen, wie aus den bekannten politischen Rücksichten noch lieber als die niederen. Die Preise waren nicht allzu hoch [116a]), die Masse mußte es bringen. Wie beim Lehensverkauf trat auch beim Titelverkauf mit der zunehmenden Fiskalisierung das Warenhausprinzip des großen Umsatzes in den Vordergrund. Aber diese fiskalische Ausnutzung brachte auch jenes Mittel ganz um seine für die Steigerung ihres Ansehens und damit ihres Einflusses von der Feudalität erwartete Wirkung. Die Geldausgabe für neue Titel löste sich wieder in verschärfter Konkurrenz aus, die erwartete wirtschaftliche Besserung schlug ins Gegenteil über [116b]). Und mancher mußte auf das unerschöpflich dünkende Reservoir der Hintersassen zurückgreifen, um sich für den neu erworbenen Titel und die erhöhte Stellung schadlos zu halten [117]). Wäre das perpetuum mobile dieser Schraube ohne Ende nicht von so unheilvollen Folgen für das wirtschaftliche Leben des Landes gewesen, man wäre versucht, es komisch zu finden und recht herzlich darüber zu lachen.

---

[116]) Winspeare, Note p. 142; der Lakaienreichtum, der dem ganzen Zeitalter das Gepräge aufdrückte, wird überall hervorgehoben, so auch für Bayern (Cohen p. 3).

[116a]) Ramusio gibt folgende Preise: Fürstentitel 20000 Scudi, Herzog 15000, Marquis 10000, Graf 5000 (l. c. 317).

[116b]) Ramusio sagt vom Titelkauf: „. . . è di rovina a suddetti (scil. signori napolitani) perchè spendono nel comprare il titolo e profondono nel conservare la dignità“ (l. c. 317).

[117]) Winspeare, Note p. 124.

Also steigende Bedürfnisse und fallende Einnahmen, beides umgekehrt proportional beständig wachsend. Eine enorme Verschuldung war die unausbleibliche Folge[117a]). Zwar konnte nach sizilianischem Lehensrecht das Lehen nur mit königlicher Zustimmung belastet oder gar veräußert werden, aber mit dem Rückgang der politischen Bedeutung des Lehens wurde dieser Assens immer leichter bewilligt.

b) Der Kampf um die Verschuldungsfreiheit

Wie selbstverständlich bereits Anfang des 16. Jahrhunderts die Erteilung desselben war, zeigt die heftige Erregung, die sich des neapolitanischen Adels bemächtigte, als Karl V., vielleicht mangelhaft unterrichtet über die wirtschaftlichen Bedürfnisse seiner neuen Untertanen, die Formalitäten für die Gewährung der königlichen Zustimmung dadurch erschwerte, daß er die Vollmacht zur Erteilung derselben dem Vizekönig entzog und die Entscheidung über solche Fälle sich reservierte[118]). Auf Vorstellung seiner Neapeler Regierung mußte der Kaiser, da seine Untertanen nichts anderes hatten, als Lehensgut[119]), diese Vollmacht dem Vizekönig und dem Kollateralrat zurückgeben, wenn auch mit einigen Beschränkungen. Wo die Interessen der Krone direkt oder indirekt gefährdet sein könnten, bei Gefahr des Uebergangs an die tote Hand, bei bevorstehendem Rückfall, wenn der Veräußerer keinen gesetzlichen Erben hat, wo eine Teilung zwischen Genuß und

---

[117a]) Ueber die Allgemeinheit der Verschuldung siehe Ramusio 317 f. u. 336; dann eine toscanische Relation von 1594 (Palermo 247). Von den 81 in unserem Material berücksichtigten, um 1600 bereits feudalisierten Familien können wir nur von 7 mit Sicherheit Schuldenfreiheit behaupten; über ein Viertel (23) sind bestimmt verschuldet (davon 7 über 50% ihres Vermögens); bei den übrigen 51 fehlen Angaben, eine Unterlassung, die z. B. in verschiedenen Fällen der toscanischen Relation nicht den Schluß der Schuldenfreiheit rechtfertigt (vgl. z. B. Orsini di Gravina in Anm. 131).

[118]) März 1531; vgl. Santamaria II p. 224 ff.

[119]) „. . . cum nihil aliud fere habeant (sc. subditi nostri) unde mutuo inter se tractare possint, quam bona feudalia", so heißt es in der Pragmatik.

Eigentum droht (z. B. bei den gleich zu erwähnenden Matrimonialschenkungen), wo durch Nacherbeneinsetzung in der betreffenden privatrechtlichen Verfügung eine Aenderung der gesetzlichen Erbfolge zu befürchten steht, für solche Fälle bleibt die Entscheidung der Krone vorbehalten und schließlich ganz allgemein überhaupt dann, wenn über ein Viertel des Lehens veräußert werden soll und wo es sich um Feudi titolati handelt. Also gerade die höchste Gruppe der Aristokratie, der „Hochadel", die vier Klassen der Grafen, Marquis, Herzoge und Fürsten werden für ihre Titularlehen von den Vergünstigungen ausgenommen; auch unter den obigen Beschränkungen soll nur für die einfachen Baronien die Zustimmung des Vizekönigs genügen [120]).

Das konnte natürlich die Bedürfnisse der Feudalität nicht befriedigen. Zunächst wurde ihnen durch eine jener Beschränkungen ein Strich durch ihre eherechtlichen Gepflogenheiten gemacht. Sie konnten nicht mehr zur Anlockung standesgemäßer Partien für ihre Erstgeborenen diesen einen Teil oder all ihre Lehen zu Lebzeiten überlassen, und damit ihnen und den Eltern der Bräute eine Garantie der Lehensfolge geben. Hiergegen wandten sie sich auch zuerst. Und mit Erfolg; aber auch dieser wieder nur für einfache Baronien [121]). Der Hochadel, wenn wir die Dutzende von Fürsten, Herzogen, Marquis und Grafen so nennen wollen, jene für welche die Konkurrenz gerade am schärfsten entbrannt war, jene bei denen Aufwand und Mittel gerade im schreiendsten Mißverhältnis standen, denen die Verschuldungsfreiheit am unentbehrlichsten war, gerade jene waren immer gezwungen bei der allerhöchsten Instanz persönlich vorstellig zu werden [122]). Was dies bei den damaligen Verkehrsverhältnissen bedeutete, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Mit Recht klagen die Barone im Jahre

---

[120]) Dies ist die sog. Prammatica de' Nove Capi; sie wurde erlassen zu Brüssel am 17. Oktober 1531 (Nuova collez. IV p. 324).

[121]) Parlament von 1534, letztes Kapitel (Privil. I p. 147 ff.); vgl. die Begründung zu 1556 Kap. V (Privil. I p. 242 ff.).

[122]) Vergebliche Versuche, den Widerstand der Krone zu brechen, fanden statt 1539 Kap. 16, 1549 Kap. 13, 1556 Kap. 41 (Privil. I p. 185 ff., 226 ff., 242 ff.).

1560, daß es sie nur noch mehr Geld und Mühe koste, für jeden Fall einen Abgesandten an das königliche Hoflager senden zu müssen; dabei sei ihre Not so groß und Unzählige von ihnen so verschuldet, daß sie unbedingt abveräußern müßten oder neue Schulden aufnehmen, um alte zu tilgen. Trotzdem erhalten sie nicht die gewünschte Zusage. Es hilft natürlich nichts, daß sie, wie früher schon einmal, gegen die ungnädige Antwort einen papierenen Protest dem Vizekönig überreichen [123]).

Diese Vollmacht zur Erteilung der königlichen Zustimmung für die Veräußerung von „hochadeligen" Lehen dem Vizekönig voll zu vindizieren, ist der neapolitanischen Feudalität nie gelungen; sie gab die Versuche schließlich auf und begnügte sich damit, immer wieder darum zu bitten, daß alle in gewissen Zeiträumen vom Vizekönig geleisteten Assense in cumulo bestätigt werden möchten, selbst wenn sie gegen die Prammatica de' Nove Capi verstoßen sollten [124]). Im allgemeinen wurde das auch gewährt. Damit war, wenn auch nicht mit voller Rechtssicherheit, so doch praktisch die Frage annähernd gelöst. Aber für einen Teil des Gesamtproblems der Sicherung seiner Gläubiger hatte der Adel mehr Erfolg.

Wenn sich die Krone die Zustimmung für Verkäufe auch vorbehielt, so gab sie schließlich wenigstens das Zustimmungsrecht für Belastungen den Vizekönigen frei. In Kapitel III der auf dem Parlament von 1580 ausgesprochenen Bitten wird vorgestellt, daß alle Tage anläßlich der Schuldaufnahme durch Rentenverkauf auch die Lehen unter die Generalhypothek zur Sicherung des Rentenkäufers gestellt zu werden pflegten. Es wird gebeten, für solche Fälle das Zustimmungsrecht des Vizekönigs auch auf hochadelige Lehen auszudehnen. Die Bitte hatte Erfolg, aber im allerhöchsten Reskript von 1586 wird ausdrücklich noch eingeschärft, daß für tatsächliche Verkäufe diese Vollmacht nicht genüge [125]). Aber auch diese Zustimmung hatte doch noch einen anderen Haken, an dem die

---

[123]) 1560 Kap. 3 (Privil. I p. 251 ff.).

[124]) Privil. passim.

[125]) 1580 Kap. 3 (Privil. I p. 272 ff.).

Forderung des Gläubigers einen großen Riß erleiden konnte. Sie pflegte erteilt zu werden mit derselben Formel, mit der die Lehensinvestitur selber erteilt wurde: pro se et heredibus ex corpore legitime descendentibus. Starb also der Gläubiger ohne legitime Leibeserben, so gingen seine Rechtsnachfolger der Generalhypothek auf die Lehen ihrer Schuldner verlustig; das natürlich nur zum Vorteil des feudalen Schuldners und der späteren Gläubiger. Und so bitten die Barone auf dem Parlament von 1586 um eine Abänderung der Formel dahin, daß auch Nichtleibeserben in die Forderungsrechte des Gläubigers an Lehen folgen dürfen. Die erbetene Formel „pro se et heredibus et successoribus quibuscumque" wird, wenn auch nicht für die bereits in der Vergangenheit erteilten Assense, so doch für die Zukunft gestattet und einige Jahre später wird dies bestätigt[126]).

Wir erleben das ganze 16. Jahrhundert hindurch diesen Kampf der Barone um Erleichterung der Assenserteilung; geradezu als Sachwalter ihrer Gläubiger treten sie auf dem Parlamente für die Mobilisierung ihrer Lehen ein. Formell haben sie es nur dazu gebracht, daß für einfache Baronien ein unbeschränktes, für hochadelige Lehen ein beschränktes Zustimmungsrecht dem Vizekönig zugesprochen wurde. Praktisch war aber die Frage ziemlich zu ihrer und ihrer Gläubiger Zufriedenheit gelöst. Einerseits hatten sie erreicht, daß in der Regel dem Vizekönig Indemnität für unrechtmäßig erteilte Veräußerungserlaubnisse gewährt wurde, und anderseits sorgte die Jurisprudenz dafür, sogar für den Lehensverkauf die Notwendigkeit der Assense überhaupt möglichst zu beschränken. Je fiskalischer die Lehen von der Krone behandelt wurden, desto mehr stellten sich auch die Juristen auf den Standpunkt, daß wo das fiskalische Interesse, d. h. vor allem das Heimfallsrecht, nicht gefährdet erscheint, selbst ein Verkauf der Lehen unbedenklich sei[127]).

Welche Wirkungen die eben geschilderte Verschuldung und sowohl der oben dargestellte Zwangszölibat der Nachgeborenen

---

[126]) 1586 Kap. 5 und 1593 Kap. 3 (Privil. II p. 1 ff. u. 35 ff.).

[127]) Santamaria II p. 221 f.

wie der Neomalthusianismus der Barone auf den feudalen Körper ausgeübt haben, wird uns ein Blick auf den Bestand der Feudalität im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts lehren.

§ 3. Die feudale Klasse im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts[128])

Nur die Hälfte der um 1580 die Fürsten- und Herzogsklasse bildenden Familien haben sich bis in das vierte Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts normal in ihrem Besitz und in ihrer Würde vererbt. Die übrigen 21 haben in der einen oder anderen Form ihren Besitz verloren, oder sind nur durch besondere Glücksumstände gerettet worden.

Zwei sind ihren Gläubigern zum Opfer gefallen, die eine vollständig (Orsini di Gravina)[132]), die andere hat nach dem Verkauf des angestammten Herzogtums den Titel auf eine andere Herrschaft übertragen müssen (Afflitto di Casteldisangro, jetzt di Barrea)[129]). Vier sind in allen zu Anfang des 17. Jahr-

---

[128]) Das Material über die Zusammensetzung der Feudalität um das Jahr 1630 bietet das Verzeichnis der Signori Titolati bei Engenio-Caracciolo S. 86—92. Es zählt ungefähr 190 Fürsten- und Herzogshäuser auf. Für diese Quelle und dementsprechend für diesen Teil unserer Arbeit gilt in noch verstärktem Maße das Anm. 39 Gesagte. Das Verzeichnis von Engenio ist in den verschiedenen Auflagen des Werkes nur unvollkommen ergänzt worden, so daß man Angaben, die noch vor dem Stande von 1630 zurückliegen und solche, die bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinausreichen, nebeneinander findet. Wir glauben nach möglichst sorgfältiger Prüfung die Zahl der um 1630 bestehenden Fürsten- und Herzoghäuser auf höchstens 160 herabmindern zu können, was immerhin eine Vermehrung von fast 400% in einem halben Jahrhundert bedeuten würde. Von diesen 160 sind wir in der Lage, über die Hälfte (ca. 90) mit einiger Genauigkeit auf ihren Ursprung zu untersuchen. Als Anschauungsmittel (und nur als solches) für die weiter unten folgende Darstellung der Gesetzgebungsgeschichte wird dies Material mit dem über die Geschichte der Familien des 16. Jahrhunderts wiedergegebenen genügen, um einen Einblick in die soziale Morphologie (Anatomie und Histogenese) des unteritalienischen Adels in der Zeit des Spagnolismo zu gewähren.

[129]) Der II. Herzog von Castel di Sangro (Anm. 73) geriet trotz der 19000 Dukaten seiner Frau in starke Verschuldung, aus der auch die Heirat seines Erstgeborenen mit der Erbgräfin von Aversa das Haus

hunderts folgefähigen Mitgliedern ausgestorben, ihre letzten Chefs haben weder Söhne noch Töchter, weder Brüder noch Schwestern, weder Neffen noch Nichten, weder Onkels noch Tanten, und nicht einmal agnatische Vettern hinterlassen [130]), [47]), [131]), [132]). Selbst die letzteren, im Laufe des

---

nicht zu retten vermochte. Im Gegenteil hatten allein die Vorbereitungen zu dieser Hochzeit, besonders der päpstliche Dispens wegen der Verwandtschaftsnähe, viel Geld verschlungen. Der seinem früh und kinderlos verstorbenen Bruder folgende IV. Herzog sah sich genötigt, „ut creditoribus solveret" verschiedene Herrschaften, darunter auch Castel di Sangro, zu verkaufen; den Herzogstitel ließ er auf das angestammte Barrea übertragen; dann zog er sich, noch unvermählt, ins Kloster zurück und überließ das geschmälerte Erbe seinem jüngeren Bruder Michele als IX. Grafen von Trivento und II. Herzog von Barrea. Dieser focht 1613 die Veräußerungen seines Bruders auf Grund des 1510 gestifteten Majorates an. Eine Entscheidung war 30 Jahre später noch nicht erfolgt (de Lellis III l. c.; Marciano, Marc., Consilia, 2 Bde., Neapoli 1636—1646, Bd. II p. 391—419).

[130]) Filippo de Lannoy, VI. Fürst von Sulmona und Ururenkel des Anm. 41 Genannten, starb durch Unglücksfall 1604 noch im Kindesalter. Das über 30000 Dukaten Einkommen bietende, aber stark verschuldete Fürstentum fiel an die Krone zurück, die es aber schon 1606 für 64000 Dukaten (ein Preis, der auf etwa 90% Schulden schließen läßt) an den Fürsten von Conca (vgl. Anm. 65) wieder verkaufte. Dieser, selber über 50% verschuldet, hatte, um dieses zweite Fürstentum zu erwerben, sein silbernes Hausgerät teilweise verkaufen müssen. Aber die auf ihre Freiheit eifrig bedachten Sulmonesen sammelten, wie Depeschen der toscanischen Agenten berichten, das Geld, um sich freizukaufen, was ihnen auch binnen Jahresfrist gelang. Aber nicht für lange (vgl. Anm. 184; Litta; Relatione 127; Palermo 262 f. u. 266).

[131]) Der um 1580 lebende V. Fürst von Bisignano (Anm. 58) starb 1606 als der Letzte seines Stammes, seit Jahrzehnten wegen Verschwendung entmündigt, unter Hinterlassung eines fast bis 100% verschuldeten Vermögens. Die Entstehung dieser enormen, 1¾ Millionen Dukaten betragenden Schuld wird ebenso wie manche andere erbrechtspolitische Frage, die sich an diese Sukzession knüpft, nur aus den Akten der von etwa 1590—1622 darüber geführten verschiedenen Prozesse klar zu erkennen sein. Vorläufig glauben wir die Verhältnisse kurz folgendermaßen rekonstruieren zu können.

Während der I. Fürst die Würde als äußeres Symbol einer tatsächlichen politischen und ökonomischen Machtstellung erworben hatte, so lagen im 16. Jahrhundert für seine Nachfolger die Dinge wesentlich anders. Die Konkurrenz mit der neuen Feudalität zwang, den Schein

16. Jahrhunderts errungenen Erweiterungen der gesetzlichen Lehensfolge haben die Lehen dieser vier Familien nicht vor

---

des Titels mit dem Verlust der Macht aufrecht zu erhalten. Homines novi, wie die Carafa von Stigliano, konnten ebensogut Gestüte und Falken- und Hundemeuten halten und mit ihnen den weltbeherrschenden Karl V. blenden, wie dies, wenn auch ihnen vielleicht noch überlegen, dem IV. Fürsten von Bisignano bei der großen kalabrischen Sauhatz im Herbst 1535 gelang. Neben solchem vom Streben nach Macht und Anerkennung diktierten Aufwand mag noch ein anderer zur Schwächung des Familienvermögens geführt haben. Nachgeborene Söhne hatte der IV. Fürst zwar nicht zu versorgen, aber seine Töchter hat er mit weit über das Uebliche hinausgehender Munifizenz ausgestattet. Eine Mitgift von 40000 Dukaten war um Mitte des 16. Jahrhunderts „excessiva et maior omnibus aliis quae usque tum datae fuerunt inter magnates". Soviel bekam aber Felice Sanseverino, als sie 1545 die Ehe mit Antonio Orsini, VI. Herzog von Gravina, einging und auch Eleonore bei ihrer Vermählung mit dem Marchese della Valle Siciliana. Zu all diesen Ausgaben mag dann die, nach den zeitgenössischen Berichten zu urteilen, geradezu krankhafte Verschwendung seines Nachfolgers noch das ihrige beigetragen haben. Das Ergebnis war, daß dessen fast dauernd getrennt von ihm lebende Gemahlin (eine Schwester des Herzogs Rovere von Urbino) im Interesse des einzigen kränklichen Sohnes das Entmündigungsverfahren gegen den V. Fürsten einleiten ließ, wofür die Regierung um so eher zu haben war, als beim völligen Fehlen von folgeberechtigten Verwandten und der geringen Lebensfähigkeit des Erbprinzen die Aussicht auf Heimfall der Lehen sehr groß war und eine Entschuldungsaktion also im ureigensten Interesse des Fiskus lag. Es war dies überhaupt, wie der venezianische Gesandte Ramusio erzählt, die ständige Praxis des spanischen Fiskus, verschuldete Lehen, deren Heimfall bevorstand, der Verwaltung der Inhaber zu entziehen; nur Alimente wurden ihnen ausgezahlt, der Rest zur Schuldentilgung benutzt. Dieses Verfahren wurde auch gegen den Fürsten von Bisignano angewandt. Er wurde wie ein Gefangener bewacht, die 6000 Dukaten, die man ihm als Taschengeld ließ, wurden ihm in monatlichen Raten ausbezahlt, und der Wegzug nach seinen Staaten wurde durch eine im Neapeler Palais liegende spanische Wache verhindert. Inzwischen verwalteten andere im Auftrag der Regierung die Lehen. Ueber den Erfolg dieses Sequesters sind der toscanische wie der venezianische Gesandte gleichermaßen skeptisch. Nach ihren Berichten haben die amtlich bestellten Kuratoren die Lehen nur noch weiter heruntergewirtschaftet. Kein Wunder! Der erste von ihnen war ein nachgeborener Orsini, der Erbfolgeansprüche erhob, ohne aber Familie zu haben, der also für sich aus dem Amte das herauszuholen suchte, was ihm das väterliche Erbe versagt hatte.

Aber es waren nicht allein Fiskus und Gläubiger, die dem letzten

dem Rückfall an die Krone zu bewahren vermocht. Fünfzehn dagegen (von 43) sind im direkten Mannesstamm ausgestorben,

---

Fürsten von Bisignano das Leben schwer machten. Es kamen auch noch ungebetene Erben. Der Fürst hatte, um vor seinen Gläubigern Schutz zu finden, und auch um bare Mittel zu bekommen, mit denen er seine natürliche Nachkommenschaft bedenken könnte, die ihm mehr am Herzen lag als der Sohn seiner getrennt von ihm lebenden fürstlichen Gemahlin, dem König seine sämtlichen Lehen als Geschenk angeboten, unter der Bedingung, daß er trotz Kuratel letztwillig über die Summe von 150000 Dukaten verfügen dürfe. Gegen diese Schenkung erhoben zwei Orsini Einspruch: Michele Antonio, VIII. Herzog von Gravina, und dessen Onkel Lelio, jener Nachgeborene, der als Kurator die Reste der Lehensrente verzehrte.

Der IV. Fürst von Bisignano, der Vater des Entmündigten, hatte nämlich nicht nur seinen beiden Töchtern erster Ehe jene oben erwähnten, auffallend hohen Mitgiften ausgezahlt, sondern in den Ehepakten ihnen und ihren Nachkommen zu gleichen Teilen seine Staaten versprochen, falls der Mannesstamm von Bisignano aussterben sollte. Damals (1546) schien dies gewiß. In zweiter Ehe wurde dann noch der Sohn geboren, der als V. Fürst unter Kuratel kam. Dieser war nun aber kinderlos, denn der oben erwähnte Sohn starb gegen Ende des 16. Jahrhunderts als Jüngling. Als Enkel der einen Tochter des IV. Fürsten focht der VIII. Herzog von Gravina die Schenkung Bisignanos an den König an und beanspruchte kraft jener Ehepakten von 1546 die Lehen in Basilicata für sich. Sein Onkel Lelio, ein jüngerer Sohn jener Felice Sanseverino, Gemahlin des VI. Herzogs von Gravina, versuchte es auf derselben Grundlage in Konkurrenz mit seinem Neffen, über den er, da er um einen Grad näher dem Bisignano verwandt war, obzusiegen hoffte. Seine Ansprüche fielen durch seinen 1603, ohne Nachkommen zu hinterlassen, erfolgten Tod. Die Sache muß dann überhaupt im Sande verlaufen sein, denn die Krone scheint auf die an die Zahlung von 150000 Dukaten gebundene Schenkung gerne verzichtet zu haben. Als dann 1606 der letzte Sanseverino von Bisignano, nur dem Namen nach noch Fürst, starb, entbrannte ein neuer Streit um die Erbfolge.

Es ist ein auffallendes Zeugnis für den Einfluß, den das Streben nach Macht und sozialer Stellung auf die wirtschaftlichen Entschließungen der Menschen ausübt, daß um dieses zu 100% verschuldete Erbe, mit dem aber die erste Stelle unter den Baronen des Königreichs Neapel verbunden war, ein Streit entbrennt unter Leuten, die ökonomisch gar nicht in der Lage waren, jene Last zu übernehmen. Des Lelio Orsini Schwester Giulia, vermählt mit Tiberio Carafa, einem Kadetten des ersten Marquis von Anzi; ihr Neffe Michele Antonio Orsini, VIII. Herzog von Gravina, der mit seiner Tante den mit dem Onkel bereits begonnenen Streit fortsetzte, und ein im neunten Grad mit dem Verstorbenen ver-

für sie ist die subsidiäre weibliche Sukzession des sizilischen Lehensrechtes akut geworden. Nur sechs[133]),[134]),[135]),[136]),[78]),[137])

---

wandter Sanseverinischer Agnat, Ferrante Graf von Saponara, ein kleiner Baron mit 2000 Dukaten Jahreseinkommen (Relatione 138).

Die Persönlichkeiten, die um die hohle, wenn auch vergoldete Nuß streiten, sind nicht ohne Interesse.

Der Giulia Orsini, einer mehr als 50jährigen Witwe ohne Kinder und nähere Verwandte, wird der Streitgegenstand kaum der Mühe wert erschienen sein. Anders ihrem 25jährigen Manne, den als Nachgeborenen einer soeben unter günstigen ökonomischen Umständen feudalisierten Nebenlinie der Herzoge von Nocera, ein Titel wie Bisignano, erster Fürst des Reiches, wohl reizen mußte. Wir gehen wohl nicht zu weit, wenn wir die absonderliche Eheschließung auf solche Motive zurückführen. Die Zeitgenossen haben bereits erkannt, daß der junge Tiberio die treibende Kraft im Prozesse war.

Noch viel auffallender ist der Einfluß des Machtstrebens beim Herzog von Gravina. Es mag sein, daß er als Altfeudaler den ersten Fürstentitel des Reiches nicht den homines novi überlassen wollte. Jedenfalls brachte er ökonomisch ein Opfer, es sei denn, daß er darauf vertraute, noch mehr aus den Lehen in Calabrien und Basilicata heraussaugen zu können, als es den Sanseverini gelungen. Er war selber einer der verschuldetsten Barone Unteritaliens. Die toscanische Relation berichtet davon auffallenderweise nichts; sie sagt nur, sein Einkommen betrage etwa 20000 Dukaten, und er sei, damit kennzeichnet sie ihn als Altfeudalen, unzufrieden und neuerungssüchtig. Aber jene Buße von 1528 (vgl. Anm. 62) hatte doch, wie Litta sagt, „gran crollo“ dem Herzogshaus gebracht; trotz der reichen Bisignanoschen Heirat des VI. Herzogs mußte dessen Sohn verschiedene Lehen verkaufen, so z. B. Spinazzola (Anm. 160) und Acerenza (Anm. 144), und Anfang des 17. Jahrhunderts waren, nach de Pontes Aussagen im Prozeß, alle Lehen Gravinas unter Sequester der Gläubiger, bis (1629) auch Gravina selbst unter den Hammer kam. Trotz dieser desolaten Verhältnisse im eigenen Hause war der Herzog von Gravina fast der eifrigste unter den um das überschuldete Fürstentum Bisignano Ringenden.

Auf Grund welchen Rechtstitels machte aber der Graf von Saponara diesen zwar kognatischen, aber jedenfalls viel näheren Verwandten des letzten Fürsten von Bisignano ihre Ansprüche streitig?

Es bestand, nach den Angaben Scipione Rovitos, eines der bedeutendsten neapolitanischen Juristen des ausgehenden 16. Jahrhunderts, der den Grafen in allen diesen Prozessen vertrat, seit dem 14. Jahrhundert (1331) ein Erbvertrag im Hause Sanseverino, der wiederholt erneuert und von verschiedenen Königen bestätigt (1365, 1418, 1473, 1520), dahin ging, die weibliche Erbfolge des unteritalienischen Lehensrechts auszuschließen zugunsten auch noch so weit entfernter männlicher Agnaten.

sind imstande gewesen die Gefahr zu bannen durch Vermählung der Erbtochter mit einem Nachgeborenen aus einem an-

---

Das also, was die Gesamtheit der neapolitanischen Barone erst nach über 60jährigem Petitionieren 1668 erreichte, hatten einige wenige Familien bereits mehrere Jahrhunderte vorher durch besonderes Privileg genossen (außer den Sanseverino ist uns noch der Fall der della Marra bekannt geworden, vgl. Anm. 80). Auf Grund dieses privilegierten Sanseverinischen Erbrechts hatte der Graf Ferrante Sanseverino von Saponara schon früher die Ansprüche Lelio Orsinis bekämpft, ebenso wie er jetzt gegen dessen Schwester und Neffen auftrat. Allerdings zunächst ohne Glück.

Vorläufig wurde Giulia mit ihrem jugendlichen Gemahl in den Genuß der Lehen eingesetzt, aber nur possessorisch, während die endgültige Entscheidung im petitorischen Verfahren vertagt wurde. Darüber starb die alte Dame, und ihr Gemahl wußte die Unsicherheit der juristischen Sachlage geschickt auszunutzen. Von ihm angestiftet, hatte seine Frau letztwillig zum Erben ihrer Ansprüche am Fürstentum Bisignano den König eingesetzt, zum lebenslänglichen Nutznießer des Allods ihren Gemahl. Der Streich gelang um so eher, als der Herzog von Gravina so unvorsichtig war, das loyale Testament seiner Tante anzugreifen. Tiberio Carafa aber bekam den Lohn seiner Bemühungen. Der allerhöchste Schiedsspruch, der 1622 diesen Rattenkönig von Prozessen, die über ein Menschenalter sich hingezogen hatten, abschloß, gab ihm einen Teil des Sanseverinischen Erbes, die Stadt Belvedere in Calabrien, als erbliches Fürstentum, das goldene Vließ, die Mitgliedschaft des Kollateralrates und mit dem lebenslänglichen Rechte, den Titel Fürst von Bisignano zu führen, die erste Stelle unter den unteritalienischen Baronen. Als solcher war er es, dieser neufeudale Kadett, der im denkwürdigen Reichstag von 1642 die Zahlung der elf Millionen an die Krone beantragte. Der Herzog von Gravina wurde mit den calabrischen Herzogtümern S. Marco und Castrovillari abgefunden, und die Hauptstadt Bisignano mit den übrigen Lehen, den Kern der Sanseverinischen Erbschaft, bekam Luigi Sanseverino, der Sohn und Nachfolger des inzwischen ebenfalls verstorbenen Grafen von Saponara.

So waren aus dem Zusammenbruch der alten Fürsten von Bisignano zwei neue Fürstenhäuser entstanden, die Carafa von Belvedere und die Sanseverino-Saponara von Bisignano.

Den Herzog von Gravina konnten die Teile, die ihm zugefallen waren, natürlich nicht vom Untergange, der seit über einem halben Jahrhundert über seinem Hause schwebte, retten; auch die reiche Witwe aus der neuen Feudalität, die er in zweiter Ehe genommen hatte, konnte ihm nicht mehr helfen, denn er war nach der Aussage eines Zeitgenossen schon zu alt und gichtbrüchig, um Erben von ihr erwarten zu dürfen. Als er 1627 kinderlos starb, folgte ihm seine Schwester Felice, Gemahlin des römischen Herzogs Caetani von Sermoneta, aber nur um die Ver-

deren Zweige des Hauses und so mit glücklicher Hand sich durch die Scylla des Uebergangs an Fremde und die Charybdis

---

bindlichkeiten ihres Hauses zu liquidieren. Sie mußte es 1629 erleben, daß das über zwei Jahrhunderte der Familie gehörige Gravina auf die Gant kam. Zum Glück blieb es nominell in der Familie, denn Pietro Orsini, I. Fürst von Solofra, kaufte es (Anm. 156; Aldimari II, 295 ff.; Litta, Orsini; della Marra 356 f. u. 379 f.; Ramusio 317 f. u. 336; de Ponte, G. F., Consiliorum volumen secundum, Neapoli 1615 p. 439 bis 460, p. 779—803; Rovito, Scip., Consilia seu iuris responsa, Neapoli 1622 p. 1—58).

[132]) Es war nicht nur die wiederholte Bereitstellung öffentlicher Einnahmen für die privaten Bedürfnisse, welche das Herzogshaus Monteleone trotz der Majoratsfessel in der günstigen Lage erhielt, die uns um 1600 in der toscanischen Relation mitgeteilt wird, sondern auch die vorsichtige Vermeidung jener Ausgaben, die am ehesten eine finanzielle Schwächung bringen konnten: die Ausgaben um die Nachgeborenen. Sie zu vermeiden war sehr einfach; eine vorsichtige Fortpflanzungspolitik verhinderte die Entstehung dieser gefährlichen Elemente. Die wenigen, die im Laufe eines Jahrhunderts ins Leben traten, konnten leicht untergebracht werden. Es sind nur drei. Der erste, der einzige Bruder des ersten Herzogs, fand, wie wir bereits hervorhoben, im Johanniterorden eine Versorgung, die ihm eine standesgemäße Existenz sicherte und ihn gleichzeitig ein für allemal vor der Gefahr bewahrte, eine legitime Familie zu begründen. Sein Bruder, der erste Herzog und Vizekönig, war zwar der Sorge enthoben, für eigene Nachgeborene zu sorgen, denn sein Zweitgeborener starb als Knabe, aber sein Stammhalter, der vor seinem Vater das Zeitliche segnete, hinterließ zwei Nachgeborene; der eine fand eine so ausgezeichnete Pfründe im Malteserorden, daß er 1573 S. Maria de' Pellegrini in Neapel stiften konnte, deren Patronatsrecht er den Herzogen von Monteleone vermachte; der andere wurde mit einigen kleineren Herrschaften befriedigt, die sein Großvater noch nach der Majoratsstiftung erworben, vermählte sich, blieb aber kinderlos. Vom III. Herzog ab ruhte das Geschlecht nur noch auf zwei Augen, wenn wir von den Töchtern absehen. Das erleichterte bis auf Null die Last der vita et militia, der Nachgeborenenapanagierung, gestattete auch 1613 dem IV. Herzog, die Sekundogenitur Castel Belvedere zu verkaufen, um sich die Mittel zu seinen Pariser Repräsentationspflichten zu verschaffen, hatte aber zur Folge, daß mit eben diesem ersten Granden das Geschlecht von Monteleone 1622 im Mannesstamme ausstarb. Der Herzog hatte dies vorausgesehen und bereits 1613, gleichzeitig mit der oben geschilderten Veräußerungsaktion, den Versuch gemacht, die harten Pflichten des Majoratsherrn mit seinen väterlichen Empfindungen zu versöhnen. Sein einziger Sohn war gestorben, und er hatte nur noch zwei Töchter. Kollaterale aus dem Stamme der Monteleone waren keine vorhanden,

der Versorgung der Nachgeborenen hindurchzuwinden[185]). Aber den meisten Familien[138–143]), [132]), [80]) blieb dieser Weg

---

denn, wie wir oben sahen, nicht einer der Nachgeborenen hatte sich in den vier Generationen fortgepflanzt. Den Bestimmungen des Stifters entsprechend, hätte nun der nächste, nicht einmal von ihm stammende Pignatelli, nur weil er diesen Namen trug, folgen müssen. Diese völlige Abdikation der eigenen Familie in maiorem „familiae" gloriam scheint dem Vaterherzen des Herzogs zu schwer geworden zu sein; sein „Familiensinn" war nicht so entwickelt, daß er zugunsten eines Ururenkels des Bruders seines eigenen Ururgroßvaters auf die eigenen Töchter hätte verzichten wollen. So versuchte er denn durch Vermählung seiner Töchter mit Pignatellis das Majorat in der eigenen Nachkommenschaft zu erhalten, ohne damit aber die Absicht des Stifters auf Erhaltung des Namens Pignatelli zu verletzen. Immerhin entsprach diese Lösung nicht dem Buchstaben der Stiftung und sie bedurfte darum des königlichen Dispenses. Derselbe wurde gleichzeitig mit der Veräußerungserlaubnis 1613 nachgesucht. Aber er wurde nicht so leicht bewilligt. Die Akten wurden nach Neapel geschickt, um die interessierten Anwärter zu hören. Es erhob sich auch Widerspruch, und das Verfahren war noch nicht abgeschlossen, als der Herzog 1622 in Madrid starb. Seine Absicht, die Töchter in der Familie zu vermählen, hatte er nicht einmal ganz durchführen können; die Aelteste hatte die Absichten ihres Vaters durchkreuzt und 1615 einem der glänzendsten und — verschuldetsten Kavaliere des Hauses Carafa, dem V. Herzog von Nocera, ihre Hand gereicht. Dieser würdige Abkomme seiner Ahnen hatte von ihnen ebensoviel Begabung für glänzendes Auftreten und für alle ritterlichen Künste als wenig Verständnis für die Beschaffung des nötigen Kleingeldes geerbt. Trotz reicher und vornehmer Heiraten war die Schuldenlast des Herzogshauses Nocera so hoch angewachsen, daß die toscanische Relation von dem hier in Rede stehenden V. Herzog Francesco Maria berichtet, er habe zwar ein Einkommen von 50000 Dukaten, „ma tanti sono i debiti che non li resta da vivere quando ha pagati gli interessi" (Relat. p. 130). Also Verschuldung über 100%! Und in der Tat beziffert Aldimari die Schuldenlast auf 600000 Dukaten. All dies hinderte den Herrn Herzog natürlich nicht, an Glanz alle anderen in den Schatten zu stellen, wie ein Augenzeuge, der Agent des Herzogs von Urbino, am 16. Juni 1614 an seinen Souverän berichtet. Und Aldimari rühmt diese vornehme Nichtachtung der ererbten Schulden mit folgenden Worten: „Sopportò il suo (scil. des IV. Herzogs) primogenito D. Francesco Maria questo colpo di fortuna con grandissima intrepidezza, come quello che seguendo l' orme de suoi Maggiori haveva l' animo sempre a pensieri altissimi e gloriosi rivolto; fù Cavaliere virtuoso, in particolare nell' esercitii cavallereschi, di giostrare, torniare e altri simili, non havendo riguardo al tanto debito, che lasciò suo padre." Daß es einen Grand-

verschlossen[186]). Sie entschädigten sich dadurch, daß sie ihre Erbtöchter nicht an Nachgeborene, denn für die Sorgen fremder

---

seigneur in diesen Verhältnissen reizen mußte, ein so reiches und noch unverschuldetes Erbe wie das Majorat Monteleone anzutreten, ist begreiflich. Aber er hatte in seiner Ehe mit Anna Pignatelli kein Glück; nicht nur, daß seine Frau bald, noch vor ihrem Vater, starb, auch der einzige Sohn dieser Ehe, ein kranker Mensch, starb kinderlos 1648, wenige Jahre nach seinem Vater. Noceras Glück und Ende! Der Streit, den Herzog Francesco Maria als Vertreter seines Sohnes um das Majorat Monteleone führte, blieb natürlich erfolglos; das Frauenerbrecht der Constitutio In aliquibus war durch die Stiftung von 1526 gründlich beseitigt. Nur die Grafschaft Sant' Angelo, welche die Gemahlin des verstorbenen letzten Herzogs von Monteleone in die Ehe gebracht, bekam er als Abfindung, mit deren Verkauf er wenigstens einiges von seinen Schulden abtragen konnte.

Der Plan einer Pignatellischen Heirat, mit dem der letzte Herzog von Monteleone bei seiner Aeltesten Schiffbruch gelitten, gelang aber um so glänzender bei der Jüngeren. Kaum 14jährig heiratete Girolama 1615 den gleichalterigen erstgeborenen Enkel des ersten Fürsten von Noia, den Erben der Reichtümer seines Großvaters (siehe unten Anm. 160) und seiner Mutter. Sein Vater, der Erbprinz von Noia, hatte nämlich die Erbtochter seines reichen Großonkels, des Herrn von Castellaneta, geheiratet, die ihm die außergewöhnlich hohe Mitgift von 90 000 Dukaten in die Ehe brachte. Diese Mitgift gestattete dem späteren zweiten Fürsten von Noia, neue Lehen zu erwerben und einem seiner Kadetten ein neues Fürstentum zu schenken, während die vier anderen als Geistliche an Patronatskirchen der Familie lebten (bis sie Lust zum Kriegshandwerk verspürten und die Pfründen ihren Neffen und Vettern vermachten) oder als Malteserritter sich auf offener Gasse mit anderen Kavalieren im Streite gegenseitig erstachen, und der Erstgeborene dem Glanz der väterlichen Erbschaft noch den des Majorates Monteleone vermählen konnte.

Ebensoviel Glück und Geschick wie sein Bruder und sein Neffe bewies der zweite Sohn des ersten Fürsten von Noia bei der Wahl seiner Lebensgefährtin, wenn auch nicht das gleiche Gefühl für Vornehmheit. Er heiratete die eine Nichte von Michele Vaaz, Grafen von Mola (vgl. Anm. 180), die zwar keine Ahnen, aber den Wert von 300 000 Dukaten in Gestalt des Herzogtums Bellosguardo in die Ehe brachte.

Eine eigentümliche Folge der Ehen der beiden Söhne des ersten Fürsten von Noia dürfen wir nicht unerwähnt lassen. Während wir sonst eine auffallend geringe Kinderzahl, besonders in den späteren Generationen feudaler Familien festgestellt haben (vgl. die Zahlen für die Carafas auf S. 47) und auch bei den reichen, aber nur über gebundenes Vermögen verfügenden Herzogen von Monteleone diese Beschränkung der Kinderzahl in schärfstem, schließlich das Aussterben herbeiführendem

Familien konnten sie kein Interesse haben, sondern vielmehr an die Chefs bestehender oder emporblühender großer Häuser

---

Umfange gefunden haben, sehen wir, daß sowohl der zweite Fürst von Noia wie der erste Herzog von Bellosguardo nicht weniger als neun bzw. zehn Söhne (von den Töchtern ganz zu schweigen) ins Leben zu rufen sich leisten konnten. Sollte das ein bloßer Zufall sein? (de Lellis II, 109 ff., 124 ff. u. 161; Hofalmanach von Gotha 1910 „Pignatelli"; Tapia, Decisiones p. 332; de Ponte, G. Fr., Consiliorum volumen secundum, Neapoli 1615, p. 820 ff.; Aldimari, Carafa II p. 244 ff.; Campanile, Gius. p. 433 ff.; della Marra 373).

[133]) Der Anm. 45 genannte, als Gouverneur von Mailand verstorbene, bekannte Feldherr Karls V. hatte wenigstens drei seiner vier Kadetten gut versorgen können, der vierte verstarb sang- und klanglos, ohne Nachkommen zu hinterlassen, das Schicksal aller armen Kadetten teilend. Der eine, Inigo, ward Großkanzler des Königreichs und später Kardinal, eine Beförderung, die ihm gestattete, auf die mit der Kanzlerwürde verbundenen Promotionsgelder der Neapeler Universität zu verzichten und Amt und Titel seinem jüngeren Bruder Cesare zu übertragen, der dadurch in den Stand gesetzt wurde, zwei legitime Söhne zu erzeugen, welche die Familie später am Aussterben verhinderten. Der jüngste Sohn des ersten Fürsten von Montesarchio, Carlo, beim Tode seines Vaters kaum 6 Jahre alt, konnte bei so hochgestellten Brüdern (der älteste, der zweite Fürst, war Vizekönig von Sizilien!) nicht anders denn als Regent in die Neapeler Zentralregierung kommen. Das ermöglichte ihm später, auf Kosten seines Neffen Alfonso selber Stammvater von Fürsten zu werden. Dieser Neffe, der um 1580 lebende III. Fürst von Montesarchio und I. Fürst von Francavilla, hatte an den Schulden seines Vaters, des Vizekönigs, zu tragen und mußte sich kaum 4 Jahre nach dessen Tod zum Verkauf seiner Herrschaft Airola (vgl. Anm. 77) und zur Verpfändung seines angestammten Fürstentums Montesarchio entschließen; vielleicht bekam er als Entschädigung dafür den zweiten Fürstentitel auf Francavilla. Nicht imstande, Montesarchio wieder einzulösen, mußte er zusehen, wie 1596 sein mächtiger Onkel Carlo gegen Bezahlung der Schulden des Neffen das Fürstentum auf sich und seine Nachkommen übertrug. Der „Familiensinn" dieses an die leitenden Staatsstellen gekommenen Kadetten war so hervorragend ausgebildet, daß er, nicht zufrieden mit einem schuldenfreien Einkommen von über 20 000 Dukaten und allodialem Mobiliarvermögen, sogar noch den völligen Ruin seines Neffen, des Erben seines eigenen Bruders und Vaters, gewünscht haben soll, um selber der Erste seines Hauses zu werden. Das gelang allerdings nicht. Zwar war ihm vergönnt, seinen Neffen noch vor 1600 ohne männliche Nachkommen sterben zu sehen, aber seine Erbtochter hatte derselbe mit seinem Vetter Inigo, dem ältesten der beiden Söhne des Großkanzlers Cesare, vermählt und damit wenigstens nominell die Lehen der Familie

vermählten. Die Gefahr ein für allemal zu bannen hätte nur der Ausschluß der weiblichen Erbfolge und die gleichzeitige Ausdehnung der männlichen in die Kollateralen über die engen

---

erhalten; zwar war ihm weiter vergönnt, zu erleben, wie auch dieser Neffe, der neue Fürst von Francavilla, sich verzweifelt unter den 100% Schulden seines neuen prächtigen Lehnsbesitzes wand, aber ans Ziel seiner Wünsche gelangte er nicht; nicht einmal das Fürstentum Montesarchio blieb über seinen Sohn hinaus seiner Familie erhalten, denn dessen Tochter und Erbin verkaufte es 1622 an den jüngeren Bruder des Fürsten von Francavilla.

Der älteste wie der jüngste Sohn des berühmten Feldherrn Karls V. waren somit zu Fürstentümern gelangt, aber beider Linien waren schon in ihren Enkelinnen erloschen, um in den beiden Söhnen des Drittgeborenen wieder aufzuleben, in dem einen durch Heirat, in dem anderen durch Kauf. Die Fürsorge des Kardinals Inigo für seinen jüngeren Bruder, die Uebertragung seines einträglichen Großkanzleramtes auf ihn hatte ihre Früchte getragen. In diesen beiden Söhnen und deren Nachkommen blieb der Anschein eines alten befestigten Lehensbesitzes des Hauses Avalos gewahrt (Ricca III p. 344 ff.; Campanile, Filib. 162; Relatione 125 f.).

[134]) Der 1580 lebende III. Fürst von Squillace, Pedro Borgia, Urenkel Alexanders VI. (vgl. Anm. 54), hinterließ nur eine Tochter, welche ihren im neunten Grade verwandten „Neffen" Francesco Borgia aus einem nachgeborenen Zweige der Herzoge von Gandia (der älteste Sohn Alexanders VI. hatte dies spanische Herzogtum erhalten), 1614 Vizekönig von Peru, heiratete (Imhof, Hispania 20 f.).

[135]) Der Anm. 59 genannte I. Fürst von Scilla († 1587) hinterließ nur Töchter, deren älteste 1590, dem letzten Willen ihres Vaters folgend, ihren Vetter Vincenzo Ruffo heiratete, der durch sie II. Fürst von Scilla wurde; da ihr einziger Sohn als Knabe starb, folgte 1630 wiederum die älteste Tochter, welche seit 1615 mit ihrem sizilianischen Vetter Vincenzo Ruffo, Marquis von Licodia und Fürst von Palazzolo vermählt war. — Wie der ältere Vincenzo durch Vermählung mit seiner Cousine Maria 1590 II. Fürst von Scilla geworden war, so war sein Bruder Muzio durch Vermählung mit der Erbin des Marquisats Licodia auf Sizilien Vater des jüngeren Vincenzo geworden, der als Erbe seines mütterlichen Stiefbruders auch noch (1622) Fürst von Palazzolo und erblicher Peer von Sizilien wurde. Durch dessen Vermählung mit seiner Cousine Giovanna, III. Fürstin von Scilla, wurden die sizilianischen Lehen Licodia und Palazzolo und die kalabrischen Nicotera, Sinopoli und Scilla in einer Hand vereinigt. — Nach der toscanischen Relation war Vincenzo, II. Fürst von Scilla, ein reicher Herr, der nach der Krone nicht zu fragen brauchte (Litta, N. S., Ruffo di Calabria, Tav. IX; della Marra 368; Relatione 127).

Grenzen des Lehensrechts Friedrichs II. hinaus vermocht. Mit anderen Worten, das Erbrecht des spanischen Majorats. Einzelne Familien hatten als besondere Gunst in ihren Lehensbriefen die Erlaubnis zu solchen Stiftungen, zu einer privilegierten Erbordnung bereits Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts erhalten[187]). Für zwei konnte es sich in unserem Zeitraum nützlich erweisen und weit entfernten Agnaten die Möglichkeit eröffnen das Geschlecht fortzupflanzen[131]), [132]). Von diesen beiden rettenden Agnaten war der eine bezeichnenderweise gar kein Mitglied einer nachgeborenen Linie desselben Stammes, sondern der Chef eines anderen Stammes desselben Namens. Kollaterale aus dem Hause Monteleone fehlten, denn hier hatte das Zwangszölibat der Nachgeborenen von der Stiftung der Familie an uneingeschränkt gewaltet[132]), und der andere verdankte seine Existenz auch nur dem Umstand, daß sein nachgeborener Urgroßvater durch Heirat Chef eines gräflichen Hauses geworden war[131]).

Die Männer, die auf solche Weise das Erbe ihrer Frauen oder ein Majorat antraten, waren zur einen Hälfte entweder selber bereits Mitglieder der Klasse[80]), [138]), [139]) oder aus-

---

[136]) Der Anm. 67 genannte V. Herzog von Nardò hinterließ 1623 nur Töchter, deren älteste den im elften Grade mit ihr verwandten „Onkel" Giulio Antonio, VI. Grafen von Conversano und I. Herzog von Noci, heiratete. Der Vater desselben, der dritte Sohn des X. Herzogs von Atri (Anm. 61), war 1597 mit der seit 1456 im Besitz der Familie befindlichen apulischen Grafschaft Conversano (Mitgift einer unehelichen Tochter des öfter genannten Fürsten Orsini von Tarent an den VII. Herzog von Atri) abgeschichtet worden, während die übrigen (sämtlich unverehelicht gebliebenen) Nachgeborenen als Kardinäle (zwei), als Bischöfe, als Jesuitenmissionare und als venezianische Heerführer ihre Auskommen fanden. Sein Sohn erhielt 1600 auf das zur Grafschaft gehörige Noci den Herzogstitel; also eine reine Rangerhöhung ohne Besitzerweiterung. Seine Bedeutung war gering (Litta; Relatione 137).

[137]) Der um 1600 lebende II. Herzog von Ferolito starb 18jährig 1605. Seine Erbschwester, vermählt mit dem II. Fürsten Caracciolo von Santobuono (Anm. 165), mußte, um die Gläubiger ihres Bruders zu befriedigen, die angestammten Lehen 1608 bzw. 1611 an Carlo d'Aquino, Fürsten von Castiglione, verkaufen (Litta, Nuova Serie; della Marra 367).

[138]) Der Fürst Silva von Mileto (Anm. 40) hatte um 1600 keine

wärtige Feudalherren [141 u. 143]); zur anderen Hälfte waren es Neufeudale, die erst um 1600 den Fürsten- und Herzogstitel erhalten hatten [132 u. 140]), ein päpstlicher Nepote, der hier feu-

---

20000 Dukaten Einkommen, aber „ben molti debiti" (Relatione 126); Auch seine Nachkommen blieben wie die Borgia von Squillace (Anm. 134), die Toledo von Montalbano (Anm. 46), die Cardona-Cordoba von Sessa (Anm. 139), alle in Spanien, ohne in Neapel heimisch zu werden.

[139]) Der ebenfalls kinderlos verstorbenen Tochter Elvira de Cordobas (Anm. 49) folgte deren Neffe Antonio de Cardona, IV. Herzog von Somma, ein Enkel des Vizekönigs Raymund de Cardona (Anm. 50). Er übernahm den Familiennamen Fernandez de Cordoba et Cardona und wurde V. Herzog von Sessa. Auf ihn bezieht sich wahrscheinlich die Notiz der toscanischen Relation von 1600, nach der er über ein (schuldenfreies?) Einkommen von über 30000 Dukaten verfügte. Auch diese Familie blieb weiterhin streng spanisch, wie auch die Borgia, Silva und Toledo (Imhof, Hispania l. c.; Relatione 130).

[140]) Giorgio de Lannoy, III. Herzog von Boiano, Enkel des Anm. 51 Genannten, starb (noch vor 1600) kinderlos. Seine Schwester und Erbin Giulia heiratete in zweiter Ehe Giovanni Carafa, II. Herzog von Noia, dem sie ein unbedeutendes, aber auch nur wenig verschuldetes Herzogtum brachte. — Dessen Vater, Pompeo Carafa della Stadera, Zweitgeborener des III. Herzogs von Nocera, im Kriegsdienst in Flandern und 1571 bei Lepanto, heiratete 1584 Isabella Pappacoda mit 8000 Dukaten Mitgift; kaufte seinem Schwager, dem Marquis von Capurso, 1592 die Herrschaft Noia bei Bari ab, auf welche er 1600 Herzog wurde (Aldimari II p. 263 ff.; Litta, Lannoy; Relatione 129).

[141]) Der 1583 verstorbene IV. Herzog von Montalto, ein Urenkel König Ferrantes I., hinterließ nur Töchter, deren älteste 1584 Francesco Moncada, III. Fürsten von Paternò, den Chef einer seit dem 15. Jahrhundert auf Sizilien ansässigen catalonischen Familie, heiratete (Litta, Nuova Serie). Das Herzogtum, das Maria d'Aragona ihrem sizilianischen Gemahl brachte, war zwar keine reiche Einkommensquelle (nur 7000 Dukaten), scheint aber unverschuldet gewesen zu sein (Relatione 129).

[142]) Isabella Gesualdo, Enkelin und Erbin des III. Fürsten von Venosa (Anm. 63), wurde gegen den Willen ihres Großvaters anfangs der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts mit dem Neffen Gregors XV. vermählt, Nicolao Ludovisi, von seines Onkels Gnaden Herzog von Zagarolo und Fiano, von seines Weibes Gnaden Fürst von Venosa und Graf von Conza (della Marra 369 ff.; Litta, Lodovisi Tav. II).

[143]) Der Enkel des Anm. 66 Genannten, der II. Fürst von Caserta, ein unabhängiger Altfeudaler mit 24000 Dukaten anscheinend schuldenfreiem Einkommen, hinterließ 1635 nur eine Tochter, welche mit dem römischen Herzog von Sermoneta Francesco Caetani vermählt war (Litta, Acquaviva; Relatione 124; della Marra 381).

dalisiert wurde, indem Rom und Spanien über die Erbin verfügten [142]); nur ein Mitglied der alten Feudalität war durch die Majoratsfolge aus dem Grafenstand in den Fürstenstand aufgestiegen [131]).

Die ungeheure „Bereicherung", welche die Klasse in dem kurzen Zeitraum eines halben Jahrhunderts erfahren hat, ist geradezu überwältigend. Es sind fast dreimal soviel Fürsten- und Herzogshäuser neu entstanden, als früher im doppelten Zeitraum! Sehen wir mal zu auf welche Weise. Für fast die Hälfte (51) dieser neuen Häuser genügt unser Material, um uns ein Bild davon zu machen.

Ueber zwei Drittel dieser Familien waren schon um 1580 feudalisiert, entweder Inhaber von Marquisaten, Grafschaften oder einfachen Baronien, für die also nur eine Standeserhöhung, nicht einmal immer mit Besitzerweiterung eingetreten war, oder sie stammen von Nachgeborenen solcher um 1580 bereits feudaler Familien.

Auch hier wieder ein starker Bruchteil (ein volles Viertel) Nichtneapolitaner [133]), [144–151]). Mit einer Ausnahme waren

---

[144]) Galeazzo Pinelli, Genueser Patrizier, kaufte verschiedene Lehen, darunter 1563 vom VII. Herzog von Gravina die Herrschaft Acerenza. Sein Sohn und Nachfolger Cosmo erhielt darauf 1593 den Herzogstitel, starb 1601. Er war um 1600 mit 40000 Dukaten schuldenfreiem Einkommen der reichste genuesische Neufeudale Neapels. Aber bereits sein Sohn hatte unter Schulden zu leiden, und 1670, unter dem III. Herzog, stand Acerenza unter Gläubigersequester (Litta, Orsini; Campanile, Gius. 416 ff.; Ramusio 317 u. 336; Relatione 128).

[145]) Sancho Ayerbo d'Aragona, ein spanischer Nachgeborener, kam mit Alfons I. nach Neapel, wurde von Ferrante I. mit dem calabrischen Simari belehnt, sein Sohn wurde 1519 Graf von Simari. Dessen Enkel, Gouverneur von Calabrien, kaufte von Carafa von Rocella die Herrschaft Grotteria, auf die er 1583 Marquis wurde, und wieder dessen Enkel, der reich verheiratete VI. Marquis, erhielt 1623 auf das schon 1598 vom Fürsten Acquaviva von Caserta gekaufte Cassano bei Bari die Fürstenwürde (de Lellis I p. 456 ff.; Litta, Acquaviva Tav. IV).

[146]) Francesco de Revertera, ein spanischer Nachgeborener, kam mit Karl V. nach Neapel, heiratete dort „con buona dote", wurde 1532 Präsident am Oberrechnungshof und 1557 Mitglied des Kollateralrates; er starb 1580; er hatte 1544 die Herrschaft Salandra gekauft, auf die 1613 sein Urenkel Herzog wurde (Campanile, Filib. 233 f.).

sie alle bereits um 1580 im Besitz ihrer Lehen, aber sie waren erst später durch Neuerwerbungen oder durch reinen Titel-

---

147) Bernardo de Medici, älterer Bruder Leos XI., vermählt mit einer natürlichen Tochter des I. Herzogs Alessandro von Florenz, kaufte 1567 von dem verschuldeten Cesare Gonzaga, II. Fürsten von Molfetta, für 50000 Dukaten die Herrschaft Ottaiano am Vesuv. Sein Enkel erhielt darauf 1609 den Fürstentitel (Litta).

148) Alberico Cibo-Malaspina, ein Urenkel Innocenz' VIII. und Großneffe Leos X., durch seine Mutter Markgraf von Massa-Carrara (Ligurien), 1568 Reichsfürst von Massa, kaufte 1569 die Herrschaft Aiello in Calabrien, auf die er 1605 den Herzogstitel bekam (Imhof, Italia 4 u. 9; Campanile, Gius. 420).

149) Der II. Großherzog Medici von Toscana kaufte 1579 von der letzten Herzogin von Amalfi (Anm. 47) Capistrano, auf das er dann den Fürstentitel erhielt (Litta, Piccolomini; Relatione 124).

150) Giulio Cesare Rossi aus Parma, unzufrieden mit der von seinem Vater, dem I. Marquis von S. Secondo (bei Parma), bei Stiftung des Hausmajorats ihm überlassenen Secundogenitur, entführte 1539 in Venedig die Erbgräfin von Caiazzo und Serre (Calabrien). Sein Enkel wurde Anfang des 17. Jahrhunderts auf Serre Herzog (Litta, Rossi di Parma).

151) Lodovico Montalto, Nachgeborener eines kleinen sizilianischen Barons, folgte 1500 seinem Schwiegervater Niccolò di Sabia in das Amt eines Avvocato Fiscale für das Königreich Sizilien, kaufte 1508 eine kleinere Baronie auf der Insel, wurde in demselben Jahre von Ferdinand dem Katholischen als zweites Mitglied (neben einem Catalonier) in die neugebildete neapolitanische Zentralregierung (Kollateralrat) berufen, hinterließ bei seinem 1528 erfolgten Tode fünf Töchter (vier feudal verheiratet, eine im Kloster) und fünf Söhne; „... dando com' era dovere luogo i quattro minori fratelli al maggiore ... di prender moglie, vollero che questi con matrimonio cospicuo e luminoso continuasse in Napoli la Casa, rimanendosi essi nello stato privato e nel commendevole impiego degli esercizi cavallereschi"; so heiratete der Erstgeborene 1537 die Schwester des Herzogs von Martina, bei welcher Gelegenheit seine Mutter ihm die 1534 von der Krone um den Preis von 28860 Dukaten gekaufte Herrschaft Arienzo schenkte. Sein Nachfolger bereicherte weiter sein Haus „ohne Schaden zu nehmen" und kaufte 1574 von den verschuldeten Crispano die Herrschaft Fragnito, 1580 und 1582 auf der Gant von dem Grafen G. B. Carafa von Montecalvo kleinere Herrschaften für 23000 Dukaten u. a. m. Sein jung verstorbener Erstgeborener hinterließ nur zwei Töchter, „... dispiacendogli che sì ricchi feudi, non lasciando maschil prole, uscisser dalla sua ed in istraniera familia entrassero, nel testamento, che fece, poichè toglier quei alla primogenita di ragion non potea, gravolla poco men che dell' intero di lor valore e a pro di Massimo (seines jüngeren Bruders), ne dispose; il perchè transi-

kauf in die Fürsten- und Herzogsklasse aufgestiegen. Einer verdankt seinen Besitz dem Eheglück, die anderen barer Münze; die Mittel (sehen wir von zwei oberitalienischen Souveränen ab) hatte das Amt oder kommerzielle Tätigkeit geliefert. Der Nachgeborene Avalos, der sich am Ende des 16. Jahrhunderts ein Fürstentum kauft, ist ein besonders krasses Beispiel dieser nach Geld und Macht strebenden Bureaukratie [133]).

Von den Einheimischen konnten nur vier Familien den Besitz ihrer Lehen in die alte Feudalität zurückverfolgen [152–155]);

---

gendo la nipote col zio, n'ottenne costui la cessione delle terre e de' feudi a suo benefizio, pagando a lei alcune migliaia di ducati . . ." Derselbe Massimo, auf diese Art Erbe der väterlichen und großväterlichen Reichtümer geworden, legte selber noch 100 000 Dukaten in Lehenskäufen an „. . . affinchè corrispondesse alla grandezza de' natali il fasto e il decoro della comparsa a fronte d' insigni personaggi di eguale stima e condizione." So erhielt derselbe Massimo zu dem vom Familienhistoriographen in diesen Worten ausgesprochenen Lebenszweck 1612 auf Fragnito die Herzogswürde. Seit ihm wird dann das Kloster in noch höherem Maße die unabwendbare Bestimmung der nachgeborenen Söhne und Töchter (Gius. Aur. di Gennaro, Famiglia Montalto, Bologna 1735, p. 72—121; Ricca I p. 517 ff.).

[152]) Giov. Vinc. di Tocco, Provinzialgouverneur, erhielt 1567 die Grafenwürde auf das seit 1383 im Besitz der Familie befindliche Montemiletto. Sein Sohn, Giov. Battista, II. Graf von Montemiletto, wurde 1608 in den Fürstenstand erhoben und erhielt, da er aller näheren Erben entbehrte, gleichzeitig das Privileg, zugunsten der im 16. Grad mit ihm „verwandten" Herren von Refrancore in Oberitalien über seine Lehen letztwillig verfügen zu können. Er machte von dem Privileg Gebrauch, indem er aus seinen Lehen zwei Fideikommisse stiftete; das eine auf das Fürstentum Montemiletto zugunsten von Carlo Tocco di Refrancore, das andere auf die auf der Gant soeben erworbene Herrschaft Apice zugunsten von Carlos Vetter, Leonardo Tocco di Refrancore (in dieser lombardischen Herrschaft galt Freiteilbarkeit!); sollten die beiden Majorate im Erbgange je in eine Familie kommen, so sollte Apice als ewige Sekundogenitur an den Zweitgeborenen übergehen. Die Stiftung erhielt 1623 die königliche Genehmigung (Ricca III p. 267 ff. und I p. 40).

[153]) Carlo d'Aquino, XIII. Herr von Castiglione (im ununterbrochenen Besitz der Familie seit Ende des 13. Jahrhunderts), wurde 1602 auf Castiglione Fürst. Sein jüngerer Bruder, Heerführer in Flandern, vermählte sich 1611 mit einer genuesischen Patrizierin und kaufte 1614 auf der Gant Pietra Pulcina, auf das er 1623 den Fürstentitel erhielt (Litta, Nuova Serie; Ricca IV 9).

drei von ihnen, die ältesten, hatten sich begnügt, um das Jahr 1600 der neuen Mode Rechnung zu tragen und auf die ererbten Herrschaften einen Fürstentitel anzunehmen, während der vierte, vielleicht eher der neuen Feudalität der letzten Anjous zugehörig, das in verschiedenen Aemtern zusammengescharrte Vermögen im Ankauf eines neuen Herzogtums anlegte. Sechs Familien stammen von Nachgeborenen alter Feudalherren [136]), [156]), [153]), [157–159]); davon scheinen in der Tat

---

[154]) Fabrizio di Capua, XII. Graf von Altavilla, Herr v. Riccia usw. (im ununterbrochenen Familienbesitz seit Anfang des 14. Jahrhunderts), wird 1595 Fürst von Riccia; sein Sohn Michele, der II. Fürst, hat ein schuldenfreies Einkommen von 18000 Dukaten (Imhof, Corpus 238 ff.; Ricca I p. 29 ff.; Relatione 126).

[155]) Giovanni Angelo Barile, Herr von Sant' Arcangelo (Besitz in der Familie seit Anfang des 15. Jahrhunderts), sammelte als armer Edelmann in verschiedenen „Ehrenämtern" Geld, kaufte 1623 das Herzogtum Caivano, 1628 für sich und seine Nachkommen das sehr einträgliche Amt des Segretario del Regno um 110000 Dukaten. Machte sich um seine Klasse verdient durch Stiftung mehrerer Klöster für adelige Töchter und eines Monte (Kapitalstiftung zur Dotierung von Nachgeborenen und Töchtern adeliger Familien), dessen Erhaltung in wiederholten Bitten vom Parlament der Regierung ans Herz gelegt wurde (Reumont II p. 184 f.; Engenio 251; Grimaldi V p. 279; Privilegi II passim).

[156]) Flaminio Orsini, ein Nachgeborener des V. Herzogs von Gravina, erbte 1579 von seiner Mutter die Herrschaft Solofra (den kleineren Teil ihrer Mitgift vermachte sie ihrem Erstgeborenen, dessen Sohn, wie in Anm. 131 mitgeteilt, ihn verganten mußte), die durch die Ehe seiner Enkelin und Erbin an seinen Neffen Pietro (Sohn eines weiteren Nachgeborenen des V. Herzogs von Gravina) kam, der 1620 auf Solofra den Fürstentitel erhielt (Litta; Ricca IV p. 455).

[157]) Guglielmo Ruffo, ein Nachgeborener der Grafen von Sinopoli, im ersten Baronenkrieg Heerführer Ferrantes I. gegen seinen Onkel, den Grafen von Sinopoli, wurde durch den König mit der Herrschaft Bagnara belohnt. Der VI. Herr von Bagnara, Carlo, erhielt 1603 die Herzogswürde (Imhof, Italia 279 u. 287 f.).

[158]) Alfonso Gaetani dell' Aquila d' Aragona, zweiter Sohn des XVI. Grafen von Alife (normännische Belehnung des 12. Jahrhunderts), heiratete die Erbin der Herrschaft Laurenzana, Giulia de Ruggeri, und erhielt 1607 den Herzogstitel auf Laurenzana (Gaetani d'Aragona di Castelmola, Istoria generale della Casa Gaetani, Caserta 1888, p. 119).

[159]) Sigismondo di Loffredo, Nachgeborener eines alten feudalen Normannengeschlechts, angesehener Jurist, geb. um 1480, 1512 Präsident am Oberrechnungshof, 1517 Mitglied des Kollateralrats, hinterließ bei

zwei ihre Herzogtümer ihren dem neuen Regiment geleisteten Diensten zu verdanken, ganz ebenso wie wir diese alte Form der Feudalisierung auch in solchen Fällen bei der Untersuchung der Aristokratie von 1580 haben feststellen können, drei haben ihre Fürstentümer direkt oder indirekt ihren Frauen zu verdanken und ein einziger ist aus väterlichem Erbe abgeschichtet worden.

Alle übrigen, achtzehn, stammen aus der neuen aragonisch-habsburgischen Feudalität, davon hatten acht ihre Lehen bereits 1580 als Lehensherrn inne [160–167]), zehn waren als Nach-

---

seinem 1539 erfolgten Tode seinem Erstgeborenen Gio. Battista die Herrschaften Monteforte und Cardito; auf ersteres erhielt derselbe 1588 den Marquistitel, und sein Enkel (oder Urenkel?) 1625 auf Cardito den Fürstentitel. Auch in diesem Hause (das sich in allen seinen Zweigen von jeher durch die geringe Anzahl seiner Mitglieder ausgezeichnet haben soll) bestand durch Privileg Karls V. (also wahrscheinlich vom Stammvater Sigismondo her) ein strenges Familienfideikommiß, bei dessen Erwähnung der 1669 schreibende Bischof von Potenza bemerkt: „Questo privilegio è amplissimo, nè concesso nel regno di Napoli ad altre, fuorchè ad una o due sole Case di altra famiglia.“ Wenn dies auch für die Zeit, da Fra Bonaventura Claverio schrieb, nicht mehr ganz stimmte, denn bereits 1655 war das allgemeine Fideikommißprivileg erlassen worden, so ist jene Bemerkung doch ein Symptom dafür, als welch absonderliche und bevorzugte Erbfolge die fideikommissarische damals empfunden wurde (Claverio, Bonav., Della Famiglia Loffredo, lettera all' abate Mich. Giustiniani, da Potenza 24 Agosto 1669; abgedruckt in Scelta delle lettere memorabili raccolte dall' Abate Michele Giustiniani, sec. ed., Napoli 1683, p. 210—322, bes. p. 312 ff.; Campanile, Gius. 82 u. 153).

[160]) Ganz ebenso wie der I. Herzog von Monteleone hat sein Vetter Giacomo, ebenfalls ein Enkel des Tommaso Pignatelli, im Kriegs- und Verwaltungsdienst der letzten Aragonier und Ferdinands des Katholischen seine Feudalisierung erlebt. Im Jahre 1505 erhielt er die am Ionischen Meere gelegenen Herrschaften Noia und Cerchiaro. Seine beiden Söhne traten in die Fußstapfen des Vaters, der Erstgeborene erwarb 1556 auf Cerchiaro den Marquistitel, der Zweitgeborene ein eigenes Marquisat. Von den sieben ins Mannesalter gekommenen Kadetten des I. Marquis von Cerchiaro blieben allerdings nur zwei unvermählt (der eine als Offizier, der andere als Bischof), aber nur zwei der zu ehelicher Vaterschaft gelangten brachten es zu Glücksgütern. Der eine, Marzio, wie sein Vater und Großvater Provinzialgouverneur, kaufte noch zu Lebzeiten seines Vaters 1563 von dem tief verschuldeten VII. Herzog Orsini von Gravina die Herrschaft Spinazzola, auf die er 1586 den Marquistitel er-

geborene solcher neufeudalen Häuser selber wieder Ahnherren geworden[131], [132], [140], [168–174].

Auch für diese Familien trifft das für die neufeudalen

---

hielt; der andere, Giacomo, wurde Herr von Castellaneta und soll nach de Lellis' Bericht ein sehr reicher Herr gewesen sein. Besonders glanzvoll gestaltete sich das Geschick der erstgeborenen Linie. Der Enkel des ersten Marquis von Cerchiaro erhielt noch im Jahre 1600 auf das ererbte Noia die Fürstenwürde, bezog 22000 Dukaten Jahresrente und scheint, wollen wir der mehrfach erwähnten toscanischen Relation glauben, keine Schulden gehabt zu haben. Zu welchen Höhen durch eine glückliche Heiratspolitik seine Söhne und Enkel gelangten, haben wir in Anm. 132 erfahren (de Lellis II p. 109 ff.; Relatione 133; Campanile, Gius. 189).

[161]) Der in der obigen Anm. 160 genannte Marzio Pignatelli, I. Marquis von Spinazzola, hatte um 1600 das recht bescheidene Einkommen von 6000 Dukaten. Eine reiche Heirat gestattete seinem Sohn 1621, noch Fürst des benachbarten Minervino zu werden. Der II. Fürst von Minervino, der noch 160000 Dukaten zur Erweiterung des Fürstentums durch den Ankauf von Lavello anlegte, geriet darum, trotz der reichen Mitgift seiner Mutter, in beständige Bedrängnis durch seine Gläubiger, bis schließlich gegen Ende des 17. Jahrhunderts bei einem Nominaleinkommen von 40000 Dukaten der Konkurs über seine Güter eröffnet wurde. Einer seiner Hauptgläubiger war sein leiblicher Bruder Antonio, damals Bischof von Lecce, später Papst Innocenz XII., der Verfasser der Bulle gegen den Nepotismus! — Er hatte keine Nepoten, da sein fürstlicher, ihm in Schuldknechtschaft ergebener Bruder kinderlos starb und die beiden jüngeren schon früher als Geistliche das Zeitliche gesegnet hatten.

Die Behandlung dieses Konkursfalles im Auftrag des brüderlich-bischöflichen Gläubigers hat de Luca Anlaß zu einigen besonders interessanten Ausfällen gegen die wirtschaftlichen und sozialen Mißstände der unteritalienischen Feudalfamilien gegeben (Imhof, Italia 260 u. 269 f.; de Luca VIII p. 97 ff., XVI, 1 p. 123 ff. und I p. 144 f.; de Lellis II p. 163; Relatione 133).

[162]) Giov. Ant. Carafa, Sohn des Zweitgeborenen des I. Fürsten von Stigliano, kaufte zu den vom Vater ererbten kleineren Herrschaften 1548 von Francesco Revertera, Herrn von Salandra (Anm. 147), die Herrschaft Laurino für 20500 Dukaten, auf die er 1591 Herzog wurde. Sein Sohn und sein Enkel machten reiche Heiraten, während die Nachgeborenen Theatiner wurden (Aldimari, Carafa II p. 363 ff.).

[163]) Jacopo Carafa della Spina, Neapeler Patrizier, Feldherr Ferrantes in den Baronenkriegen, kaufte 1479 vom Fiskus für den Vorzugspreis von 4000 Dukaten die Herrschaften Castelvetere und Rocella, sein Enkel wurde 1530 Marquis von Castelvetere, dessen Enkel Fabrizio, der III. Marquis, wurde 1594 Fürst von Rocella. Hatte ein, wie es scheint,

Fürsten und Herzoge von 1580 Gesagte zu. Es sind ausnahmslos neapolitanische Patrizier, von denen die meisten ihre Lehen auf dem Markte gekauft[161–163]) oder von ihren Frauen

---

schuldenfreies Einkommen von 25000 Dukaten, „e li spende alla Napolitana, cioè in vanità“ (Aldimari I p. 222, 262, 279; Relatione 126).

[164]) Der II. Herzog Carafa von Ariano (siehe S. 33 f.) hinterließ drei Kadetten, von denen zwei unvermählt blieben (einer als Offizier, der andere 20jährig Bischof von Ariano, dann durch den Papst Carafa in das hl. Collegium der Kardinäle aufgenommen), während der dritte, Gio. Vincenzo, durch eine reiche Heirat Herr verschiedener Baronien in Molise wurde. Von seinen vier Nachgeborenen brachte der eine dem Vater selbst wieder großen Reichtum, denn ihm, der für den geistlichen Stand bestimmt war, trat sein Großonkel Alfonso, der fünfte Sohn des I. Herzogs von Ariano (Bischof von Lucera und Patriarch von Antiochien), die „ricchissima“ Abtei Santa Maria in Galdo ab, deren „grossa rendita“, die der Vater für den Knaben bezog, diesen ermutigte, an den Rückkauf des seinem rebellischen älteren Bruder entzogenen Herzogtums Ariano zu denken. In der Tat begann er damit, dem Fürsten Ferrante Gonzaga von Molfetta (Anm. 43) die Grafschaft Marigliano abzukaufen, aber „con interessarsi molto, il che non essendo da lui, come si conveniva, stimato, in tanto lo ridusse il cresciuto debito, che se ne morì di dispiacere, lasciando i figliuoli in un grandissimo affanno“. Es blieb seinem Sohn natürlich nichts übrig, als schleunigst Marigliano wieder zu verkaufen, ohne sich aber dadurch ganz entschulden zu können. Erst dem Enkel, Diomede, gelang es, wenigstens äußerlich diesen Zweig Carafa wieder auf die Höhe zu bringen. Zwar mußte er noch verschiedene Allodialstücke veräußern (u. a. den von seinem oben erwähnten Großonkel, dem Kardinal Diomede, Bischof von Ariano, in der vornehmsten Lage Neapels erbauten Familienpalast), bis ihm seine zweite Frau als Mitgift das Amt des Generalschatzmeisters des Reiches, des Chefs der Reichskasse, brachte („augmentando notabilmente il suo patrimonio!“). Mit dieser Vermögensbereicherung wußte er aber nicht hauszuhalten, sondern erbaute gleich einen neuen Palast und erwirkte 1600 die Herzogswürde auf das ererbte Cerce Maggiore. Kurz darauf starb er und hinterließ einen Knaben, von dem der toskanische Agent berichten muß: „... è povero, carico di fratelli. Se non fosse tesoriero le cose andrebbono male!!“. Mit diesem II. Herzog erlosch auch schon der Stamm. Er fiel, ohne Nachkommen zu hinterlassen, im Kampf gegen die Türken; die Lehen kamen an den Fiskus (Aldimari II p. 438 f. u. 444 f.; Relatione 131).

[165]) Marino Caracciolo-Pisquizi, neapolitanischer Patrizier, Bruder des Anm. 70 genannten II. Grafen von Burgenza, Gouverneur von Terra di Bari für Johanna II., Anhänger Alfons I., heiratete 1421 die Erbin von Santobuono. Sein Ururenkel, der VI. Herr von Santobuono, erhielt 1590 den Fürstentitel (Litta, Nuova Serie). Dieser war, fast als

erheiratet haben[164–166]); nur in zwei Fällen ist mangels irgendwelcher bestimmter Angaben die Vermutung noch zulässig, daß es sich um eine Feudalisierung als Auszeichnung handelt[160 u. 167]). Die Mittel zum Kaufe waren auch diesmal durch das Amt, einmal durch reiche Heirat des Vaters beschafft worden. Ganz ebenso waren die Nachgeborenen dieser Neufeudalen Fürsten und Herzoge geworden; die eine Hälfte durch Heirat[131]), [132]), [140]), [168]), [173]), die übrigen hatten gekauft; für Nachgeborene bereits feudaler Familien ist dies immerhin auffallend, aber für die größere Hälfte haben wir eine eindeutige Erklärung; drei von diesen lehenkaufenden Nachgeborenen hatten einträgliche Aemter inne oder einen Erzbischof zum Bruder[170]), [172]), [174]) und ein Vierter, der so kühn war ohne diese Vorsichtsmaßregeln zu kaufen, mußte es mit dem Konkurs büßen[169]).

---

einziger, in der angenehmen Lage, als reicher unverschuldeter Mann sich über diejenigen lustig machen zu können, die bei Hofe antichambrieren müssen (Relatione 127).

[166]) Sergianni Caracciolo-Pisquizi, zweiter Sohn des Anm. 165 genannten Marino, erhielt 1468 als väterliches Erbe Celenza und andere Herrschaften in den Abruzzen; sein Ururenkel wurde 1609 Herzog von Celenza (Litta, Nuova Serie).

[167]) Tommaso Filomarino, Neapeler Patrizier, Großseneschalk Ferdinands I. und durch ihn mit Rocca d'Aspro belehnt; einer seiner Nachkommen wurde 1559 in den Grafenstand erhoben, dessen Sohn Tommaso erhielt 1610 den Fürstentitel; nach der toskanischen Relation scheint er ökonomisch und politisch ganz unbedeutend gewesen zu sein (Campanile, Filib. 230; Relatione 138).

[168]) Der tief verschuldete Urenkel des jüngeren Sohnes des II. Grafen von Maddaloni und Cerreto, G. B. Carafa, heiratete die Erbin von Colobraro mit einer Mitgift im Werte von über 130000 Dukaten; ihm folgte sein Bruder, der 1617 den Fürstentitel erhielt; als dieser nur eine Erbtochter hinterließ, wurde dieselbe mit einem Nachgeborenen des Hauses, dem zweiten Sohn des IV. Herzogs von Maddaloni, vermählt (Aldimari, Carafa II p. 170).

[169]) Francesco Carafa della Stadera, Sohn eines jüngeren Bruders des V. Grafen von Montecalvo (Sekundogenitur für den zweiten Sohn des I. Herzogs von Ariano), erbte von seinem Vater drei Herrschaften, verkaufte zwei, um auf die eine, Sopino, 1625 die Fürstenwürde zu erlangen, aber verschuldete sich so, daß nach seinem Tode seine Gläubiger das Fürstentum bekamen (Aldimari, Carafa II p. 423 f.).

Die alte Form der Feudalisierung, die Belohnung von Verdiensten um die Krone durch Verleihung von Landbesitz mit Hoheitsrechten, ist, man kann sagen, völlig verschwunden; nur eine abgeleitete Form, das sizilische Frauenerbrecht, ist seit Jahrhunderten noch in Wirksamkeit und hat, wie wir oben sahen, mit der Verschärfung des Nachgeborenenproblems immer mehr an Bedeutung gewonnen. Daneben ist aber eine andere Form fast die herrschende geworden, die kommerzielle. Fast die Hälfte der bisher betrachteten Vertreter der homines novi von 1630 verdankt dem Geld ihre Stellung.

Aber als ausschließlichen und alleinigen Feudalisierungsfaktor finden wir das Geldkapital im 17. Jahrhundert. Die homines novissimi, jene, die um die Wende des 16. und

---

[170]) Antonio Carafa, jüngerer Bruder des IV. Herzogs von Nocera (Anm. 74) und des I. Herzogs von Noia (Anm. 140), heiratete die anscheinend ebenfalls gut dotierte Schwester seiner Schwägerin, der Herzogin von Noia, so daß sein Erstgeborener, Federico, der auch noch verschiedene Stiftungen in Neapel verwaltete und Mitglied des Kollateralrates war, sich Cancellara (Basilicata) kaufen konnte, auf das er 1625 Herzog wurde. Als er kinderlos starb, folgte ihm sein jüngster Bruder (Aldimari, Carafa II p. 420).

[171]) Fabio Carafa, jüngerer Bruder des III. und IV. Grafen von Montecalvo (nachgeborene Linie des Alberico, I. Herzogs von Ariano, siehe S. 33 f.), kaufte 1583 die Herrschaft Campolieto (Molise), auf die sein Erstgeborener, Francesco, 1608 Herzog wurde (Aldimari, Carafa II p. 420).

[172]) Eligio Carafa, ein Enkel eines der mit je 50 000 Dukaten mütterlichen Erbes gesegneten Brüder des I. Fürsten von Stigliano, selber noch dazu Bruder eines durch Protektion eines erzbischöflichen Onkels zum Erzstuhl von Neapel gelangten Kardinals (Decio Carafa 1613), kaufte sich das Herzogtum Jelzi (Aldimari, Carafa II p. 343).

[173]) Vincenzo Carafa della Spina, Nachgeborener des I. Fürsten von Rocella (Anm. 163), heiratete Anfang des 17. Jahrhunderts die Erbin der Herrschaft Bruzzano (Calabrien), auf das er 1621 den Herzogstitel erhielt (Aldimari I p. 323; Campanile, Gius. 426).

[174]) Scipione Pignatelli, zweiter Sohn des Anm. 160 genannten Jacopo, I. Herrn von Noia und Cerchiaro, war Provinzialgouverneur von Terra d'Otranto und mit dem Marquisat Lauro belehnt worden. Sein zweiter Sohn, Ascanio, Jagoritter und spanischer Offizier, kaufte 1592 von Antonia Pisanella die Herrschaft Bisaccia, welche 1600 zum Herzogtum erhoben wurde mit einem (schuldenfreien?) Einkommen von 20 000 Dukaten (de Lellis II p. 164 ff.; Ricca I p. 95; Relatione 131).

17. Jahrhunderts überhaupt erst in den Kreis der Feudalität eingetreten waren, um gleich Fürsten oder Herzoge zu werden (ein Drittel der in unserem Material enthaltenen Gruppe), haben ausnahmslos ihre Würde um bares Geld gekauft. Es sind neapolitanische Patrizier[175–177]), genuesische[178 u. 179]), portugiesisch-jüdische[180]) und einheimische[181 u. 182]) Kapitalisten, zu

---

[175]) Ottavio Caracciolo-Rossi, neapolitanischer Patrizier, kaufte 1608 auf der Gant für 43 800 Dukaten die Herrschaft Forino, auf die er 1609 den Fürstentitel erhielt (Litta, Nuova Serie; Ricca I p. 482 ff.).

[176]) Giov. Batt. de Ponte, Neapeler Patrizier, erbaute mit seinen vier Brüdern, von denen drei der Gesellschaft Jesu angehörten, aus dem reichen väterlichen Erbe das Neapeler Jesuitenkolleg, kaufte 1624 von Carlo Cardines, Marquis von Laino, die Herrschaft Flumeri für 76 000 Dukaten. Sein Sohn und Nachfolger erhielt 1629 den Herzogstitel (Ricca I p. 460 ff.; Macrino, Jos., Gentis Pontianae origo et series. Napoli 1712, p. 107 ff.).

[177]) Gio. Vincenzo Strambone, Neapeler Patrizier, wurde „oltre all' havere accumulato vaste ricchezze" Herr von Salsa, Volturara und anderer Herrschaften; erhielt 1621 auf Salsa den Herzogstitel. Nach fast 30jähriger Tätigkeit als Gouverneur verschiedener Provinzen wurde er 1648 in Ariano von den aufständischen Bauern erschossen. Sein Sohn und Nachfolger erhielt 1654 auf Volturara den Fürstentitel und war zu de Lellis' Lebzeiten einer der glänzendsten Aristokraten Neapels, während sein Bruder als Geistlicher reiche Pfründen genoß (de Lellis II p. 314 f.; Campanile, Gius. 473 u. 121).

[178]) Nicolao del Giudice, genuesischer Senator, heiratete 1550 nach Neapel; sein Sohn Marcantonio (geb. 1557) kaufte Anfang des 17. Jahrhunderts das neapolitanische Postmeisteramt, dessen Sohn Nicolao (geb. 1587) kaufte von den an ihn verschuldeten Marra die Herrschaft Cellamare, auf die er 1631 den Fürstentitel erhielt (Imhof, Italia 66 u. 72).

[179]) Filippo Spinola, genuesischer Patrizier, kaufte 1582 die Herrschaft Sesto vom Fürsten Lannoy von Sulmona. Ein Spinola erscheint um 1630 als Herzog von Sesto (Litta, Lannoy; Engenio).

[180]) Michele Vaaz, ein portugiesischer Kaufmann, der besonders durch überseeischen Getreidehandel große Reichtümer erworben hatte, kaufte verschiedene Lehen zusammen, wurde so 1613 Graf von Mola in Apulien, erbaute die Kirche S. Michele Arcangelo oder dell' Ascensione in Neapel, als Grabkirche seines neuen Geschlechts, und verteilte, da er selber keine Leibeserben hinterließ († 1623), seine Lehen an die Kinder seiner Brüder. In die Grafschaft folgte sein Neffe Simone, und erhielt außerdem Casamassima, auf das er 1645 Herzog wurde. Dessen Cousine Florenza, Tochter eines zweiten Bruders des Herrn Grafen, bekam

Geld gekommene Juristen[183]), Nepoten von Päpsten und Kardinälen[184–184c]), die hier ihre Nobilitierung mit Erfolg suchen[187a]).

Bellosguardo und lockte mit dieser Mitgift den Bruder des II. Fürsten von Noia zu einer Vermählung, die einen neuen reichen Stamm Pignatelli ins Leben rief und das Haus Vaaz in die wohltuende verwandtschaftliche Nähe spanischer Granden brachte (de Lellis II p. 161; Campanile, Gius. 433 ff.).

[181]) Ein besonders hervorstechendes Beispiel der homines novissimi kommerzieller Feudalität bilden die Nachkommen des 1621 verstorbenen Neapeler Kaufmanns Francesco d'Aquino. Sie verdanken ihre Feudalisierung den engen Beziehungen zum Vizekönig Medina de las Torres, dem Gemahl Anna Carafas von Stigliano. Von den beiden Brüdern, Tommaso und Bartolomeo, die nach des Vaters Tod dessen Geschäft gemeinsam weiterführten, war der jüngere der bedeutendere Geschäftsmann. Sein Name wird von den Schriftstellern jener Zeit als Geldgeber der Krone häufig genannt, und ganz besonders scheint er an Armeelieferungen nach der Lombardei interessiert gewesen zu sein. Ueber seine kaufmännische Vertrauenswürdigkeit war das Urteil allerdings nicht ganz günstig (vgl. Parrino II p. 307). Die Zeitumstände hat er geschickt auszunutzen gewußt. Er hat die Verlegenheiten der feudalen Klasse, in die er eindringen wollte, benutzt, indem er mit demselben Eifer und Glück auf dem Lehensmarkte als Händler auftrat, wie auf dem Getreidemarkt, ebenso wie er sich vom ersten Augenblick der Vermählung an die Nöte des vizeköniglichen Paares Guzman-Carafa dienstbar zu machen wußte. Aber während er dort kaufmännisch rechnete, trat er beim Vizekönig und dessen Gemahlin als munifizenter Grand-Seigneur auf; ihnen schenkte er Kostbarkeiten, Perlen und auch bares Geld. Alles wurde dankend angenommen, und der erwartete Lohn blieb nicht aus. Kaum hatte Bartolomeo vom Fürsten Capua von Conca für 71000 Dukaten die Herrschaft Casarano in Apulien gekauft, so erhielt er auch 1637 (im ersten Jahre von Medinas Regierung!) die Erlaubnis, darauf ein Fideikommiß zugunsten seines Neffen Matteo zu stiften, um wenigstens, da er selber noch unvermählt war, auf alle Fälle seinen Namen und Stamm auf die Nachwelt zu übertragen. Gleichzeitig wurde Casarano zum Herzogtum erhoben. Die weitere Geschichte dieses Fideikommisses zu verfolgen, gehört in einen späteren Abschnitt unserer Untersuchungen; es sei nur angedeutet, daß schon der Enkel des ersten Herzogs von Casarano trotz Fideikommiß so verschuldet war, daß er 1719 die allerhöchste Erlaubnis zur Auflösung erbitten mußte!

Der Vizekönig Medina, der die Vorzüge einer hohen Vermählung persönlich erfahren hatte, suchte, um seine Dankbarkeit zu bezeigen, für Bartolomeo eine Lebensgefährtin zu beschaffen, die ihn auch gesellschaftlich in die erstrebten Höhen heben könnte. Der erste Hieb schlug

So hatte sich in einem halben Jahrhundert die unteritalienische Feudalität gewandelt. Die Hälfte der im Jahre 1580 bestehenden Fürsten- und Herzogshäuser war im Mannesstamme erloschen, für die meisten unter ihnen war zwar nicht der

---

aber arg fehl. Der Vizekönig hatte auch ein wenig hoch gegriffen. Anna Acquaviva, die Cousine des II. Herzogs von Noci, aus jenem stolzen, altfeudalen Stamme der Herzoge von Atri, die sich mit dem neuen Regiment nicht hatten versöhnen wollen, war das ausersehene Opfer. Wie der Skandal ausging, möge man bei Reumont (I p. 399) nachlesen. Der Mißerfolg ließ den dankbaren Vizekönig nicht ruhen, und kurz danach (1641) gelang es ihm in der Tat, eine vornehme Mailänderin, Barbara Stampa, Schwester des Marquis von Soncino in der Lombardei, seinem Schützling mit königlichem Prunke auf den spanischen Galeeren von Genua nach Neapel zuzuführen. Ein Jahr nach der Vermählung wurde Bartolomeo Fürst von Caramanico in den Abruzzen, und 1643 hielt der Vizekönig den Erbprinzen zur Taufe. Aber schon im nächsten Jahre (1644) wurde Medina nach Olivarez' Sturz abberufen. Damit waren die schönen Tage zu Ende. Die neue Vizekönigin, die Herzogin von Arcos, wies das von Bartolomeo ihr angebotene Perlenkollier entrüstet zurück. Dann brach 1647 die Revolution aus. An der Oberststeuer, die das Proletariat vollends zur Verzweiflung getrieben hatte, war die Firma Gebr. d'Aquino finanziell stark interessiert; daher standen die beiden Brüder natürlich auch auf Masaniellos Proskribiertenliste und ihre Paläste wurden geplündert; die Aufhebung der Steuer brachte ihnen ebenfalls erhebliche Verluste. Und nach der Revolution stellte sich noch heraus, daß Bartolomeo dem Fiskus über ½ Million Dukaten schuldete. So erbte sein Sohn 1658 ein sequestriertes Fürstentum (Litta, N. S., Aquino di Napoli; Guerra, Scip., Diurnali, ed. Montemayor, Napoli 1891, passim; Palermo passim).

[182]) M. Ant. Palma, Bürger von Neapel, kaufte 1610 die Herrschaften S. Elia und Monciliani für 86 500 Dukaten; auf erstere wurde er 1613 Herzog (Campanile, Gius. 475).

[183]) Ottavio Vitagliano, geschätzter Jurist aus Amalfi, kaufte Loratino und andere Herrschaften in Molise; sein gleichnamiger Sohn erhielt 1628 auf Loratino die Herzogswürde und wurde 1648 im Bauernkrieg erschlagen (Campanile, Gius. 451 f.).

[184]) Papst Pauls V. Neffe, der Kardinal Scipione Borghese, kaufte 1610 von der spanischen Krone für sein Mündel Marcantonio Borghese das Fürstentum Sulmona, den ersten und heute noch vornehmsten Feudaltitel dieser römischen Nepotenfamilie (Imhof, Corpus 202 u. 204; di Pietro, Ign., Mem. stor. della città di Solmona. Napoli 1804, p. 338 f.).

[184a]) Giorgio Aldobrandini, Sohn der Nichte Clemens VIII., kaufte 1612 vom Fiskus das Fürstentum Rossano in Calabrien. Ihm folgte

Rückfall an die Krone, aber durch die von Kaiser Friedrich II. eingeführte weibliche Sukzession der Uebergang an fremde Familien eingetreten. Ja ein Teil war so gründlich ausgestorben, daß selbst die bereits im 16. Jahrhundert konzedierten

1637 seine Tochter Olympia, vermählt mit Paolo Borghese, dem Erstgeborenen des I. Fürsten von Sulmona (Litta, Aldobrandini, Tav. III).

[184b]) Camilla Mignucci-Peretti, Schwester Sixtus' V. (1585—1590), kaufte mit dem von ihrem päpstlichen Bruder ererbten Vermögen 1591 von der letzten Herzogin Piccolomini von Amalfi (Anm. 47) die Grafschaft Celano, 1594 von der Krone die Grafschaft Venafro. Sie vermachte die Lehen dem Sohne ihrer Tochter, Michele Damasceni-Peretti, der durch seinen Großonkel bereits Principe Assistente al Soglio geworden war. Dieser erhielt 1605 Fürstentitel auf Venafro, hinterließ aber bei seinem 1631 in Rom erfolgten Tode nur eine Tochter, durch welche die Lehen auf deren Gemahl Berardino Savelli, Fürsten von Albano, übergingen (Litta, Peretti und Savelli; de Luca I disc. 17 u. 23).

[184c]) Tolomeo Gallio, Sohn einer Kaufmannsfamilie von Como, kaufte 1595 mit dem Gelde seines gleichnamigen Onkels, des Kardinalerzbischofs von Frascati, von dem verschuldeten Fürsten Capua von Conca für 150 000 Dukaten die Herrschaft Alvito; bereits 1587 hatte er auf drei von demselben Onkel für ihn gekauften Herrschaften am Comersee ein Majorat errichtet. 1606 wurde er auf Alvito Herzog (Litta; Ricca V p. 87 ff.).

[185]) Dies „sich auf ein Land beweiben" der Nachgeborenen war auch in Deutschland schon in den ersten Anfängen der Primogenitur üblich (Schulze 328).

[186]) Obgleich die höchsten Instanzen versucht hatten, dies den neapolitanischen Familien zu erleichtern. Fehlten, was leicht möglich war, entferntere Agnaten, so durften die unvermählten Nachgeborenen der allernächsten Verwandtschaft zur Fortpflanzung des Stammes herangezogen werden. Für die durch das Tridentinum verbotene Verbindung von Onkel und Nichte wurde „nedum saepissime sed quotidie" päpstlicher Dispens erteilt (Barbato l. c. p. 43). Was übrigens auch in Spanien geübt wurde (Parrino III p. 133).

[187]) So z. B. außer den beiden im Text genannten Familien noch die Carafa von Maddaloni (S. 32).

[187a]) Ueber die Invasion des unteritalienischen Lehensmarkts mit genuesischen Kapitalisten vgl. man die anschauliche Schilderung von Ramusio 317 u. 336. Unsere Beispiele geben davon nur eine schwache Illustration. Zur Veranschaulichung der Wirksamkeit des päpstlichen Nepotismus in Unteritalien sei daran erinnert, daß von den 17 in dem Zeitraum 1492—1623 zur Tiara gelangten Familien 9, also über die Hälfte, von ihren Päpsten in Unteritalien feudalisiert wurden (Borgia, Rovere, Medici, Farnese, Boncompagni, Peretti, Aldobrandini, Borghese,

Erweiterungen der kollateralen Erbfolge ihnen nichts mehr helfen konnten. Ihre Seitenlinien waren längst ausgestorben. Und wenn sie anfangs des 16. Jahrhunderts mit noch so glänzenden Aussichten begonnen hatten, die weise Vorsicht, nur den Erstgeborenen heiraten zu lassen, hatte sich bitter gerächt. Hätte das Majoratsprivileg nicht die entferntesten, kaum noch verwandt zu nennenden Vettern in das Erbe eintreten lassen, so wären auch ihre Staaten der Krone heimgefallen. Dem Schicksal des Zwangsverkaufs sind allerdings in diesem Zeitraum nur zwei Häuser verfallen [129 u. 132]), aber wie nahe am Abgrund schon mancher Fürst und Herzog in diesen 50 Jahren gewandelt ist, möge man in den Anmerkungen nachlesen. Sie haben alle mehr oder weniger stückweise abveräußern müssen, nur ihre Titularlehen haben sie halten können. Daß diese relativ am wenigsten im Verkehre stehen, daß in Notfällen eher auf kleine Baronien verzichtet wird, ist einleuchtend und wird durch einen Blick in die Geschichte jeder solchen Familie bestätigt. Und in diesen kleineren Baronien hat allerdings ein gewaltiger Verkehr stattgefunden.

Fast die Hälfte der in den 50 Jahren von 1580—1630 in den Kreis der Fürsten- und Herzogshäuser Unteritaliens eingetretenen Familien ist unserer Beobachtung zugänglich gewesen. Davon verdanken zwei Drittel Besitz und Adel dem baren Gelde; und einem Gelde, das nicht einmal immer auf wirtschaftlichem Wege erworben wurde. Aber der Prozeß war noch viel allgemeiner. Wir erinnern uns, daß bereits im 16. Jahrhundert unter den von uns betrachteten Familien eine ganze Reihe solcher Fälle vorlag.

Die große Mehrheit dieser neuen Geldfeudalen hat ihre Lehen nicht von dem Fiskus, sondern durch Kauf unter Privaten erworben. Daß es sich bei solchen Verkäufen in den allermeisten Fällen um Veräußerung aus Not handelt, liegt in der Natur der Dinge. Besitz mit Adelstitel und Hoheitsrechten und mit effektiver Steuerfreiheit wurde damals noch schwereren Herzens weggegeben, als dies vielleicht heute der Fall sein

---

Ludovisi). Dasselbe hebt Herm. Conring in seinen politischen Vorlesungen über Spanien hervor (Tit. I Kap. 68).

würde. Da müssen die Nachkommen des Gran Capitano die Folgen von dessen fürstlicher Munifizenz büßen und nacheinander bis auf eins alle die reichen Lehen, die derselbe in Unteritalien durch seine Kriegskunst sich erworben, verkaufen. Auf ihren Ruinen entstehen vier neue Fürsten- und Herzogshäuser. Die Orsini, Herzoge von Gravina, mußten das Erbe einer ihrer Frauen verganten, um für einige Zeit etwas Luft zu haben, und gaben hierdurch einem neuen Fürsten- und einem neuen Herzogshaus Raum. Ein anderes Herzogshaus, die Montalto von Fragnito[151]), baute sich direkt auf dem langsamen und vorsichtigen Zusammenkaufen der Lehen verschuldeter Barone auf[188]). Weitere Beispiele wird der Leser in den Anmerkungen finden[189]). Ueber die Allgemeinheit der Erscheinung hat uns die Betrachtung der Adelspetitionen auf dem Parlament bereits das Nötige gesagt.

Aber nicht nur der verschuldete Adel verkaufte und schuf sich dadurch neue Standesgenossen (und Konkurrenten), sondern auch der Fiskus stand als Verkäufer auf dem Lehensmarkt. Sein Angebot ist natürlich beschränkter, er kann nur über die heimgefallenen Lehen verfügen. Die wenigen unmittelbaren Städte und Dörfer hatte er längst versilbert[190]). Aber er weiß die heimgefallenen zu verwerten. Jeder neue Uebergriff, den der letzte Baron in seiner Not begangen, jede neue der tatsächlichen Rechtslage auch noch so sehr ins Gesicht schlagende Abgabe oder Dienstverpflichtung der Hintersassen, jede neue Usurpation der Allmende, all das mußte dienen, den Tauschwert der Lehensgüter zu erhöhen[191]). In dem

---

[188]) Die Mittel hatte der Staatsdienst des Großvaters geliefert, das typische Bild der neuen Feudalität. Uebrigens natürlich auch das nicht „national" bedingt. Genau ebenso war es zur gleichen Zeit in Bayern (Cohen l. c. 27).

[189]) So Anm. 144, 147, 153, 178 u. a.

[190]) Die Zahl der unmittelbaren Gemeinden ist immer weiter gefallen. Schließlich hat man sogar die Gemeinden, die sich unter gewaltigen Anstrengungen freigekauft hatten, wieder unter Bruch des privatrechtlichen Vertrages verkauft. Siehe darüber Winspeare Note 84; weiterblickende Zeitgenossen sahen die Gefahren, so de Luca XVI, 1 p. 125, 166, 184.

[191]) Winspeare p. 74 f., Note 124.

höheren Preis wurde die Legalität der Hintersassenausbeutung erkauft.

Diese Aussicht auf die Möglichkeit, einen noch so hohen Kaufschilling aus fremden Taschen wieder einbringen zu können, mußte, von der tatsächlichen Steuerfreiheit des baronalen Besitzes[192]) abgesehen (von den wirtschaftlich nicht direkt wägbaren, rein psychologischen Reizen ganz zu schweigen!), dazu führen, daß die Preisbildung auf dem Lehensmarkt von ganz anderen Momenten beherrscht wurde als etwa dem der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes. Der Preis der Lehen war ein Liebhaberpreis[193]). Ja schon im Anfang des 16. Jahrhunderts kam es vor, daß Leute, „ut ampliores titulos adipiscerentur", sich ihres 10 % abwerfenden Vermögens entäußerten, um auf „splendidis dominiis" sich mit 3 % zu begnügen[194]). Das mochte für genuesische Steuerpächter, für die Gläubiger des Staates und der Barone, für die in den ewigen Prozessen der Barone mit ihren Hintersassen oder mit ihren Verwandten um strittige Erbschaften reichgewordenen Juristen erschwinglich sein[195]), aber andere brachen über solches Kaufen den Hals. Ein Nachgeborener, der etwa glaubte, sein Glück auf diese Weise zu machen und leichtsinnig drauf los kaufte, mußte das neue Herzogtum oder Fürstentum bei seinem Tode einfach seinen Gläubigern, die ihm den Kaufschilling vorgestreckt, vererben[169]), und selbst wenn er im Amte Vermögen gesammelt, und dazu noch eine reiche Frau geheiratet hatte, so konnte er doch durch seinen neuen Besitz und seine neue Würde so in Schulden geraten, daß, falls in dem bischöflichen Bruder seines Erstgeborenen der wirtschaftliche Geist den Familiensinn überwucherte, das Ver-

---

[192]) Winspeare p. 57, Note p. 120.

[193]) Ramusio 317.

[194]) Francesco Sansovino erzählt in seinem Werke „De gubernatione et administratione" solche Fälle aus dem Jahre 1525 (zitiert nach Joh. A. Bosius, Hispaniae, Ducatus Mediolanensis et Regni Neapolitani notitia, Helmstedt 1702). Diese Ueberbezahlung fand auch in Bayern statt (Cohen p. 27).

[195]) Winspeare p. 56, 80; Note p. 102, Note 135; Santamaria II p. 87 f.

hängnis des Konkurses unabwendbar über seine Nachfolger kam [161]).

So stand es mit der unteritalienischen Feudalität im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts. Schon lange hatte sie von der Krone nichts mehr zu fürchten. Die letzte große Konfiskation hatte 1528 stattgefunden [196]); nun war seit über einem Jahrhundert Ruhe im Lande. Die Barone hatten die Freiheit, mit ihren Hintersassen ganz nach Belieben zu schalten und zu walten. In ihrer Not nutzten sie diese Freiheit redlich aus. Wenn Karl V. noch versucht hatte das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis womöglich auf den Fuß der friderizianischen Gesetzgebung zurückzuführen, wenn unter der strengen Herrschaft des Vizekönigs Toledo es den Gemeinden gelungen war, durch schriftliche Auseinandersetzung mit ihren Grundherrn die gegenseitigen Rechtssphären abzugrenzen [197]), so war später, seitdem der spanische Fiskalismus die werterhöhende Wirkung baronaler Ausbeutung für die Ware Lehen erkannt hatte, das Gesetz toter Buchstabe geworden. Es traten Veränderungen im grundherrlich-bäuerlichen Verhältnis ein, die keinen anderen Rechtstitel, es sei denn ihre grobe Tatsächlichkeit, anführen konnten [198]). Jedes Lehen hatte seine eigenen Rechte, die besonders erkauft worden waren. Es trat jene Mannigfaltigkeit unerhörtester Bedrückung ein, welche die Verhandlungen der Regulierungskommission von 1806 erst voll ans Tageslicht gebracht haben.

Aber weder die weitestgehende Entlastung von irgendwelchen staatlichen Lasten, noch die weitestgehende Freiheit, sich, auf welchem Wege auch immer, neue Einnahmequellen zu erschließen, vermochten den Baronen zu helfen. Beständig schwebte über ihnen die Gefahr, den teuer erworbenen Besitz zu verlieren, sei es durch Mangel folgefähiger männlicher Erben, sei es durch die Forderungen ihrer Gläubiger.

Der Zeitpunkt für eine Aenderung des seit bald vier Jahrhunderten geltenden Herrenerbrechts ist gekommen.

---

[196]) Giannone IV p. 30 f.

[197]) Ciccaglione p. 390 ff., 448, 460 ff.

[198]) Winspeare, Note p. 86; Santamaria II passim.

Drittes Kapitel

Die Bewegung um ein neues Erbrecht

Während wir im Zeitalter der alten Feudalität Bestrebungen zu einer Aenderung des Erbrechtes nicht haben feststellen können, beginnt mit dem 16. Jahrhundert eine lebhafte Bewegung in der neapolitanischen Aristokratie um Erweiterung der durch die Gesetzgebung Friedrichs II. gezogenen Schranken der Lehensfolge.

Drei Gefahren bedrohten, wie unsere bisherige Darstellung ergibt, immer heftiger die Erhaltung des Familienbesitzes der unteritalienischen Aristokratie. Das Aussterben der folgeberechtigten Linien, die weibliche Erbfolge, die Verschuldung. Nur eine möglichst weite kollaterale Erbfolge, der Ausschluß der Frauensukzession und die fideikommissarische Bindung des Lehens konnten diese Gefahren bannen.

§ 1. Die Erweiterung der kollateralen Sukzession

a) In ererbten Lehen

Wir erinnern uns, daß die unbeschränkte Deszendentenfolge, in der Seitenlinie dagegen die Beschränkung auf den dritten Grad, d. h. auf Neffen und Nichten des letzten Inhabers, die wesentlichen Merkmale der Constitutio Ut de successionibus waren. Wir haben gesehen, wie stark die Einzelerbfolge auf das Absterben der Seitenlinien durch den progressiv sich verschärfenden Zölibatszwang der Nachgeborenen hinwirkte. Es mußte die Möglichkeit immer seltener werden beim etwaigen Aussterben der Hauptlinie folgefähige Geschwisterkinder zu finden, eher war es noch denkbar, Familienglieder in weit ent-

fernten kaum noch verwandt zu nennenden Linien zu treffen, in Linien, die zu einer Zeit etwa sich abgezweigt, als durch königliche Gunst oder durch Abschichtung die Versorgung noch möglich gewesen war, eine Möglichkeit, die mit der zunehmenden Vermehrung und damit Verkleinerung der Lehen immer mehr schwinden mußte. Es war also das erste und Hauptstreben der unteritalienischen Barone diese engen Grenzen der Lehensfolge zu erweitern, um die immer drohender werdende Devolution an die Krone abzuwenden. Darüber geht der Streit das ganze 16. und 17., ja bis ins 18. Jahrhundert hinein. Und doch hat die neapolitanische Feudalität nie das erreichen können, was ihre Klassengenossen jenseits der Meerenge bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts innehatten, ein charakteristisches Merkmal für den Unterschied in der Machtstellung beider gegenüber der gemeinsamen Krone.

Der erste Vorstoß, noch zaghaft und bescheiden, wurde bereits gelegentlich der Eidesleistung vor dem neuen Herrn, Ferdinand dem Katholischen, versucht. Und sogar mit Erfolg[199]). Hierdurch ermutigt holte man beim feierlichen Reichstag, den Karl V. persönlich im Januar 1536 in Neapel eröffnete, zu einem großen Schlage aus. Man bewilligte dem Weltherrscher unbesehen anderthalb Millionen Dukaten und bat an erster Stelle um nichts geringeres, als um die Erweiterung der Lehensfolge bis zum siebenten Grad der Seitenlinie, sowie es eben die sizilianischen Barone seit der Vesper genossen; zum mindesten möge der Kaiser die Erbfolge für beide Geschlechter bis in den vierten Grad, d. h. für Onkel und Tanten, Vettern und Cousinen des letzten Inhabers bewilligen. Diese hohen Wünsche blieben ebenso unbefriedigt, wie das hartnäckig verfolgte Ziel, den Vizekönig Pedro de Toledo in Ungnade zu bringen. Außer auf Onkel und Tante wurde die Folgefähigkeit nur auf die agnatischen männlichen Vettern ausgedehnt[200]). Wie streng diese Grenze gehalten wurde, mußte wenige Jahre später Antonio Granai Castriota, der cognatische

---

[199]) In ererbten Lehen wird die Folge des Onkels des letzten Inhabers gestattet durch Kap. 17 von 1507 (Privil. I p. 90 ff.).

[200]) 1536 Kap. 1 (Privil. I p. 154 ff.).

Vetter der letzten Herzogin von Ferrandina und Gräfin von Copertino, erleben, der als Nachgeborener durch die Vermählung mit seiner Cousine gehofft hatte, selber Vater von Herzogen zu werden. Aber der kinderlose Tod seiner Frau hatte seine Erwartungen getäuscht und, um die Lehen doch noch für sich zu erhalten, setzte er nun auf die 1536 gewährte Erweiterung der Sukzession seine ganze Hoffnung. Um eine günstige Entscheidung in dem mit dem Fiskus schwebenden Prozeß zu erwirken, reiste er persönlich an das kaiserliche Hoflager nach Augsburg, um dort einen völlig abschlägigen Bescheid zu erhalten[201]). Es half auch nichts, daß seine erschrockenen Standesgenossen sofort im nächsten Jahre auf dem Parlament den Widerruf dieser Interpretation verlangten, mit der Versicherung, daß dieselbe „apporta in futurum grandissimo pregiuditio al baronaggio". Sie erhielten einen ebenso ungnädigen Bescheid, den ihr beim Vizekönig eingereichter Protest nicht verbesserte[202]). Und hierbei blieb es, bis erst ein Jahrhundert später eine außerordentliche inner- und außerpolitische Zwangslage die Krone Spanien dazu vermochte, die erbrechtlichen Aspirationen der Barone zu erfüllen[203]).

b) In neu erworbenen Lehen

Diese Aspirationen hatten im Laufe der Zeit auch neue, weitere Ziele angenommen. Die tatsächliche Entwicklung hatte noch andere Probleme gestellt als allein das der Erweiterung der Sukzessionsmöglichkeit in ererbten Lehen. Es waren, wie unsere obige Untersuchung zeigt, ganz neue Familien in die Aristokratie eingedrungen, vor allem durch Kauf. Aber die Grenzen für die Vererbung neuerworbener Lehen waren durch die seit Karl I. übliche Investiturformel (pro se et heredibus ex corpore legitime descendentibus) engstens an die

---

[201]) Grimaldi VI p. 558; Pragm. d. d. Augsburg 14. Juli 1548.

[202]) 1549 Kap. 9 (Privil. I p. 226 ff.).

[203]) Weitere Bitten um Ausdehnung in den vierten Grad römischer Verwandtschaftszählung, immer mit gleich negativem Erfolg: 1539 Kap. 2, 1549 Kap. 9, 1562 Kap. 2, 1568 Kap. 1, 1604 Kap. 6, 1617 Kap. 17, 1636 Kap. 13; in den siebenten Grad 1642 Kap. 18, 1649 Kap. 6.

direkte leibliche Nachkommenschaft des Erwerbers gebunden. Beim Fehlen einer solchen fiel das um baren Geldeswert erworbene Lehen an die Krone zurück. Solche Selbstlosigkeit war damals wie heute den wenigsten gegeben.

Beim ersten „donativo", das man Philipp II. 1556 darbrachte, erhebt sich schon die Stimme der hierdurch gefährdeten Lehenskäufer. Sie verlangen die Vererbungsmöglichkeit auf ihre Geschwister. Die Begründung ist sehr geschickt, sie greift die Krone an ihrer schwachen Stelle, am fiskalischen Interesse. Die Nachfrage nach Lehen lasse nach, solange die Vererbungsgrenzen so enge blieben[204])! Daß aber nicht diese Sorge um den Staatssäckel für die Bittsteller das Entscheidende war, zeigt deutlich die Wiederholung ihrer Bitte sechs Jahre später. Es sind nicht allein die Käufer von rückgefallenen Lehen, sondern vor allem die Käufer von Lehen von bisherigen Lehensinhabern, die Gläubiger der Barone, die selber feudal zu werden streben, unterstützt durch ihre Schuldner, die, um sich über Wasser zu halten, an der Marktfähigkeit ihres Besitzes interessiert sind. Die Antwort der Krone ist jetzt gnädiger, allerdings keine unbeschränkte Zusage. Nur falls im Augenblick des Kaufes der Käufer kinderlos ist, dann sollen seine Geschwister folgeberechtigt sein; dagegen wird, um für die von dem Fiskus zu verkaufenden Lehen einen höheren Preis zu erzielen, deren Vererbung auf die Geschwister bedingungslos zugelassen[205]). Mit einer solchen Bevorzugung des Fiskus auf dem Lehensmarkt war allerdings dem an der Anlockung des Geldkapitals für seine Zwecke interessierten Adel nicht gedient, und er wandte sich sogleich gegen diese die Kommerzialität seines Besitzes restringierende Klausel. Und auch mit Erfolg. Wie aus dem Wortlaut dieses letzteren königlichen Reskripts hervorgeht, bedeutete die Zulassung der Geschwisterfolge im neuerworbenen Lehen, durch die Fiktion des Repräsentationsrechtes, auch die Zulassung von deren Kindern, d. h. der Neffen und Nichten des Käufers[206]). Damit

---

[204]) 1556 Kap. 3 (Privil. I p. 242 ff.).

[205]) 1562 Kap. 2 und 1566 Kap. 3 (l. c. 257 ff.).

[206]) 1568 Kap. 1, 1577 Kap. 1, 1580 Kap. 2 (l. c. 262 ff. u. 272 ff.).

war die seitliche Vererbung dieser Lehen auf den dritten Grad ausgedehnt, so weit als durch Kaiser Friedrich die Vererbung der ererbten Lehen gestattet worden war.

In dieser Zeit größter Mobilisierung des Lehensbesitzes und völliger Umwandlung des Adelskörpers mußte naturgemäß auch der in den früheren Verhältnissen seit alters begründete Unterschied zwischen ererbtem und erworbenem Besitz immer mehr schwinden. Daher diese Annäherung. Und während immer wieder die weitere Ausdehnung der Vererbungsmöglichkeit alter Lehen abgeschlagen wurde, war die Krone mit Aufmerksamkeiten für neue Lehen nicht geizig. Es lag dies gleichermaßen in ihrem politischen wie in ihrem fiskalischen Interesse. In ihrem politischen, keinen befestigten Adel aufkommen zu lassen; in ihrem fiskalischen, sich der Rückfallsmöglichkeiten nicht zu begeben und für die rückgefallenen Lehen einen möglichst hohen Preis bei Wiederveräußerung zu erzielen und vor allem ihre Geldgeber, die Steuerpächter, die solche Lehen kauften, bei guter Laune zu erhalten[207]). So wurde für neue Lehen auch das gestattet, was seit Ende des 13. Jahrhunderts trotz des klaren Wortlauts des friderizianischen Gesetzbuchs den Erblehen versagt geblieben war, nämlich die Vererbung auf die Stiefgeschwister[208]). Und um den neuen Kommerzfeudalen die Begründung einer Familie möglichst leicht zu machen, wurde, in Wiederholung einer ein halb Jahrhundert früher dem sizilianischen Adel gemachten Konzession, bestimmt, daß diese Stiefgeschwisterfolge nur einzutreten habe, falls folgeberechtigte, wenn auch im Grade entferntere Agnaten fehlten[209]). Es war damit die Gefahr beseitigt, daß trotz Vorhandenseins agnatischer Neffen und Nichten durch Stiefgeschwister der „teuere" Besitz beim ersten Erbgang wieder aus der frischfeudalen Familie käme. Für ererbte Lehen wurde diese Geschwisterfolge nicht gestattet.

---

[207]) Ausgezeichnet hat Hermann Conring dieses Arcanum tyrannidis der spanischen Könige, nämlich die politische Bedeutung dieser kommerziellen Degradierung der Lehen, erfaßt. Siehe die Anm. 261 abgedruckten Stellen. Ebenso Campanella (Opere II p. 127 f.).

[208]) 1589 Kap. 3 (Privil. II p. 12 ff.).

[209]) 1609 Kap. 5 (l. c. 79 ff.).

§ 2. Die Aufhebung des Frauenerbrechts

a) Der Ausschluß der Frauen

Fast gleich gefährlich wie das völlige Aussterben der folgeberechtigten Linien war für ererbte wie für neuerworbene Lehen das Sukzessionsrecht der Frauen. Bisher hatte man einen sehr ingeniösen aber nur beschränkt verwertbaren Ausweg benutzt. Man hatte, auf Grund der in der Investiturformel begründeten teilweisen Dispositionsfreiheit des Lehensinhabers über die als allodial geltende Lehensrente, der Erbtochter die Auflage eines Legates in voller Höhe des verfügbaren Teiles der Lehensrente gemacht zugunsten jenes männlichen Agnaten, den man gerne als Fortsetzer der Familie gesehen hätte. Die so um die Mittel standesgemäßer Repräsentation geprellte Erbtochter zögerte dann nicht, dem glücklichen Onkel oder Vetter gegen eine kleine Kapitalabfindung die Lehen abzutreten[210]). Dieses Spiel glückte natürlich nicht immer, vor allem setzte man sich allen jenen Gefahren aus, die eine solche Verfügung in den Händen einer rabulistischen Jurisprudenz in einer so prozeßfreudigen Zeit immer noch zu Fall bringen konnten. Die Barone selber gestehen, daß „simili disposizioni . . . han partorito . . . infinite liti, dispendi, aggravi ed intrighi alli Reggi Tribunali". Eine direkte Aufhebung der weiblichen Sukzession war jedenfalls sicherer. Sie zu erreichen, führten die immer näher aneinander gerückten Klassen der neuen und neuesten Feudalität den ersten gemeinsamen Vorstoß. Es war dies eine Frage, in der die Krone nicht direkt interessiert war, darum hatte die Bitte von 1604 auch Erfolg. Sie verlangte, daß jeder Lehensinhaber durch Verfügung unter Lebenden wie von Todes wegen die Lehenserbin zugunsten des nächsten männlichen Agnaten ausschließen dürfe[211]). Damit war jener frühmittelalterlichen Zurücksetzung

---

[210]) Ein Schulbeispiel in Anm. 151. Ein anderer sehr charakteristischer Fall solcher Legate zur Vertreibung der Erbtochter im Hause Aquino di Castiglione (Anm. 153) bildet den Ausgangspunkt des Buches von Barbato.

[211]) 1604 Kap. 8 (Privil. II p. 60 ff.).

der Frau im Erbrecht, die Kaiser Friedrich in seinem Gesetzbuch als consuetudo prava gebrandmarkt und aufgehoben hatte[212]), wieder freie Bahn geöffnet. Die eine der drei Hauptgefahren für die Erhaltung des Familienbesitzes war gebannt.

b) Die Verkürzung des Witwenteils

Solche nun vom Erbrecht ausgeschlossenen Töchter mußten aber durch eine Mitgift abgefunden werden. Kein Gesetz hatte über die Höhe dieser Mitgift je etwas bestimmt; sie war in das Belieben der im Eheschließungsgeschäft verhandelnden Teile, d. h. meist der Eltern der nicht befragten Hauptinteressenten, gestellt. Mit zunehmendem Zölibatszwang der nachgeborenen Söhne war auch für die Mädchen die Aussicht auf Heirat immer weiter beschränkt worden, und die Erstgeborenen und Chefs baronaler Häuser waren vielbegehrte Partien geworden, ihr Grenznutzen war für die eine vornehme Verwandtschaft suchenden Eltern ein recht hoher geworden; daher ein fortwährendes Steigen der Dotalsummen[212a]). An sich konnte das den damit beglückten Ehegatten und deren Nachkommen nur angenehm sein, wäre nicht der Witwenteil gewesen, dessen Last mit der Höhe der Dos stieg. Das Streben der Feudalität mußte sein, den Altenteil der Witwe des Vorgängers, der eigenen Mutter nicht nur nicht zu steigern, sondern möglichst herabzusetzen, möglichst viel von ihrem eingebrachten Vermögen der freien Verfügung des Lehensherrn, ihres Sohnes und Enkels, zu überlassen. Darum traten 1616 die Neapeler Adelsquartiere (Seggi) zusammen, um ihr Dotalrecht zu reformieren. Und das geschah gleich gründlich. Nicht nur, daß man den Zinsfuß, nach welchem die Witwenrente gezahlt wurde, degressiv mit zunehmender Höhe der Dos herabsetzte, sondern man setzte auch degressiv noch das Kapital herab. Schon nach dem bisherigen Rechte war der „Antefato“ eine Rente von nur einem Drittel der Dos gewesen, jetzt

---

[212]) Const. In aliquibus (Const. Sic. lib. III, tit. 26).

[212a]) Gothein l. c. 335.

wird auch dieser Bruchteil mit zunehmender Höhe des eingebrachten Heiratsgutes vermindert. Also in einer doppelt ineinandergreifenden Verschärfung wird der Witwenteil verkürzt. Das Ergebnis war ein Schema, nach welchem der Betrag des Antefato immer um zwei Drittel langsamer stieg, als die eingebrachte Mitgift. Die Krone erkannte diese neueste Form der Stärkung des „Familiensinns" als „iustissimis desideriis" entsprungen an, und diese von der einen Interessentenpartei ausgearbeitete Ordnung wurde Ende 1617 Gesetz[212b]).

§ 3. Die fideikommissarische Bindung des Lehens

Auf dem im Februar 1617 tagenden Parlamente war die in den vorhergehenden Monaten beschlossene Reform des Antefato der Krone zur Bestätigung unterbreitet worden. Nach der so leichten Erringung des einen Zieles, des Ausschlusses des Frauenerbrechts, wurden nun auf diesem Parlamente zum ersten Male programmatisch ineinander verkettet, die beiden anderen Forderungen zur Kontingentierung des Status quo aufgestellt, noch weitere Ausdehnung der kollateralen Erbfolge und Abwehr der Gläubigerforderungen durch fideikommissarische Bindung.

a) Feudalität und Fideikommiß bis 1617

Das letztere muß auf den ersten Blick befremden. Wir sahen das ganze 16. Jahrhundert hindurch den neapolitanischen Adel aufs eifrigste um die Mobilisierung seiner Lehen besorgt; wir sahen ihn geradezu als Sachwalter seiner Gläubiger auf dem Parlamente auftreten und nun, scheinbar unvermittelt, das umgekehrte Verhalten. Aber das liegt in der Natur der Dinge. Einen ihre Bedürfnisse befriedigenden Kredit fand die Aristokratie nur, wenn sie für die Sicherheit ihrer Geldgeber sorgte. Daher der das ganze 16. Jahrhundert hindurch sich ziehende Kampf um die Erleichterung der Assenserteilung. In

[212b]) Kap. 26 der an den Vizekönig auf dem Parlament von 1617 gerichteten Petitionen (Privil. II p. 88 ff.); die Pragmatik vom 30. Dezember 1617 gibt den Inhalt der Reform im einzelnen (Nuova collez. II p. 257).

dem Momente aber mußte diese Bewegung in die entgegengesetzte umschlagen, wenn einmal die Kreditoren selbst auf den Ruinen ihrer Schuldner feudal geworden waren, und zweitens die Schuldner nach Abveräußerung ihrer kleineren Lehen auf ihre Titularlehen beschränkt waren. In dem Momente, als durch die starke Mobilisierung und Parzellierung des Lehenbesitzes ein Ausgleich zwischen Schuldner- und Gläubigerinteresse stattgefunden hatte, die ersteren auf die innersten Wälle ihres Besitzes zurückgedrängt, die letzteren beati possidentes geworden waren, mußten beide Teile sich treffen im Streben nach Erhaltung dieses Gleichgewichts. Die ersteren wollten nicht ganz von der Bildfläche verschwinden, die letzteren hatten kein Interesse am völligen Untergang einer Klasse, in deren Glanz sie sich sonnten.

Dieser Zeitpunkt tritt mit Anfang des 17. Jahrhunderts ein. Es ist der Moment des stärksten Eindringens der Kapitalmächte in die unteritalienische Feudalität. Unsere Betrachtung der genetischen Morphologie des Adelskörpers hat uns das gezeigt. Nun kartellieren sich neue und neueste Feudalität im Block zur Erringung eines neuen, konservierenden Erbrechts.

Dieses neue Recht ist das spanische Majorat.

Die Wandlungen in der Stellung des Parlaments zur Fideikommißfrage zeigen uns am deutlichsten, welchen Wendepunkt die Zeit um 1600, die Zeit der Gläubigerfeudalisierung bedeutet.

Auf dem Parlamente von 1586, jenem Parlamente, welches die Erblichkeit der Gläubigerforderungen an Lehensgut durchsetzte[213]), hatten die Barone noch eine weitere Kreditorenforderung in ihre Bitten an den Vizekönig aufgenommen, die Forderung nach Errichtung eines Fideikommißregisters[214]). Diese von allen an kommerzieller Solidität interessierten Kreisen immer wieder und überall aufgestellte Forderung, die aber erst in der Reformgesetzgebung des 18. Jahrhunderts allgemein

---

[213]) Siehe oben S. 53 f.

[214]) Kap. 15 der nicht an die Krone direkt, sondern an den Vizekönig gerichteten Petitionen des Parlaments von 1586 (Privil. II p. 1 ff.).

durchgeführt wurde, hat schon im Neapel des 16. Jahrhunderts jene Strömungen und Gegenströmungen erregt, die wir auch anderswo wiederfinden. Bereits 1531 hatte das Parlament sogar in weiterer Form dasselbe verlangt. Damals wurde ein Archivio de' Contratti vorgesehen, in welchem, wie der Name besagt, alle Besitzwechsel-, alle Veräußerungs- und Belastungsurkunden amtlich hinterlegt werden sollten[215]). Aber bereits damals scheinen diejenigen, die am Fischen im Trüben ein Interesse haben, bald die Oberhand gewonnen zu haben, so daß das Unerhörte geschah, daß bei Empfang der gnädig zusagenden Antwort der Krone dieselbe dankend abgelehnt und gegen eine Entschädigung an den bereits ernannten Beamten beim Vizekönig Toledo durchgesetzt wurde, daß von der Errichtung nicht mehr die Rede sei. Aber 1586 haben, wie gesagt, die Gläubiger ihre Schuldner wieder fest in der Hand. Als der Vizekönig nicht gleich die gewünschten Maßnahmen trifft, wird 1589 an die Krone selber unter ausführlicher Begründung die Bitte wiederholt[216]). Die Argumente sind dieselben, die im 18. Jahrhundert überall in Italien in der fideikommißfeindlichen Literatur und Gesetzgebung wieder aufgenommen werden. Die versteckte Vinkulierung sperre den Gläubigern ihre Forderungen, die sie in gutem Glauben an die Zahlungsfähigkeit ihrer Schuldner erworben hätten; darum wird Seine Majestät gebeten eine Behörde einzusetzen, welche besondere Bücher über solche Stiftungen führen soll und an die binnen zwei Monaten dieselben angemeldet sein müssen, falls sie überhaupt Rechtsgültigkeit erlangen wollen. Und zwar sollen alle Stiftungen seit 1560 noch nachträglich registriert werden. Das zusagende königliche Reskript war noch nicht erlassen, als man bereits wiederum anderen Sinnes geworden war; auf dem Parlament von 1600 wird dem Vizekönig dasselbe Gegenargument vorgeführt, das später im 18. Jahrhundert ebenfalls seine Auferstehung feierte. Man habe nach reiflicher Ueberlegung gefunden, daß jenes erbetene Fideikommißregister gerade den Kredit, dem man helfen wolle, untergrabe. Darum

---

[215]) 1531 Kap. 34 (Privil. I p. 135 ff.).
[216]) 1589 Kap. 5 (Privil. II p. 12 ff.).

wird um Erneuerung des registerfeindlichen Ediktes von 1532 gebeten[217]). Die Krone scheint hierauf nicht eingegangen zu sein, denn durch Verfügung des Kollateralrates vom 24. Januar 1609 wurde in der Tat ein Archivio de' Contratti für alle notariellen Urkunden wenigstens auf dem Papier errichtet[218]). Der faktische Erfolg war aber diesmal den Baronen treu geblieben. Sie haben sich über diese ihrer Bitte entgegengesetzte Regierungshandlung nie zu beklagen brauchen, so wenig, daß, als im Ausgang des 18. Jahrhunderts Ferdinand IV. endlich ein solches Archiv gründete (1786), er in seinem Edikt nur auf das Beispiel anderer italienischer Staaten, die im 18. Jahrhundert Neapel darin vorangegangen waren, hinweisen konnte. Und auch damals noch ging die Sache durchaus nicht glatt[219]).

b) Das Parlament von 1617

Bei dieser im Jahre 1600 plötzlich auftretenden Gegnerschaft gegen das Fideikommißregister blieben die Barone aber nicht stehen. Sie bekannten offen und direkt ihre Fideikommißfreundlichkeit! Auf dem Parlament von 1617 wird Klage darüber geführt, daß die Tribunale allzuleicht geneigt seien, auf Antrag der Parteien Fideikommißstiftungen gerichtlich aufzulösen. Dagegen wird um allerhöchsten Schutz des Fideikommisses gebeten[220]). Mit der üblichen Langsamkeit erfolgt erst 1634 der Erlaß der Pragmatica de vinculis, welche bestimmt, daß für Fideikommißauflösungen (auch für nur partielle Abveräußerungen) ein regelrechtes Prozeßverfahren vor den vereinigten Senaten der drei höchsten Gerichtshöfe des Landes stattzufinden habe. Für den Fall der Uebertretung dieses Gesetzes hat der Käufer (!) eine Geldstrafe in doppeltem Betrage der Ankaufsumme zu erlegen[221]).

Diese Bitte um Sicherung des Fideikommisses gegen ge-

---

[217]) 1600 Kap. 18 (l. c. 51 ff.).

[218]) Nuova collez. XIII p. 76.

[219]) l. c. 80 ff., 105 ff.

[220]) 1617 Kap. 8 (Privil. II p. 88 ff.).

[221]) Pragm. De vinculis seu conditionibus in contractu vel testamento appositis quomodo amovendis, erlassen am 12. Mai 1634.

richtliche Auflösung war von der koalierten neuen und neuesten Feudalität nur deswegen gestellt worden, weil sie sich nun selber dieses Rechtsinstitutes auch für ihren Lehensbesitz bedienen wollte. Auf demselben Parlamente von 1617 wurde zum ersten Male jenes Programm aufgestellt, welches die Konsolidierung des status quo herbeiführen sollte.

Im Kapitel XI ihrer Petitionen [222]) faßten die Barone in

---

[222]) Das Kap. XI von 1617 lautet: „Item, essendosi per lunga sperienza veduto, che per essere in libertà del possessore de' feudi, tanto titolati, quanto senza titoli, l'alienazione ed obbligazione di quelli, intervenendovi pero il Regio assenzo, il quale ordinariamente si concede, n'è nata la rovina ed annihilazion di molte case, il che non solo ridonda in grandissimo danno e poca riputation delle famiglie, poichè i successori vengono ad esser privati di quegli onori e commodità, che dagli antepassati loro sono stati il più delle volte con molte fatiche e spargimento di sangue acquistate, ma ne risulta anche grandissimo danno della M. V., poichè in caso di devoluzion de' beni feudali alla Regia Corte, il che spesso avviene per essere in questo Regno ristretta la succession de' feudi contro alla legge comune feudale, vengono affetti di tanti pesi, che si rende quasi inutile alla M. V. la devoluzion di quelli; La supplicano perciò, si degni concedere per grazia speciale al Baronaggio di questo Regno, che possa il possessore de' beni feudali, tanto titolati quanto senza titoli, tanto quaternati quanto non quaternati, tanto nuovi quanto antichi, far sostituzione o fedecommessi ne' loro beni feudali, uno o più a loro arbitrio in beneficio però delle persone comprese nella succession de' feudi, etiam conforme alle grazie di V. M. ottenute e che si otterranno, e proibir l'alienazioni o obbligazion di qualsivoglia maniera, in modo che quello che succederà ne' feudi predetti, non sia obbligato a peso alcuno del feudatario, ma solo a' pesi del feudo, conforme nelle leggi di questo Regno sta stabilito, restando però i frutti a disposizion del feudatario, accioche con quelli possa anco servire a V. M., siccome è l'obbligo, che tiene; dichiarando che le persone nominande, siano in grado successibile al moriente, conforme alle leggi, constituzioni e grazie di questo Regno ottenute e da ottenersi, accioche non si faccia pregiudizio alle ragioni di V. M.; e che detti feudi per la convalidazion delle cose predette abbiano natura di feudo ex pacto et providentia, senza la qualità ereditaria; verum sia lecito alli fideicommittenti dar facolta al possessore di quelli di potergli alienare con assenzo dell' immediato suo successore con condizione ch'il prezzo perveniendo resti soggetto al fedecommesso da lui disponendo e resti senza la qualità feudale, e le compre in tal caso s' abbiano sempre da fare col consenso del futuro successore.

Sua Majestas, re mature pensata, suo Fidelissimo Regno satisfaciendum curabit."

prägnanten Worten jene ganze Schuldnot zusammen, die wir aus der Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse bereits kennen gelernt haben. Die ohne Rücksicht auf die Lehensanwärter freie Verfügbarkeit über das Lehen habe, in Verbindung mit dem im allgemeinen immer gewährten königlichen Assens, viele Häuser um ihren ganzen Besitz gebracht; die Kinder und Kindeskinder müßten auf jene ehrenvolle Stellung verzichten, die ihre Vorfahren mit viel Mühe und Blutvergießen (sic!) sich erworben hätten. Aber auch die Krone werde dadurch geschädigt, denn bei Rückfall der Lehen seien diese so verschuldet, daß der Fiskus kein Geschäft mehr mit ihnen machen könne. Und der Rückfall trete ja im Königreich Neapel besonders häufig ein, da hier die Erbfolge gegenüber der des gemeinen Lehensrechts erheblich eingeschränkt sei. Soweit die Begründung; die Forderungen, die sich daran schlossen, bedeuten einen so gründlichen Umsturz der bestehenden Ordnung, daß man fast daran zweifeln könnte, ob die Barone selbst geglaubt haben, daß sie bewilligt werden würden.

Bisher war es den unteritalienischen Lehen eigentümlich gewesen, daß der Lehensinhaber, sofern er nur den königlichen Assens erhielt (und das war immer leichter geworden), frei über seinen Besitz verfügen konnte. Er war in seinen Entschließungen nicht an die Zustimmung der Lehensnachfolger gebunden[223]). Ja über die Lehensrente konnte er sogar völlig frei verfügen, sofern er nur die lehensrechtlichen Pflichtteile nicht verletzte. Damit unterschied sich das unteritalienische Lehen völlig vom Lehen des gemeinen Rechts. Dieses, das eigentliche Lehen (feudum rectum et proprium) kannte keinerlei Dispositionsfreiheit des Lehensinhabers. Jeder Lehensnachfolger trat kraft eigenen Rechtes, das ihm die seinen Ahnen erteilte Investitur verbürgte, in den Lehensbesitz ein, er hatte als Anwärter gesetzliche Ansprüche an die Lehensfolge. Anders in Unteritalien; war auch der Lehenserbe ein gesetzlicher Erbe, so war er doch gleichzeitig an die Rechtshandlungen seines Vorgängers gebunden. Kein Beneficium inventarii schützte ihn vor den Schulden des Erblassers. Diese qualitas hereditaria,

---

[223]) Pecchia II p. 291.

wie die Juristen es nannten, galt in allen unteritalienischen Lehen, ob hochadelig oder nicht, ob Haupt- oder Afterlehen, ob altererbt oder neuerworben[224]). So hatten auch die unteritalienischen Barone Kredit finden, ihre Lehen belasten können; so war aber auch durch die Exekution der Forderungen jene Mobilisierung eingetreten, deren Folgen wir oben kennen gelernt haben. Diese Verschuldungsfähigkeit zu beseitigen, treten auf dem Parlament von 1617 neue und neueste Feudalität Schulter an Schulter auf den Plan.

Es möge den Baronen gestattet werden, so bitten sie, aller Art Lehen, nicht nur altererbte, sondern auch neuerworbene, fideikommissarisch zu binden und damit jedwede Veräußerung und Belastung zu verbieten, so daß der Lehensnachfolger an keine Verfügung seines Vorgängers mehr gebunden sei, sondern die Lehensrente unbelastet genießen könne, um damit sich dem Dienste Seiner Majestät würdig widmen zu können. Die Lehen sollen durch solche Stiftungen, so erläutern die Barone ausdrücklich ihre Absicht, zu Lehen ex pacto et providentia werden, ohne die qualitas hereditaria. Aber nicht nur auf die Sicherung vor den Gläubigern hatte es das feudalplutokratische Kartell abgesehen. Nach der Allodialisierung des Lehens hatten sie schon lange gestrebt, allerdings früher, um es verschulden zu dürfen. Das lag ihnen jetzt ferne. Aber die Allodialisierung hatte noch einen anderen Vorzug: das drohende Heimfallsrecht wurde damit auf ewig gebannt, und die kleinen Lehenslasten, die man formell ja immer noch zahlen mußte, war man auch los. Darum suchte man auch jetzt die Allodialisierung auf Umwegen zu erreichen. Während man im ersten Teil der Petition gerade den Dienst Seiner Majestät ganz besonders unterstrichen und mehrmals betont hatte, daß die Bindung nur zugunsten derjenigen geschehen solle, die nach dem Gesetze lehensfolgeberechtigt seien, lautet der Schlußpassus wesentlich anders. Da stand folgendes: es möge den Fideikommißstiftern gestattet sein, in den Stiftungsurkunden dem jeweiligen Inhaber das Recht zuzusprechen, im Einver-

---

[224]) Ueber diesen juristischen Charakter des unteritalienischen Lehens vgl. de Luca I p. 164 und Santamaria II p. 146.

ständnis mit dem unmittelbaren Nachfolger das fideikommissarisch gebundene Lehen zu veräußern unter der Bedingung, daß der Erlös der fideikommissarischen Fessel unterworfen bleiben solle, aber nicht mehr der Lehenseigenschaft! Ein Scheingeschäft hätte also genügt, das beschränkt vererbliche, belastbare, veräußerliche, dem Heimfallsrecht unterworfene Lehen nicht etwa zu freiem Eigentum, sondern zu privatrechtlich ewig gebundenen Familienfideikommissen zu verwandeln!

Die ganze Forderung war so kühn, daß Seine Katholische Majestät stutzig wurden und weder ja noch nein zu sagen wußten. Sie versprachen die Sache reiflich zu überlegen.

Aber die Barone scheinen selbst die Bewilligung so extremer Forderungen nicht erwartet zu haben, trotz des Trinkgeldes, das sie dem Vizekönig und ihrem Protektor am Madrider Hof für ihre Fürsprache spendeten[225]). Um gleich zwei Eisen im Feuer zu haben, versuchten sie auch nach einer anderen Richtung einen ebenso kühnen Streich. Im Anschluß an das bereits errungene Recht zum Ausschluß der weiblichen Erbfolge[226]) baten sie darum, daß nicht, wie damals bewilligt worden war, der nächstberechtigte männliche Agnat an Stelle der Frau oder deren Nachkommen folgen solle, sondern daß der mit weiblicher oder kognatischer Sukzession bedrohte Lehensinhaber unter Lebenden wie von Todes wegen über das Lehen verfügen dürfe zugunsten irgendeines beliebigen, auch weiter entfernten männlichen Agnaten ohne Rücksicht auf andere näher befindliche[227]). Angeblich ist der Zweck natürlich wieder die Erhaltung des Besitzes in der Familie; als Mittel wählte man dazu den Ausschluß der näheren Verwandten zugunsten ferner und fernster! Man will die feste Sukzessionsordnung jedesmal unterbrechen, wenn weibliche Erbfolge einzutreten droht. Warum? Man will die Möglichkeit haben, auf jene Linien zurückzugreifen, bei denen die Aussichten auf erfolgreiche Fortpflanzung des „Namens“ (von Familie kann

---

[225]) Siehe das Schreiben der Stände an den König im Reichstagsprotokoll von 1617.

[226]) Oben S. 89.

[227]) 1617 Kap. 10 (Privil. II p. 88 ff.).

im Ernst keine Rede mehr sein) am günstigsten sind. Das Lehensfideikommiß, das vorgeblich innerhalb der gesetzlichen Erbfolgegrenzen bleiben sollte, hätte damit praktisch diese Grenzen ad libitum erweitern können. Durch die naive Versicherung, daß damit nur die Personen wechseln würden, die Rechte des Fiskus aber in keiner Weise verletzt würden, ließ die Krone sich nicht düpieren. Auch diese Petition hatte einen negativen Erfolg.

Und diese Fehlbitten wiederholten sich auf drei aufeinanderfolgenden Parlamenten[228]). Zwanzig Jahre lang ließen dann die Barone diese Petitionen ruhen — bis einer ihrer Klasse als Vizekönig in Neapel waltete: der Herzog von Medina de las Torres, der Gemahl der Fürstin von Stigliano, Herzogin von Traetto, Gräfin von Fondi und Reichsherzogin von Sabbioneta, Anna Carafa.

c) Das Vizekönigtum Medinas und Anna Carafas

Wir haben uns in Anm. 80 über die Person der Donna Anna ausführlich unterrichtet.

Was Namen hatte oder einen bekommen wollte, was Schulden tilgen oder alten Reichtum vermehren wollte, bewarb sich naturgemäß um das Wunderkind; unter anderen der gerade zur Versorgung fällige päpstliche Nepote (diesmal Taddeo Barberini, der Neffe Urbans VIII.), ein Bruder des Großherzogs Ferdinand II. von Toskana, den das für seinesgleichen übliche Kardinalat nicht reizte, Franz Este VII. Herzog von Modena, den eine Erweiterung seiner Staaten durch einen Besitz wie Sabbioneta wohl locken mußte, ja sogar ein polnischer Königssohn; aber auch Einheimische, darunter der Anm. 132 genannte Herzog von Nocera, der neue glänzendere Aussichten sich eröffnen sah, zu jener Rettung aus ererbter Schuldnot, die ihm die erste Frau nicht gebracht, und der VI. Herzog von Maddaloni, Diomede Carafa, der wohl hoffte, zu den ererbten Früchten der seinem Ururgroßvater zugewandten schwester-

---

[228]) Außerdem 1619 Kap. 8; 1620 Kap. 11 (Privil. II p. 106 ff. und 115 ff.).

lichen Fürsorge noch die der Stiglianoschen Wirksamkeit Roberta Carafas zugesellen zu können[229]).

Aber die Familieninteressen des Papstes und Polens, oberitalienischer Souveräne und unteritalienischer Barone mußten alle den Familieninteressen des spanischen Machthabers, des Grafen und Herzogs von Olivarez weichen. Nachdem die Ehe seiner Erbtochter mit einem um 29 Grad entfernten Agnaten Ramiro Nunez Felipez de Guzman II. Marquis von Toral durch den kinderlosen Tod der Frau für die Fortpflanzung des neuen Stammes der Herzoge von Olivarez und S. Lucar erfolglos geblieben war, suchte er seinen Schwiegersohn, den er schon zum Herzog von Medina de las Torres gemacht hatte, zum zweiten Male würdig zu vermählen. Und seine Aufmerksamkeit fiel auf Anna Carafa. Die alte, die Eheschließungsfreiheit der neapolitanischen Baronentöchter beschränkende Bestimmung des sizilischen Lehensrechtes wurde wieder hervorgeholt und der Erbprinzessin von Stigliano ausdrücklich von Philipp IV. verboten, sich ohne allerhöchste Genehmigung zu vermählen. Aber nur durch eine zweite, noch stärkere Anspannung der Staatsmaschine zum familienpolitischen Zweck gelang die Absicht des allmächtigen Ministers. Die Verwandten Annas, besonders die stolze Großmutter, die Reichsherzogin, zogen die souveränen Bewerber vor. Und so machte Olivarez seinen Schwiegersohn zum Vizekönig von Neapel. Auf dieses Amt hin erfolgte 1636 die Vermählung[230]).

Damit bestieg die unteritalienische Feudalität zum ersten und letzten Male den vizeköniglichen Thron. Mit allen ihren sozialen Eigentümlichkeiten, und diese umso schroffer ausgebildet, je höher diese Stellung war. Der Unbefangene könnte vielleicht glauben, daß dem gewaltigen äußeren Glanze dieser Erbschaft, die auf so billige Weise in den Besitz eines kleinen spanischen Marquis gekommen war, auch innere Solidität entsprochen hätte; das wäre natürlich weit gefehlt. Jene Fürsten- und Herzogtümer, die Anna Carafa in die Ehe brachte, waren

---

[229]) Reumont, Carafa von Maddaloni I p. 390.

[230]) Aldimari II p. 391 ff. u. 396 ff.; Imhof, Hispania p. 102 u. 110; Giannone IV p. 349 f.

hoch verschuldet, wenn wir den Kreditoren Glauben schenken sollen, über 100 %. Die Erbin hatte einen langen Prozeß mit ihren Gläubigern zu bestehen, welche wenigstens die Zahlung der seit über zwanzig Jahren rückständigen Zinsen verlangten. Sie aber wandte sich nach Madrid mit der Bitte um Stundung; sie wolle ratenweise ihr Kapital abtragen, aber nicht die abgelaufenen Zinsen, denn würde man anders verfahren, so begründet sie ihre Bitte, dann würde ihr Haus, eines der ersten Italiens, das sich um die Krone Spanien immer so verdient gemacht (z. B. durch die großen Pferdeschenkungen eines ihrer Ahnen an Karl V.!)[231]), völlig ruiniert; und es sei doch Pflicht der Könige, die adeligen Häuser über Wasser zu halten, auch wenn Dritte dabei zu kurz kämen! Ein allerhöchstes Reskript wies die Richter an, die säumige Schuldnerin möglichst glimpflich zu behandeln. Das war das Hochzeitsgeschenk von Schwiegervater Olivarez! Das Urteil fiel auch entsprechend aus[232]).

---

[231]) Aldimari II p. 381 ff.

[232]) Dieses Urteil des Neapeler Kollateralrates vom 17. Juni 1643 und die ihm vorausgehende Darlegung des Tatbestandes und der Schriftsätze der Parteien hat der ausfertigende Richter, Ettore Capecelatro, selber im zweiten Bande seiner Dezisionensammlung veröffentlicht. Vorausgeschickt sei, daß dieser als Jurist emporgekommene Neapeler Patrizier in den engsten Beziehungen zum Vizekönig Medina stand, dem er zum guten Teil seine Karriere verdankte; daß er dennoch der Hauptrichter gerade in diesem Prozeß war, ist bezeichnend für die Wirtschaft, die sogar in die Rechtspflege eingerissen war. Dieser Umstand nimmt aber den von diesem Gerechtigkeit verschleißenden Streber vorgebrachten Argumenten nicht ihre allgemeine Bedeutung, da sie an den wichtigsten Stellen durch Zitate aus zeitgenössischen, besonders spanischen Juristen belegt sind.

Wir erfahren aus dem Urteil, daß Donn' Anna mit ihren kleineren Gläubigern einen Vergleich abgeschlossen hat, aber den Hauptgläubiger, den Genuesen Gio. Stefano Doria, nicht dazu vermocht hat, von seinem Schuldbrief abzugehen. Kein Wunder, da sie nichts mehr und nichts weniger verlangte, als daß ihr die seit etwa zwei Jahrzehnten rückständigen Zinsen eines Schuldkapitals von über 110 000 Dukaten geschenkt würden. Als Doria („nimis crudelis", wie ihn Capecelatro, der Richter, brandmarkt) darauf nicht einging, wandte sie sich nach Madrid, worauf der Vizekönig, Graf von Monterey (Medinas unmittelbarer Vorgänger), angewiesen wurde, alles was in seiner Macht stünde, zu tun, um den

Aber auch andere Eigentümlichkeiten ihrer Klassengenossen brachte Donna Anna in vergrößertem Maßstabe mit auf den vizeköniglichen Stuhl. Als Vizekönigin mußte sie natürlich repräsentieren; selten ist am vizeköniglichen Hofe von Neapel ein solcher Glanz entfaltet worden, wie unter dem Ehepaar Guzman-Carafa[233]). Von neuem wird der Unbefangene verwundert fragen: und die Schulden? Hätte er die Geschichte der Carafa gelesen, so würde ihn der Familienhistoriograph

---

renitenten Gläubiger zu beugen, „attenta qualitate eius Domus tam benemeritae". Es kam also zum Prozeß, und Donn' Annas Hauptargument war: „Nedum utile, sed necessarium esse Illustres Familias in Monarchia conservari, maxime quando Familia est benemerita, prout erat ista Principis Hostiliani, ut ex eis debitum servitium aptiori modo exigere valeat, quando Principi est necessarium . . .". Dem wagte der Anwalt des Doria nicht zu widersprechen, meinte aber bescheiden: „Proprium est Principis ius suum unicuique tribuere." Donn' Anna besitze ja eine sehr reiche Schatulle an Geschmeide, Gold, Silber und Edelsteinen, die den größten Teil der Schuld schon decken würde. Der Richter scheint geglaubt zu haben, daß das Anlegen dieses weiblichen Schmuckes zu dem „debitum servitium" des Vasallen bei der Krone gehöre, derselbe also unantastbar sei, stellte sich ausdrücklich auf den Standpunkt der allerhöchsten Befehle, zog Autoritäten herbei, um zu beweisen, die „necessaria" müßten dem Schuldner vor Gläubigereingriffen sicher bleiben; „quae tamen necessitas non est ita simpliciter intelligenda, quod restituendo vel solvendo fame pereat, vel cogatur mendicare: verum intelligitur, quando difficulter vitam secundum eius statum substinebit . . ." und zum Beweise, was man denn dem Stande schuldig sei, zitiert er aus einem anderen Autor: „. . . si vir Nobilis non possit statim soluere nisi privet se omni obsequio famulorum et equorum et cogatur abstinere a consortio sibi similium, potest differre solutionem . . .". Dienerschaft, Pferde, Geselligkeit sind die unangreifbaren Necessaria des Aristokraten. Wie dem Bettler die Lebensnotdurft vor rauher Gläubigerhand geschützt werde, verlange die Gerechtigkeit, daß dem Feudalen dieselbe Rücksicht erwiesen werde!

Das Urteil fiel entsprechend aus; so, daß Gio. Stef. Doria es vorzog, um überhaupt einen Teil seiner Forderungen zu retten, sich vom Vizekönig Medina mit 170 000 Dukaten bar abfinden zu lassen, was ungefähr dem Betrag der aufgelaufenen Zinsen entsprach, also auf sein Kapital von 110 000 Dukaten ganz zu verzichten (Capecelatro, Ettore, Decisiones novissimae Sacri Regii Consilii Neapolitani, II. Bd. Neapoli 1650, p. 460—474.

[233]) Der unfertig gebliebene Palazzo di Donn' Anna ist das sichtbar erhaltene Denkmal dieses Aufwands.

des ausgehenden 17. Jahrhunderts darüber belehrt haben, daß es dem Ehrbegriff des Kavaliers nicht entspricht, sich über solche Lappalien den Kopf zu zerbrechen[234]). Aber die neuen Ausgaben verlangten natürlich wenigstens teilweise Deckung. Auch dafür waren Mittel leicht zu beschaffen. Auf zweierlei Weise. Erstens durch Heranziehung der Hintersassen. Das taten ja die anderen auch, nur geschah es durch die Vizekönigin entsprechend gründlicher[235]). Mit den Verhältnissen wachsen eben auch die Hilfsmittel. Zweitens durch direkte Ausnutzung der vizeköniglichen Stellung. Von keinem anderen ist der Aemterverkauf so schwunghaft betrieben worden, als vom Herzog Medina de las Torres[236]). Seine Klassengenossen taten es ja mit den Aemtern ihrer Patrimonialrichter nicht anders[237]). Das Königreich Neapel wurde zu einem baronalen Haushalt großen Stils. Das engste Klassenbewußtsein verband den Vizekönig mit dem seinen glänzenden Hofstaat bildenden Adel. Unter dieser Aegide mußte die neue Feudalität über die Krone siegen, wie sie über ihre Hintersassen bereits auf der ganzen Linie gesiegt hatte. Allerdings man mußte sich die Sache etwas kosten lassen, wenigstens scheinbar.

d) Das Parlament von 1642

Das im November 1642 einberufene Parlament bewilligte die höchste Summe, die je diese Klassenvertretung dem spanischen Fiskus genehmigte: elf Millionen Dukaten. Dafür glaubte man denn auch, mit umso größerem Rechte selbst höhere Ansprüche stellen zu dürfen. Und man bat die Krone, endlich jener Fideikommißpetition von 1617 eine gnädige Antwort zu erteilen, welche die Barone doch nur deswegen so inbrünstig wünschten, um immer besser imstande zu sein, die treuen Dienste ihrer Vorfahren der Krone weiter widmen zu können. Denn gerade in diesem Dienste hätten ihre Ahnen die vielen Schulden kontrahiert, die sie vielfach zum Verkaufe ihrer Lehen

---

[234]) Aldimari II p. 244.
[235]) Winspeare Note 103.
[236]) Ders. Note 102.
[237]) Ders. ebenda.

gezwungen hätten. Aber man begnügte sich nicht mit der einfachen Bitte von 1617 um Erlaubnis der Fideikommißstiftung zugunsten der gesetzlichen Lehensfolger, sondern man verlangte die Erlaubnis jene Fideikommisse nach Art der spanischen Majorate stiften zu dürfen, d. h. zugunsten aller beliebigen auch nach Lehensrecht nicht folgefähigen Familienglieder[238]). Damit war, und das ist das Neue gegen 1617, in ganz unverhüllter Weise das Verlangen gestellt worden, das Lehen in ein allodiales Familienfideikommiß verwandeln zu dürfen. Die Erfüllung dieses Wunsches hätte die Devolutionsgefahr an die Krone ein für allemal beseitigt, gleichzeitig mit der Devolution an die Gläubiger. Mit einem Schlage wären die letzten Klassenforderungen der Feudalität befriedigt gewesen.

Die Bitten dieses Parlamentes scheinen unbeantwortet geblieben zu sein. Bisher hatten ja schon die Antworten immer mehrere Jahre auf sich warten lassen, und diesmal wurde wahrscheinlich die Ausfertigung über den Sturz des Herzogs von Olivarez ganz vergessen. Aber der amtliche Druck, der unsere Quelle bildet, gibt einige Glossen wieder, die einen Rat an die Krone darstellen, vielleicht von der neapolitanischen Regierung selber stammen. Ihre baronenfreundliche Haltung läßt jedenfalls auf den Vizekönig schließen. Der genannten Petition wird von dieser Seite eine Uebersicht der in letzter Zeit rückgefallenen Lehen beigelegt, um zu beweisen, daß die Verschuldung im freien Verkehr der Krone selber nur Lasten bringe. Dasselbe Argument, das die Barone zwanzig Jahre vorher als Lockmittel ausgeworfen! Die Forderung nach der fast völligen Allodialisierung in Gestalt der spanischen Majorate wagt der Ratgeber allerdings nicht unbedingt zu befürworten und stellt die Entscheidung schamhaft in das Belieben der Krone.

Aber man hatte wohl erwartet, daß eine so radikale Forderung nicht durchgehen würde; darum nahm man auch die immerhin bescheidenere Forderung nach Erweiterung der Lehensfolge nach sizilischem Muster wieder auf: Ausdehnung

---

[238]) 1642 Kap. 4 (Privil. II p. 155 ff.).

der kollateralen Erbfolge bis zum siebenten Grad römischer Verwandtschaftszählung. Man hatte dasselbe schon vor über einem Jahrhundert verlangt, und trotz späterer Ermäßigung der Forderung nie etwas Nennenswertes erreicht, wenigstens nicht für ererbte Lehen. Die neuesten Feudalen hatten aber für ihre gekauften Lehen größere Erfolge zu verzeichnen gehabt[239]). Und jetzt, nachdem sie in ihren Vererbungsgrenzen ganz dicht an die Erblehen herangerückt waren, wurden sie die Verbündeten der „älteren" Klassengenossen. Darum wird in dieser Bitte von 1642, im Unterschied von der an Karl V. gerichteten[240]), die Ausdehnung für ererbte wie für neuerworbene Lehen verlangt. Daß die Bitte natürlich nur deswegen ausgesprochen wird, „accioche possano continuare sempre le loro case con lo stesso affetto a servirla", ist selbstverständlich. Die Barone haben ja soeben die elf Millionen bewilligt, welche — die Gemeinden ihrer Hintersassen zahlen sollen[241])! Es ist bezeichnend, daß gerade die Petitionen dieses Parlaments sich überhaupt durch eine besonders angenehme Betonung der unerschütterlichen Treue, der großen Verdienste des alteingesessenen Adels (wie er sich selber nennt!) auszeichnen. In Anbetracht der „segnalati e straordinari servigi" empfiehlt die Neapeler Regierung dem König in der Tat, das Placet zu erteilen, zumal da eine hundertjährige Erfahrung lehre, daß aus den Devolutionen kein Gewinn mehr zu erzielen sei[242]).

Allodialisierung des Lehens in der Form des spanischen Majorats oder wenigstens größte Erweiterung der kollateralen Lehensfolge, das waren die beiden Hauptforderungen des Blockparlaments von 1642. Es faßt mit seinem Vizekönig alle Characteristica der Feudalität und ihrer Klassenaspirationen in einem Brennpunkt zusammen. Seine übrigen Forderungen, auf die wir nur der Illustration halber hier kurz hindeuten, gehen alle nach derselben Richtung. Auch jene andere revolutionäre Bitte von 1617, deren eigentümlichen „familiären" Charakter

[239]) Oben S. 86 ff.
[240]) Oben S. 85.
[241]) Winspeare, Note p. 93.
[242]) 1642 Kap. 18 (Privil. II p. 155 ff.).

wir bereits hervorgehoben[243]), nämlich die näheren Familienglieder zugunsten fernerer übergehen zu dürfen, wurde wiederholt. Auch dies wurde natürlich vom Vizekönig warm empfohlen. Ferner wird, um die Interessengemeinschaft beider Teile des feudalen Kartells ganz deutlich hervortreten zu lassen, gebeten, jene Bevorzugung, welche die neueste Feudalität für die Vererblichkeit ihrer neuerworbenen Lehen 1589 errungen[244]), nun auch auf altererbte Lehen ausdehnen zu wollen[245]). Jene, die um die Jahrhundertwende feudal geworden waren, hatten bereits den ersten Erbübergang erlebt; was damals eine Bevorzugung gewesen war, mußten sie jetzt als Schranke empfinden. Daher ihr Streben nach Gleichstellung mit den „Alten". Daß natürlich in vier besonderen Capitula[246]) die Bitten um Pfründen des Staates und der Kirche lebhaft erneuert wurden, da es nur im Interesse der Krone liegen könne, dem allergetreuesten Adel (der an Eigenlob wieder nicht spart!) unter die Arme zu greifen, braucht nach allem Vorhergegangenen eigentlich kaum hervorgehoben zu werden. Die Absicht, die vizekönigliche Leibgarde, in der fünfzig junge unteritalienische Edelleute ihr Auskommen fanden, aufzuheben, hatte arg verschnupft. Neu ist höchstens, daß einer, der auf besonders feine Weise an sein Geld und sein Herzogtum gekommen war[247]), sich durch Stiftung eines adeligen Damenklosters und eines Hospizes für alte notleidende Kavaliere um seine Klasse verdient gemacht hatte, und daß dieselbe jene gemeinnützigen Anstalten der Krone wärmstens ans Herz legt[248]).

Alles fand natürlich die freundliche Befürwortung des Vizekönigs Medina.

Wir haben leider keine Antwort der Krone auf diesen bedeutsamen Reichstag. Wenige Monate nachher fiel Olivarez, mit ihm sein Schwiegersohn in Neapel. Der Personenwechsel

---

[243]) Oben S. 98.

[244]) Oben S. 88.

[245]) 1642 Kap. 19.

[246]) Kap. 14, 15, 16, 48.

[247]) Der Herzog Barile von Caivano; vgl. über ihn Reumont II p. 184 f.

[248]) Kap. 65.

genügte aber nicht, um die Reaktion gegen das feudale System, das unter dem Ehepaar Guzman-Carafa seine schärfste Ausprägung erfahren hatte, hintanzuhalten[249]).

e) Der Bauernkrieg und der Sieg der Feudalität

Dem Vizekönig Medina de las Torres, verehelichtem Fürsten von Stigliano, der geglaubt hatte, mit Hilfe seiner Standesgenossen elf Millionen aus dem Lande ziehen zu können zur Verbesserung des feudalen Erbrechts, war der bisherige Vizekönig von Sizilien, Juan Alf. Enriquez de Cabrera, gefolgt, ein Mann, der bereits nach zwei Jahren sein Amt niederlegte, da er die Verantwortung für das, was kommen mußte, nicht übernehmen wollte[250]). Und kaum hatte er den Posten verlassen. brach der Aufruhr in Unteritalien los. Das Neapeler Volk, dem man noch das letzte Nahrungsmittel des unteritalienischen Proletariers, das Obst, zu besteuern gewagt hatte, rottete sich zusammen, zündete Akzisenhäuschen und -register an, stürmte die Spielhöllen der Jeunesse dorée und die Paläste der auf seine Kosten zu Macht und Reichtum gelangten Feudalen. Das alles unter dem Ruf: Viva lo Re! Und auf dem Lande fand die Empörung der Hauptstadt einen entsprechenden Widerhall. Die Hintersassen standen auf gegen ihre Barone; gerade die des Fürstentums Stigliano und des Herzogtums Traetto hatten am empfindlichsten die Ehre gespürt, eine Vizekönigin zur Herrin zu haben.

Tua res agitur! Wie ein Mann standen die Barone um den Thron! Die, welche die größten Passiva im Schuldbuch des Volkes hatten, am strammsten[251]). Die „Ordnung“ wurde wiederhergestellt. Während die aufständischen Bauern, von einzelnen Ausschreitungen abgesehen, in der Hauptsache sich darauf beschränkt hatten, ihre alten ein bis zwei Jahrhunderte vorher fixierten Rechte wieder zu erlangen, Rechte, die im wesentlichen nur die Herstellung der Grundsätze der Sozial-

---

[249]) Bianchini p. 314.
[250]) Giannone IV p. 368 f.
[251]) Grimaldi X p. 54; Reumont II passim.

politik Ferdinands I. und Karls V. bedeuteten[252]), begnügte sich der weiße Schrecken, der mit der Ordnung zur Herrschaft kam, nicht mit der Aufhebung dieser erzwungenen Vereinbarungen[253]). Die Barone wußten sowohl ihren Hintersassen, wie auch der Krone gegenüber aus den Ereignissen Kapital zu schlagen. Sie schickten ihren Oberfeldherrn als außerordentlichen Gesandten nach Madrid, um zu berichten, welche Verdienste sie sich um die Rettung des Staates erworben und um zugleich die Rechnung zu präsentieren[254]).

Es waren die drei Hauptforderungen von 1617 und 1642. Zwei in voller Schärfe, eine wenigstens ihrer schlimmsten Unbescheidenheiten entkleidet. Einmal die Freiheit, bei Gelegenheit drohender weiblicher oder kognatischer Sukzession im Interesse der „conservacion de las Casas y Familias“ alle Familienmitglieder völlig enterben zu dürfen zugunsten eines noch so weit entfernten Mannes gleichen Namens, wenn er nur für die Propagation dieses Namens größere Aussichten zu bieten verspräche[255]); dann die Ausdehnung der kollateralen Erbfolge nach sizilianischem Muster, d. h. bis in den siebten Grad der Seitenlinie, jene selbe Forderung, die seit Karl V. immer unerfüllt geblieben war[256]); und schließlich die Errichtung von Majoraten auf Lehen. Letztere Bitte hatte eine erhebliche Einschränkung erfahren. Die Forderung nach völliger Allodialisierung, die man 1642 noch so unverblümt wiederholt hatte, stellte man nicht. Man beschränkte sich darauf, die Möglichkeit fideikommissarischer Bindung für die Lehensfolgeberechtigten zu erbitten[257]). Allerdings die beiden anderen Bitten sorgten schon für eine genügende Erweiterung dieser Grenzen.

Für die erste wurde in der Tat nach 32jährigem Harren und Hoffen ein voller Sieg errungen. Aber es dauerte bei

---

[252]) Winspeare Note 108.

[253]) Bianchini p. 263.

[254]) Ueber die Lächerlichkeit dieses Gebarens vgl. die treffende Bemerkung Santamarias II p. 188 f.

[255]) Gesandtschaft von 1649 Kap. 9 (Privil. II p. 195 ff.).

[256]) Kap. 6.

[257]) Kap. 8.

der Langsamkeit des bureaukratischen Verfahrens, welche durch den Tod Philipps IV. und die folgende Regentschaft noch verschärft wurde, noch weitere neunzehn Jahre, bis der neapolitanische Adel das betreffende Privileg in Händen hatte. Erst von 1668 ab durfte jeder unteritalienische Baron, drohte ihm weibliche Nachfolge, seinen Lehensbesitz auf jeden noch so entfernten Vetter, der nur vermögend genug war, die Fortpflanzung des Namens zu garantieren, übertragen. Damit wurde die Gefahr einer Konzentration des Grundbesitzes erheblich näher gerückt.

Und ebensoviel Glück hatten die Barone, die der Krone ihre Bedeutung als Stützen der staatlichen Ordnung ad oculos demonstriert hatten, in ihrer dritten Forderung. Die fideikommissarische Vinkulierung des Lehens wurde innerhalb der gesetzlichen Erbfolgegrenzen gestattet. Diese Grenzen wurden allerdings nicht so sehr erweitert, wie die Barone gewünscht hatten. Nur um einen Grad, d. h. also bis zu den männlichen Agnaten des fünften Grades einschließlich, wurde die Vererbung in der Seitenlinie ausgedehnt. Trat also nicht als besonderer Glücksfall die weibliche Gefahr auf, so fiel das Fideikommiß immer noch früh genug dem Fiskus heim.

Aber das Fideikommiß wenigstens war der unteritalienischen Feudalität nun gestattet; diesen Rettungsanker für ihren hinsiechenden Reichtum, wie Jovellanos die spanischen Majorate genannt hat[258]), eine Definition, die für Unteritalien geprägt sein könnte, hatten sie sich durch das Niederschlagen ihrer Bauern erobert. Von nun ab konnte jeder Baron, hatte ihm der Fiskus die Quittung über das gezahlte Relevium ausgestellt, unbesorgt um die Gläubiger seines Vorgängers, seinen Besitz antreten. Er war ihnen nicht mehr verbunden[259]). Welchen Wert man auf diesen Erfolg legte, zeigt der Umstand, daß für das Inkrafttreten dieser Gnadenbezeugung ein besonders beschleunigtes Verfahren eingeschlagen wurde. Während es, wie wir oben bemerkten, für die erste Bitte noch fast zwei Jahrzehnte dauerte, bis sie in Kraft treten konnte, ließ

---

[258]) Leonhard, Agrarreform p. 140.

[259]) Pecchia II p. 292.

sich Philipp IV. herbei, schon im Jahre 1655, während seines sommerlichen Landaufenthalts auf dem Schlosse Buen Retiro, ein Sonderprivileg zu erlassen über die Erlaubnis der Fideikommißstiftung und die Erweiterung der Lehensukzession. Und mit auffallender Schnelligkeit wurde dasselbe, keine sechs Wochen später, vom Vizekönig in Neapel publiziert[260]).

Drei Gefahren hatten den feudalen Besitz das ganze 16. Jahrhundert hindurch und bis in die Mitte des 17. bedroht: die weibliche Erbfolge, der Heimfall an die Krone, der Uebergang an die Gläubiger. Auf die Wirksamkeit dieser drei Faktoren ist die große Wandlung, die der Adel im Anfang des 17. Jahrhunderts aufweist, zurückzuführen. Neben die neue, wesentlich spanische und einheimisch-bürgerliche Feudalität, die im Dienst der ersten Habsburger ihre Stellung errungen, war durch eben deren ökonomischen Verfall eine neueste Feudalität getreten. Diese beiden Klassen verbanden sich zu jener Koalition, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts, insbesondere von 1617 an, nach einer Reform des Lehenserbrechts strebte, einer Reform, welche jene drei Gefahren bannen sollte. Der weiße Schrecken nach dem Bauernkrieg von 1647—48 bringt einen vollen Sieg über die Frauen- und Gläubigergefahren; nur einen beschränkten über die fiskalische. Darum wird gegen diese noch im 18. Jahrhundert gekämpft. Welchen Erfolg hat diese Reform gehabt? Wurde insbesondere die Verschuldungsgefahr beseitigt? Kaum. Aber es wurde der Kredit beseitigt. Und den konnten die Barone ebenso wenig nach der fideikommissarischen Bindung als vorher entbehren. Das 18. Jahrhundert sieht darum das Streben nach Lösung der Gebundenheit und der Beginn des 19. erlebt nach Aufhebung von Feudalität und Fideikommiß eine gewaltige Generalliquidation.

---

[260]) Privileg vom 23. Juli 1655 (abgedruckt Privil. II p. 202 f.).

Schlußwort

Wir haben in der vorliegenden Abhandlung unsere Untersuchung auf die Entstehung des unteritalienischen Lehensmajorats beschränkt. Der Umstand, daß auch noch im 19. Jahrhundert das neapolitanische Familienfideikommiß den strengen Charakter eines Adelsinstituts immerfort bewahrt hat und daß der unteritalienische Adelsbesitz fast ausschließlich Lehensbesitz war, rechtfertigt für unsere Zwecke, eine Vorarbeit zur Geschichte der Aufhebung des Fideikommisses in Italien zu liefern, diese Beschränkung.

Wir haben die Grundlagen des unteritalienischen Lehenserbrechts in der normännisch-staufischen Gesetzgebung kennen gelernt, wir haben die Entwicklung der stolzen alten Feudalität in ihrem beständigen Kampfe mit der Krone bis zur Begründung des Absolutismus kurz gezeichnet. Wir haben wesentliche Veränderungen des Erbrechtes nicht feststellen können. In einer Zeit, da die baronale Macht noch etwas bedeutete, konnte auch ein aus der Unfreiheit stammendes Erbrecht den Familien nichts schaden.

Wir haben aber gesehen, wie mit der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts die Verhältnisse sich völlig ändern. Die Krone, von einem ausländischen Weltherrscher getragen, wird unumschränkte Gebieterin. Neapel ist Kolonialland geworden, ist für den spanischen Fiskus ein Ausbeutungsobjekt wie die Länder über der See. Das ursprünglich wohl rein politische Streben der Krone, die Barone herabzudrücken, wird durch das hinzukommende fiskalische Interesse verschärft. Nachdem die nationale Homogenität des Adelskörpers zerstört ist, arbeitet der Fiskus an der Alteration der sozialen Homogenität. Seine

und der Barone Gläubiger gegen Barzahlung zu feudalisieren, dient im gleichen Maße dem politischen wie dem fiskalischen Interesse[261]). Daher jene auffallende Begünstigung der erb-

[261]) Ueber diese Politik vergleiche man, was in auffallender Uebereinstimmung die Zeitgenossen, die an Ort und Stelle beobachtenden Campanella und Ramusio und der deutsche Polyhistor Hermann Conring, sagen.

„... è bene mantenere gare fra' Baroni di competenza, perché le (sc. Baronie) abbassino l'un l'altra. ... Quindi dividere i titoli e fare titolati assai, perché la rarità non accresca la dignità di soverchio. Quindi fare che le possessioni nobili di Napoli, Milano, Spagna e Fiandra siano comprate da forastieri, cioè da' Genovesi, Fiorentini, Franzesi e Veneziani, dal che potrebbe essere che s'abbasserebbono i Baroni paesani ..." (Campanella, Opere II, 127 ff.).

Conring sagt in seinen Vorlesungen über die spanische Monarchie: „Antequam Hispani regnum occuparent, magnae saepe ortae fuerunt seditiones per magnates adversus Reges: hodie non item, quia quum nondum potirentur Hispani rerum neapolitanarum, magnates rari essent, validi et admodum potentes: at vero ex quo regnum Hispani occupaverunt, multiplicarunt illi numerum magnatum. Hinc videas ibi complures marchiones, duces, comites, barones, nobilium turbam infinitam. ..... Hispani vero ita diviserunt potentiam illorum, ut singuli nihil possint. Ne autem in universum quid possint, multos titulos praebent. Arcanum hoc est tyrannidis; cujus quidem Aristot. nullam fecit mentionem, interim tamen revera efficit, quod minus possint conspirare. Egregium porro artificium ea in re invenerunt Hispani. Magnam enim novorum hominum copiam introduxerunt, quos illi ad ducatus evexerunt; horum origo tenuis admodum, nec antiquae familiae aut nobilitatis: si quis pollet opibus, solet sibi emere vicum, et patitur se ornare et onerare magnis titulis. Ab his magnatibus paene totum Regnum occupatum est; inter Magnates autem antiquae prosapiae et novitios nunquam convenitur, ideoque non possunt conspirare ..." (Conring l. c. Kap. 99).

Girolamo Ramusio berichtete schon 1597 an den Dogen Grimani: „Viene affermato per cosa certa che in corte si trovin ora polizze per mezzo milione d'oro di signori e altre persone napolitane, che cercano titoli ed ufficj; e siccome alcuni offeriscono buona somma di denari per esso titolo, cosi altri si contentan pagarne gran quantità, purchè non si vada penetrando nel nascimento loro e dei padri ancora. Questa ambiziosa risoluzione è molto utile al re, perchè S. M. vende il titolo di principe 20000 scudi, di duca 15000, di marchese 10000, di conte 5000; i quali tanto più ascendono quanto importa il cambio. La qual cosa se è di rovina a suddetti, perchè spendono nel comprar il titolo e profondono nel conservar la dignità, è ben di somma quiete al regno, perchè indeboliti i signori dall' eccessive spese ... si viene a mortificar

rechtspolitischen Aspirationen der neuen Erwerber von Lehen. Die Konkurrenz dieser kapitalkräftigen Kreise verschärft die Lage der um 1500 aus Verwaltung und Kriegsdienst entstandenen Feudalität. Zunehmende Verschuldung, zunehmende Mobilisierung des Lehens. Zunehmende Erschwerung der Nachgeborenenversorgung, zunehmendes Zölibat der Kadetten, zunehmende Beschränkung der Kinderzahl und schließlich rasches Aussterben der Familien[262]). Diesem tatsächlichen

---

quella naturale inquietezza ed incostanza che nasce col napolitano . . ." (Ramusio p. 317). Weiter unten sagt er von den Homines novissimi aus Genua: „Riescono eccellentemente i Genovesi in questo negozio (gemeint ist das Bankgeschäft, für das sie in Neapel ein tatsächliches Monopol hatten), che rende loro grandissimo utile, con il quale comprano feudi e si fanno titolati, che poi senza dubbio son molto più cari al re che gli altri, perchè non gli sono sospetti per altezza di spiriti e servono alla disunione de' baroni del regno . . ." (l. c. p. 336). In diesen wenigen hier wiedergegebenen Sätzen hat der venezianische Gesandte prägnant jene Verhältnisse gezeichnet, auf die wir im Verlauf unserer Darstellung aufmerksam zu machen versucht haben.

[262]) Im Augenblick, da ich diese Untersuchung der Verhältnisse, aus denen in Unteritalien das Fideikommiß erwuchs, abschließe, werde ich auf Aloys Schultes neues Werk „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter", Stuttgart 1910, aufmerksam gemacht. Ich finde nach einer flüchtigen Durchsicht, daß Schultes weitgreifende und tiefbohrende Untersuchungen für den deutschen Adel des 9.—12. Jahrhunderts (die Zeit der Erstgeburtsfolge in deutschen Lehen!) genau dieselben Erscheinungen aufdecken, die ich für das Unteritalien des 16. und 17. Jahrhunderts feststellen konnte. Gleiche Ursache: die Einzelerbfolge, die ja bis ins 13. Jahrhundert in hohen, Reichslehen innehabenden Familien auch in Deutschland galt. Gleiche Wirkungen: geistliches Zölibat der Nachgeborenen (Schulte S. 263); Pfründenkumulation (S. 284); Verweltlichung des geistlichen Amts (S. 233 ff. u. S. 286 f.); schließlich Aussterben der Geschlechter (Schulte, Kap. 21—23). Die Uebereinstimmung geht über zeitliche und räumliche Grenzen hinweg bis in die Einzelheiten. Auch im deutschen frühen Mittelalter galt die Stiftung adeliger Klöster als „gute Spitäler", als „geistliches Fideikommiß für die nachgeborenen Kinder" (Schulte S. 290 u. 292). Auch dort Bischöfe, die zu Stammonkeln ihrer Familien werden (S. 287). Die Uebereinstimmung der Verhältnisse wirkte auf mich geradezu verblüffend, und ich habe an den mit erstaunlicher Akribie geführten Untersuchungen Schultes nur ein schärferes Unterstreichen der erbrechtsgeschichtlichen Frage vermißt, und einen Hinweis darauf, ob und inwieweit nach dem Verschwinden der

Hintergrund entspringen die Forderungen der Parlamente[263]): Erweiterung der Folgegrenzen Kaiser Friedrichs II., Ausschluß der von ihm eingeführten weiblichen Erbfolge, Schutz vor den Gläubigern. Letzteres erst nach 1600, nachdem die Gläubiger selber feudal geworden und „Familien" gegründet haben, die sonst demselben Schicksal wie ihre Vorgänger verfallen wären. Seit 1617 fechten neue und neueste Feudalität Schulter an Schulter. Nur der Sturz des Systems Olivarez und seines vizeköniglichen Vertreters hat 1642 ihren Sieg verhindert. Aber der Bauernkrieg führt sie wenige Jahre später in den wichtigsten Punkten zum Erfolg. Die fideikommissarische Bindung des Lehens erscheint als die Krone dieser konservativen Tendenzen bureaukratischer und kommerzieller Feudalität.

Damit wurden Verhältnisse konsolidiert, deren Folgen in sozial-wirtschaftlicher Beziehung wir bereits gelegentlich im Verlaufe unserer Abhandlung angedeutet haben. Diese Folgen können heute noch jedermann durch Augenschein demonstriert werden.

Aber nicht allein die große Masse des arbeitenden Volkes, auch andere an der Erhaltung des Bestehenden durchaus interessierte Kreise sahen Erscheinungen in ihrer Mitte, die ihnen kaum angenehm sein durften. Nur auf einen dieser Kreise wollen wir hinweisen: die Kirche. Sie war das Obdach aller Enterbten jener Ordnung. Sie mußte es sich also gefallen

---

Singularsukzession in den Reichslehen die Erscheinungen ebenfalls verschwunden sind.

[263]) Unsere Darstellung beruht in den betreffenden Abschnitten auf den amtlichen Protokollen der Parlamente, wie sie sich in den beiden Bänden der Privilegi befinden. Wir glaubten etwas ausführlicher diese Abschnitte behandeln zu müssen (wenn wir uns auch nur auf die wichtigsten Petitionen beschränkt haben), da, soweit wir sehen, noch kein Autor auf diese Quelle zurückgegangen ist. Auch diejenigen nicht, welche ex professo die Geschichte des Erb- und Feudalrechts Unteritaliens behandelt haben. Weder Santamaria, dessen ganzes Werk sich auf die Pragmatiken (also auf die Ergebnisse der Parlamentstätigkeit, nicht auf diese Tätigkeit selbst) aufbaut, noch Abignente, dessen Darstellung der uns interessierenden Perioden sich überhaupt durch Flüchtigkeit auszeichnet. Die Fideikommißpetition von 1617 erwähnt er zum Beispiel gar nicht.

lassen, nur als Versorgungsanstalt, nicht aber als religiöse Institution betrachtet zu werden. Die wider ihren Willen in ihre Reihen Eingetretenen hatten keine Veranlassung, ihren Lebensgenuß zu beschränken. Die Belagerung der ganz gegen ihre Neigung zu heiligem Leben verurteilten Klosterfräulein durch ebenso unwillig die Ehelosigkeit ertragende Kadetten, Belagerung mit nur allzu häufiger Kapitulation, war nur eine gesetzmäßige Erscheinung in diesem ganzen Organismus[264]). Ebenso die Uebertretung des Keuschheitsgelübdes auf der männlichen Seite. Das pflegt auch heute noch so zu sein, so oft außerreligiöse Momente zu einem solchen Berufe drängen. Aber auch von dieser Seite ganz abgesehen; selbst die Erfüllung der einfachen Amtspflichten konnte von einem Manne, der schon als Kind Bistümer und Abteien, zum mindesten Domherrenpfründen, als Apanage erhalten hatte, nicht verlangt werden. Und darum finden wir die verwaisten Diözesen, deren Renten in absentia verzehrt werden[264a]).

Man hat damals wie heute und jederzeit die Bestrebungen zur Erringung eines solchen konservierenden Erbrechts mit einem angeblichen Interesse an der Erhaltung der Familie zu decken versucht.

Welchen eigentümlichen Inhalt man dabei dem Begriff Familie unterschob, darüber haben uns die Petitionen der Kartellreichstage von 1617 und 1642 belehrt. Dieser neue Familienbegriff errang 1649 den Sieg, trat 1668 in Wirksam-

---

[264]) Siehe die das „Fensterln" an Klöstern sogar mit Todesstrafe belegenden Verfügungen der Vizekönige (Pragm. von 1560, 1563, 1577, 1600 usw.). Ueber die Interna solcher adeligen Klöster siehe Borzelli, Aug., Successi tragici et amorosi di Silvio ed Ascanio Corona. Napoli 1908, p. 106 f.

[264a]) Die Reformdekrete des Tridentinums haben daran nichts geändert. Ein Menschenalter nach deren Verkündigung konnte der venezianische Gesandte in Neapel noch die nämliche Laxheit des Klerus beobachten, die das Reformkonzil hatte abstellen wollen. Nach seinem Bericht war das Kavalierleben der geistlichen Herren ein so freies, daß das Priestergewand zur Schutzdecke für „vita dissoluta" und „costumi insolenti" überhaupt wurde. Daß dadurch die geistliche Gewalt an Autorität der weltlichen gegenüber nicht gewann, hätte der Gesandte nicht einmal ausdrücklich hervorzuheben brauchen (Ramusio 309 f.).

keit. Ob die Barone geglaubt haben, durch ihn jenen Schäden abzuhelfen, die bisher schon in ihren Familien sich gezeigt hatten? Ob durch jenes Enterben näherer Verwandten die verwandtschaftlichen Beziehungen gefestigt werden sollten? Ob jene Prozesse, welche schon bisher überall, wo eine strittige Erbschaft die Gelegenheit bot, die Familien spalteten, damit unmöglich gemacht werden sollten? Ob dadurch der Ehebruch, der von dem Augenblick an, wo plutokratische Momente die Grundlage der Eheschließung geworden waren, sich naturnotwendig breit gemacht, bekämpft werden sollte[265])? Ob dadurch das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern gebessert werden sollte?

Dadurch, daß einem ein unentziehbares Anwärterrecht, den anderen um so sicherere Enterbung in Aussicht gestellt wurde?

Diese Fragen sollen nur angedeutet werden.

Die Erfahrungen, welche der unteritalienische Adel vor der fideikommissarischen Bindung seines Besitzes gemacht, berechtigen nicht zu einer Bejahung. Und das Fideikommiß bedeutet in dieser Hinsicht nur eine Verschärfung der Verhältnisse.

Die ganze Entwicklung, die in Unteritalien das Familienfideikommiß erzeugt hat, ist vielleicht unter dem Einfluß des spanischen Fiskalismus etwas schärfer ausgeprägt als anderswo. Eine nationale Eigentümlichkeit ist sie darum nicht. Aus ganz ähnlichen Verhältnissen und unter denselben Begleiterscheinungen sind auch andere Staaten, deutsche Staaten, zu ihren Majoraten gekommen[266]). Auch hier dürften wie bei allen wirtschaftlichen und sozialen Massenerscheinungen gleiche Ursachen überall gleiche Wirkungen gezeitigt haben. Und die Entstehung jener Klasse „unabhängiger, vertrauenswürdiger Mittelspersonen", welche „dem Vaterland auch über die Grenzen

---

[265]) Ueber aristokratische Eheirrungen et similia ist sogar eine besondere, umfangreiche, handschriftlich überlieferte Literatur entstanden. Das Anm. 264 zitierte Buch von Borzelli ist eine bibliographische Spezialstudie darüber.

[266]) Siehe die Entstehungsgeschichte des bayerischen Majoratsedikts von 1672 in dem mehrfach zitierten Aufsatz von Cohen.

des Zwanges hinaus in freier Selbstbestimmung dienen . . . dienen — mehr als um Ambition und um Ehren, aus schon ererbtem Ehrgefühl und für die Ehre selbst“ [267]) — die Entstehung dieser Klasse ist eine solche sozialhistorische Massenerscheinung.

---

[267]) Krause, Hermann, Die Familienfideikommisse. Berlin 1909, S. 248 f.

Verzeichnis

der abgekürzt zitierten Literatur

Abignente, Giovanni, Il diritto successorio nelle provincie napoletane. Nola 1881.

Aldimari, Biagio, Historia genealogica della Familia Carafa, 3 Bde. Napoli 1691.

Amante, Bruno, e Bianchi, R., Memorie storiche di Fondi. Roma 1903.

Ammirato, Scipione, Famiglie nobili napoletane. Parte prima, Fiorenza 1580. Parte seconda, Firenze 1651.

Barbatus, Horatius, Modestinus elucidatus sive de Fideicommisso, Majoratu ac Primogenitura Personali intuitu tamen ac fauore familiae institutis. Napoli 1643.

Bianchini, Lodovico, Storia delle finanze del Regno di Napoli. Sec. ed. Palermo 1839.

Brentano, Lujo, Erbrechtspolitik (Ges. Aufs. Bd. I). Stuttgart 1899.

Campanella, Tommaso, Opere, ed. Aless. d'Ancona, 2 Bde. Torino 1854.

Campanile, Filiberto, Delle armi ovvero insegne de' Nobili. Napoli 1680.

Campanile, Giuseppe, Notizie di Nobiltà. Napoli 1672.

Ciccaglione, Federico, Art. „Feudalità" in der Encicl. giuridica ital. Vol. VI, 2 p. 1—538. Milano 1903.

Cohen, Arthur, Der Kampf um die adligen Güter in Bayern nach dem dreißigjährigen Kriege, in Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss., Bd. 59. Tübingen 1903, p. 1—52.

Conring, Herm., Tractatus de rebuspublicis totius orbis, abgedr. in Oldenburger, Ph. Andr., Thesaurus rerumpublicarum, Bd. I, Coloniae Allobrogum 1675.

Engenio-Caracciolo, Ces. e Beltrano, Ott., Descrittione del Regno di Napoli, settima impr. Napoli 1671.

Giannone, Pietro, Istoria civile del Regno di Napoli, 4 Bde. Napoli 1723.

Gothein, Eberhard, Die Kulturentwicklung Süditaliens. Breslau 1886.

Grimaldi, Gregorio, Istoria delle leggi e magistrati del Regno di Napoli. Bd. 1—2, Lucca 1731—1733; Bd. 3—12, Napoli 1736 bis 1774.

Imhof, Jac. Wilh., Historia Italiae et Hispaniae genealogica. Norimbergae 1701.

Ders., Corpus historiae genealogicae Italiae et Hispaniae. Norimbergae 1702.

Ders., Genealogiae viginti illustrium in Italia familiarum. Amstelodami 1710.

Ders., Genealogiae viginti illustrium in Hispania familiarum. Lipsiae 1712.

de Lellis, Carlo, Discorsi delle famiglie nobili del Regno di Napoli, 3 Bde. Napoli 1654—1671.

Leonhard, Rud., Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien unter Karl III. München 1909.

Ders., Geschichte des gebundenen Grundbesitzes in Spanien (Manuskript).

Litta, Pompeo, Famiglie celebri d'Italia, Milano 1819—1888; Seconda (Nuova) Serie, Napoli 1902 ff.

Lombardi, Franc., Notitie istoriche della città e vescovi di Molfetta. Napoli 1705.

de Luca, Joh. Bapt., Theatrum veritatis et iustitiae sive decisivi discursus ... in forensibus controversiis ... in quibus in Urbe Advocatus pro una partium scripsit vel consultus respondit Joh. Bapt. de Luca Venusinus, 16 Bde. u. 2 Reg.-Bde. Romae 1669—1681.

della Marra, Ferr. (Duca della Guardia), Ruina di case napoletane del suo tempo, abgedr. in Archivio stor. per le Provincie Napol., Bd XXV. Napoli 1900, p. 355—386.

Mazzella, Scipione, Descrittione del Regno di Napoli. Napoli (1586).

Nuova collezione delle Prammatiche del Regno di Napoli (ed. Giustiniani), 16 Bde. Napoli 1803 ff.

Palermo, Franc., Narrazioni e docum. sulla storia del Regno di Napoli 1522—1667, in Arch. stor. ital., Bd. IX. Firenze 1846.

Parrino, Dom. Ant., Teatro eroico e politico de' Governi de' Vicerè del Regno di Napoli, 3 Bde. Napoli 1692—1694.

Pecchia, Carlo, Storia civile e politica del Regno di Napoli. Sec. ed. 2 Bde. Napoli 1791—1794.

Privilegii et Capitoli con altre gratie concesse alla fidelissima Città di Napoli e Regno, 2 Bde. Milano 1720.

Ramusio, Girol., Relazione del Regno di Napoli fatta nel 1597 al Doge Marino Grimani, abgedr. in Albèri, Eug., Relazioni degli Ambasciatori Veneti, Appendice, Firenze 1863, p. 297—352.

Ranke, Leop., Fürsten und Völker von Südeuropa im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. I, 3. Aufl. Berlin 1857.

Relatione di tutti i signori del Regno di Napoli, ed. G. Ceri in Arch. stor. per le Prov. Nap., 24. Bd. Napoli 1899, p. 122—138.

Reumont, Alf., Die Carafa von Maddaloni, 2 Bde. Berlin 1851.
Ricca, Erasmo, Istoria de' feudi delle Due Sicilie, 5 Bde. Napoli 1861—1870.
Santamaria, Niccola, La società napolitana dei tempi viceregnali, 2 Bde. Napoli 1861—1863.
Schulze, Herm. Joh. Friedr., Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Leipzig 1851.
Winspeare, Davide, Storia degli abusi feudali. Napoli 1811.